

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 30. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 63, S. 302–307)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 die nachstehende Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. November 2011 erteilt.

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - § 2 Akademischer Grad
 - § 3 Struktur und Umfang des Studiengangs
- II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 4 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
 - § 5 Erwerb von ECTS-Punkten
 - § 6 Studienleistungen
 - § 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
 - § 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 10 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
 - § 11 Online-Prüfungen
 - § 11a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
 - § 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 14 Bildung der Modulnoten
 - § 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
 - § 16 Orientierungsprüfung
 - § 17 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 18 Bachelorarbeit
 - § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
 - § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
 - § 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
 - § 22 Urkunde und Zeugnis
 - § 23 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung
 - § 23a Zertifikat
- III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen
 - § 24 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
 - § 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 27 Rücktritt von Prüfungen
 - § 28 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 29 Schutzbestimmungen
 - § 30 Nachteilsausgleich
 - § 30a Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät
 - § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten
- IV. Durchführung von Bachelorstudiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen
 - § 31a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 31b Gemeinsame Bachelorprüfung
§ 31c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen
§ 31d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung
V. Schlussbestimmungen
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A
Anlage B
Anlage C

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle in Anlage A dieser Prüfungsordnung aufgeführten Haupt- und Nebenfachstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie für einzelne Studiengänge in gesonderten Auswahl- oder Aufnahmeprüfungssatzungen geregelt.
- (3) Eine Zulassung zum Studium ist nur für eine Kombination aus einem Hauptfach- und einem Nebenfachstudiengang gemäß Anlage A dieser Prüfungsordnung möglich.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Struktur und Umfang des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Bachelor of Arts gliedert sich in ein Hauptfach, ein Nebenfach und den Ergänzungsbereich.
- (2) Die als Haupt- oder Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zulässigen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A dieser Prüfungsordnung. Die im Ergänzungsbereich belegbaren Module ergeben sich aus Anlage C dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Studiengang Bachelor of Arts ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen. Anzahl, Titel und ECTS-Leistungsumfang der zu belegenden Module sowie Anzahl und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in den Bestimmungen zum Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Im Bachelorstudiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (5) Der Studiengang Bachelor of Arts hat einen Leistungsumfang von 180 ECTS-Punkten, von denen 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach entfallen. Auf das Nebenfach und den Ergänzungsbereich entfallen insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen im Nebenfach gemäß den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zwischen 30 und 40 ECTS-Punkte zu erwerben sind und im Ergänzungsbereich je nach Leistungsumfang des Nebenfachs zwischen 20 und 30 ECTS-Punkte.
- (6) Die Regelstudienzeit des Studiengangs Bachelor of Arts beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten muss.
- (7) Sofern dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ausdrücklich geregelt ist, kann der Studiengang Bachelor of Arts mit einem Zusatzjahr kombiniert werden. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Arts in Verbindung mit einem Zusatzjahr ist ausgeschlossen, sofern in den betreffen-

den fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Arts in Verbindung mit einem Zusatzjahr in einem bestimmten Fach können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B besondere Regelungen getroffen werden zu

- den Studieninhalten des Zusatzjahres sowie der Anzahl und dem Leistungsumfang der zu belegenden Module,
- Art und Umfang der für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Zusatzjahres zu erbringenden Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- der Wiederholung bestandener und nicht bestandener Prüfungsleistungen,
- der Bildung der Modulnoten im Rahmen des Zusatzjahres,
- der Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr,
- dem Inhalt des Zertifikats über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres,
- der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung im Rahmen des Zusatzjahres.

(8) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in den Bestimmungen für den Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Modul beziehungsweise der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(9) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, schriftliche Auswertung empirischer Feldforschung, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel und Portfolioprüfung.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 4 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner/ihrer Fächer überblickt und die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) im Hauptfach und im Nebenfach, hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.

§ 5 Erwerb von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 6 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen

Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in den Bestimmungen für den Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in den Bestimmungen für den Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in den Bestimmungen für den Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die für die Erbringung der Studienleistungen vorgesehenen Termine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3.

(8) Sofern nach dem 31. März 2019 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 3 der nachfolgende Satz 2. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und

wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in den fachspezifischen Bestimmungen auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung oder den fachspezifischen Bestimmungen beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben. Die Prüfungstermine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in den fachspezifischen Bestimmungen oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprüfung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

(5) Sofern nach dem 31. März 2019 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 2 der nachfolgende Satz 2. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge). Sie sind entsprechend der vorherigen Festle-

gung durch den Prüfer/die Prüferin in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle). Schriftliche Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben der Lehrenden in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden mindestens drei Wochen vor dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können.

§ 10 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 25 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 11 Online-Prüfungen

(1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form

oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 11a einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 9 zulässig.

(4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität aufhalten.

(5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über

1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(9) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertra-

gung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(11) Absatz 1 bis 10 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 11a Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 11 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 11 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 8 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt die Form und die Frist, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, fest und gibt Form und Frist der jeweiligen Anmeldung den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im betreffenden Fach des Studiengangs Bachelor of Arts immatrikuliert ist,
2. die in den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. nicht in einem Bachelorstudiengang im betreffenden Fach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in einem Bachelorstudiengang im betreffenden Fach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und

5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang und gleicher Regelstudienzeit. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 2 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 17 bleibt unberührt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 14 Bildung der Modulnoten

(1) Sind in einem Modul, in dem eine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist oder mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 3 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 5 genannten Fall möglich. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 12 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen Modulprüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 ist ein Antrag nicht erforderlich. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Im Hauptfach können zwei Prüfungsleistungen und im Nebenfach eine Prüfungsleistung höchstens zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

(7) § 19 bleibt unberührt.

§ 16 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt. Die für die Orientierungsprüfung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung ergibt sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wird die für die Orientierungsprüfung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Fach, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(3) Ist in einem Fach als Orientierungsprüfung nur eine bestimmte Prüfungsleistung festgelegt, so sollen die dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens zweimal angeboten werden.

§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts im betreffenden Hauptfach und in einem Nebenfach immatrikuliert ist,

2. die Orientierungsprüfung in seinem Haupt- und Nebenfach bestanden und im Hauptfach mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat,
3. nicht in einem Bachelorstudiengang in seinem Hauptfach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in einem Bachelorstudiengang in seinem Haupt- oder Nebenfach oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete des betreffenden Teilstudiengangs gemäß dieser Prüfungsordnung liegt.

(2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden unter Beachtung der vom Prüfungsausschuss hierfür festgelegten Termine beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende in einem Bachelorstudiengang in seinen/ihren Fächern oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat, sowie
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende sich in einem Bachelorstudiengang in seinen/ihren Fächern oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Hauptfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag jeweils klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mitzuteilen.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 29 bleibt unberührt.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin des Hauptfachs gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Bachelorarbeit verpflichtet. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät des Hauptfachs beziehungsweise im Falle des Hauptfachs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement dem Institut für Erziehungswissenschaft oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschulleh-

rer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der betreffenden Fakultät beziehungsweise dem Institut für Erziehungswissenschaft angehört und in dem betreffenden Hauptfach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender/eine Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und zu vergeben.

(6) Sofern die betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich oder stattdessen in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

Bei Einreichung der Bachelorarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 1 in Textform abzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von dem Gutachter/der Gutachterin mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Fakultät des Hauptfachs beziehungsweise im Falle des Hauptfachs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement dem Institut für Erziehungswissenschaft angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät beziehungsweise dem Institut für Erziehungswissenschaft oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 13 festsetzt. Drittgutachter/Drittgutachterin können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 sein, die der Fakultät des Hauptfachs beziehungsweise im Falle des Hauptfachs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement dem Institut für Erziehungswissenschaft angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außer-

planmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann höchstens einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsausschuss schriftlich gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenem Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und wenn alle im Haupt- und im Nebenfach und im Ergänzungsbereich zu belegenden Module erfolgreich absolviert und die für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte erworben wurden. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(3) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das betreffende Fach im Studiengang Bachelor of Arts.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 13 festsetzt.

(6) Die Bachelorprüfung in der gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfach ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende eine Modulprüfung in seinem/ihrer Haupt- oder Nebenfach endgültig nicht bestanden hat.

(7) Werden im Ergänzungsbereich mehr Module absolviert, als für den Erwerb der für die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung insgesamt erforderlichen 180 ECTS-Punkte notwendig sind, so werden für die Bachelorprüfung nur die jeweils notwendigen Module und die zugehörigen Studienleistungen berücksichtigt. Neben den Pflichtmodulen wird von in verschiedenen Semestern abgeschlossenen Modulen jeweils das zuerst abgeschlossene Modul berücksichtigt und von im selben Semester abgeschlossenen Modulen jeweils dasjenige mit den besser bewerteten Studienleistungen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus der Hauptfachnote und der Nebenfachnote gebildet.

(2) Sind im Hauptfach alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wird die Hauptfachnote in zwei Stufen ermittelt. Aus den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung gewichteten Modulnoten des Hauptfachs wird das arithmetische Mittel gebildet. Das

aus der so ermittelten, vierfach gewichteten Note der Hauptfachmodule und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit gebildete arithmetische Mittel ergibt die Hauptfachnote. § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Sind im Nebenfach alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, wird die Nebenfachnote ermittelt. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung gewichteten Modulnoten des Nebenfachs. § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Bachelorprüfung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung ermittelt. Sie errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vierfach gewichteten Hauptfachnote und der einfach gewichteten Nebenfachnote. § 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Urkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung eine Bachelorurkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Gemeinsame Kommission) unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die Hauptfach- und die Nebenfachnote jeweils als Verbal- und Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird vom Prüfungsamt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) ausgestellt, die folgende Angaben enthält:

1. alle im Laufe des Bachelorstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Modulprüfungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Dezimalnoten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte,
2. Thema und Note der Bachelorarbeit.

Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Hauptfach des Bachelorstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 4 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen.

(4) Ferner wird vom Prüfungsamt ein Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs. Hat der/die Studierende das Zusatzjahr in einem bestimmten Fach erfolgreich abgeschlossen, wird dies ebenfalls im Diploma Supplement vermerkt. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems (National Statement). Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 23 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienlei-

stungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

§ 23a Zertifikat

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach gemäß Anlage B der Prüfungsordnung wird ein Zertifikat ausgestellt.

(2) In dem Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des Zusatzjahres in einem bestimmten Fach sind die Gesamtnote des Zusatzjahres und alle im Rahmen des Zusatzjahres belegten Module sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausgewiesen. Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung des Zusatzjahres.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 24 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und trifft nach Maßgabe der Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission unterstützt. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission und den Studienkommissionen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin sowie mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende an; sie müssen Mitglieder der Philologischen oder der Philosophischen Fakultät sein. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einen weiteren Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin; Satz 4 gilt entsprechend. Zu wichtigen fachbezogenen Angelegenheiten, die einen nicht der Philologischen oder der Philosophischen Fakultät zugeordneten Studiengang betreffen, sollen Beschlüsse im Benehmen mit dem/der für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekan/Studiendekanin getroffen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

§ 25 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Profes-soren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Profes-soren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofesso-ren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen ge-mäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das je-weilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterin-nen der Eucor-Partnerhochschulen sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität abgeordnete Leh-rern/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademi-sche Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Lan-deshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisit-zer/Beisitzerinnen.
- (4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen er-bracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studi-engängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkur-se.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entspre-chen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-trachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzver-einbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen prüfungsbefugten Fachvertretern/Fachvertreterinnen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbeleh-rung zu versehen.
- (6) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Lei-stungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studie-renden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im gewählten Haupt- beziehungsweise Nebenfach im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum

Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem derjenigen Fächer des Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Bachelorarbeit, die Orientierungsprüfung oder eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Bachelorstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen belegbare Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 27 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt und die Prüfung nicht fristgemäß absolviert, gilt die studienbegleitende Prüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.
- (2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.
- (5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 29 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.
- (2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.
- (4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung

geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 28 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 27 bleibt unberührt.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthalten muss, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 30a Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

Die jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät betreffend sind zu beachten.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzt aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

IV. Durchführung von Bachelorstudiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen

§ 31a Bachelorstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

- (1) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung können vorsehen, dass der Bachelorstudiengang in einem Fach gemeinsam mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen durchgeführt wird.
- (2) Sie können ferner vorsehen, dass der akademische Grad gemeinsam mit einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen verliehen wird.
- (3) Voraussetzung hierfür ist in beiden Fällen, dass mit dieser beziehungsweise diesen Hochschulen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, der der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss zugestimmt hat.

§ 31b Gemeinsame Bachelorprüfung

- (1) Für die gemeinsame Bachelorprüfung mit einer anderen Hochschule gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, soweit im Folgenden oder in den fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Bachelorstudiengangs keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung regeln, an welcher der beteiligten Hochschulen die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind, insbesondere an welcher Hochschule die Bachelorarbeit anzufertigen ist.
- (3) Wird die Bachelorarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass für die Begutachtung der Bachelorarbeit ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der beziehungsweise einer der anderen an der Verleihung des akademischen Grades beteiligten Hochschulen als Zweitgutachter/Zweitgutachterin bestellt. Wird die Bachelorarbeit an einer anderen Hochschule angefertigt, können die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung vorsehen, dass ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität an der Begutachtung der Bachelorarbeit beteiligt ist.

§ 31c Voraussetzungen für die Graduierung in gemeinsamen Bachelorstudiengängen

Die Verleihung des Bachelorgrades durch die Albert-Ludwigs-Universität setzt voraus, dass der/die Studierende in der Regel mindestens drei Semester im betreffenden Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben war und im Rahmen dieses Bachelorstudiums an der Albert-Ludwigs-Universität durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 31d Zeugnis und Urkunde über die gemeinsame Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorzeugnis enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt; es wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Ergänzend zu den in § 22 Absatz 3 genannten Angaben enthält die Leistungsübersicht Angaben darüber, an welcher der beteiligten Hochschulen die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorzeugnisse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Prüfungsordnungen der den akademischen Grad gemeinsam verleihenden Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten Fakultät beziehungsweise Fakultäten der Partnerhochschule beziehungsweise Partnerhochschulen und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Bachelor of Arts“ („B.A.“) und den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Bachelorprüfung der beteiligten Hochschulen handelt. Bei Ausstellung mehrerer Bachelorurkunden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntma-

chungen Jg. 36, Nr. 50, S. 351–521), zuletzt geändert am 27. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 91, S. 635–685), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität bereits vor dem 1. Oktober 2011 auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 aufgenommen haben, schließen dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und nach den §§ 1 bis 39 sowie den Anlagen A und D der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 in der Fassung vom 27. September 2011 ab. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 1 drei Monate.

(3) Für Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2011/2012 ein neues Haupt- oder Nebenfach wählen, für das sie ins erste Fachsemester immatrikuliert werden, gelten die allgemeinen Bestimmungen sowie die fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung für das neugewählte Fach. Für das beibehaltene Fach gelten die entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung weiter.

(4) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Lateinische Philologie des Mittelalters beziehungsweise in den Nebenfächern Lateinische Philologie des Mittelalters, Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literatur, Deutsch als Fremdsprache, Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie, Katholische Theologie: Praktische Theologie, Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte, Ostslavistik, Südslavistik und Westslavistik im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2012 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.

(5) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach oder Nebenfach Bildungsplanung und Instructional Design im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(6) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern Altertumswissenschaften, Archäologische Wissenschaften, Geschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Neuere und Neueste Geschichte und Vorderasiatische Altertumskunde beziehungsweise in den Nebenfächern Archäologische Wissenschaften, Geschichte, Klassische und Christliche Archäologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Vorderasiatische Altertumskunde im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2018 (Ausschlussfrist) abschließen.

(7) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Ethnologie im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2014 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2019 (Ausschlussfrist) abschließen.

(8) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts an der Albert-Ludwigs-Universität bereits vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, gilt § 18 Absatz 12 der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 12, S. 94–95) fort. Sie können auch die Anwendung des § 18 Absatz 12 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 79, S. 489–573) beantragen; der Antrag, der in schriftlicher Form mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit zu stellen ist, ist unwiderruflich.

(9) Für Studierende, die zum Interdisciplinary Track zugelassen wurden, gelten die den Interdisciplinary Track betreffenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der Anlage D der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 12, S. 94–95) fort.

(10) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik, Franko-Media – Französische Sprache, Literatur und Kultur, IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und

Kultur, Klassische Philologie, Medienkulturwissenschaft, Philosophie, Romanistik und Sportwissenschaft – Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung beziehungsweise in den Nebenfächern English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik, Französisch, Italienisch, Katalanisch, Klassische Philologie, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch, Sporttherapie und Sprachwissenschaft des Deutschen im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(11) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Germanistik: Deutsche Literatur im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung Ersten Änderungssatzung vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 51, S. 180–195) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(12) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität in den Hauptfächern Geschichte und Neuere und Neueste Geschichte beziehungsweise im Nebenfach Geschichte im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2015 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 86, S. 746–802) bis spätestens 30. September 2020 (Ausschlussfrist) abschließen.

(13) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach oder Nebenfach Europäische Ethnologie im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.

(14) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Russlandstudien im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2016 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 97, S. 900–906) bis spätestens 30. September 2021 (Ausschlussfrist) abschließen.

(15) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Skandinavistik beziehungsweise in den Nebenfächern Geographie und Skandinavistik im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2017 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2022 (Ausschlussfrist) abschließen.

(16) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien im Studiengang Bachelor of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2017 aufgenommen haben, können dieses nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 68, S. 602–609) bis spätestens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens 30. April 2018 gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt erfolgen und ist unwiderruflich. Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2017 und dem 31. März 2018 aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Zwölften Änderungssatzung fort; die in den nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Sofern sie bis spätestens 30. April 2018 gegenüber dem Prüfungsamt eine entsprechende Erklärung in schriftlicher Form abgeben, können sie ihr Studium auch nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 bis spätestens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen.

(17) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement beziehungsweise in den Nebenfächern Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement, Geographie oder Psychologie im Studiengang Bachelor of Arts bereits vor dem 1. Oktober 2021 aufgenommen haben, können dieses nach den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung der Dreizehnten Änderungssatzung vom 29. März 2019 (Amtliche

Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 39, S. 150–171) bis spätestens 30. September 2025 (Ausschlussfrist) abschließen.

Anlage A

zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Fächerkatalog

I. Hauptfächer

1. Altertumswissenschaften
2. Angewandte Politikwissenschaft
3. Archäologische Wissenschaften
4. Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement
5. Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft
6. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik
7. Ethnologie
8. FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur
9. Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive
10. Geschichte
11. IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur
12. Islamwissenschaft
13. Judaistik
14. Klassische Philologie
15. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
16. Kunstgeschichte
17. Medienkulturwissenschaft
18. Musikwissenschaft
19. Neuere und Neueste Geschichte
20. Philosophie
21. Politikwissenschaft
22. Romanistik
23. Russlandstudien
24. Sinologie
25. Skandinavistik
26. Slavistik
27. Soziologie
28. Vorderasiatische Altertumskunde

II. Nebenfächer

1. Archäologische Wissenschaften
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement
4. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik
5. Ethnologie
6. Europäische Gesellschaften und Kulturen
7. Französisch
8. Geographie
9. Germanistik: Deutsche Literatur
10. Geschichte
11. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft
12. Islamwissenschaft
13. Italienisch
14. Judaistik
15. Katalanisch
16. Katholisch-Theologische Studien
17. Klassische Philologie
18. Klassische und Christliche Archäologie
19. Kognitionswissenschaft
20. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
21. Kunstgeschichte
22. Musikwissenschaft
23. Philosophie
24. Politikwissenschaft
25. Portugiesisch
26. Psychologie

27. Sinologie
28. Skandinavistik
29. Slavistik
30. Soziologie
31. Spanisch
32. Sprachwissenschaft des Deutschen
33. Volkswirtschaftslehre
34. Vorderasiatische Altertumskunde

III. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

1. Grundsätzlich ist ein Hauptfach nicht mit dem gleichnamigen Nebenfach kombinierbar.
2. Darüber hinaus sind die folgenden Hauptfach-Nebenfach-Kombinationen ausgeschlossen:
 - a) Das Hauptfach Altertumswissenschaften ist nicht mit einem der Nebenfächer Geschichte, Klassische Philologie oder Klassische und Christliche Archäologie kombinierbar.
 - b) Das Hauptfach Archäologische Wissenschaften ist nicht mit einem der Nebenfächer Klassische und Christliche Archäologie oder Vorderasiatische Altertumskunde kombinierbar.
 - c) Das Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht mit einem der Nebenfächer Germanistik: Deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen kombinierbar.
 - d) Das Hauptfach FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur ist nicht mit dem Nebenfach Französisch kombinierbar.
 - e) Das Hauptfach Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive ist nicht mit einem der Nebenfächer Germanistik: Deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen kombinierbar.
 - f) Das Hauptfach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur ist nicht mit dem Nebenfach Spanisch kombinierbar.
 - g) Das Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte ist nicht mit dem Nebenfach Geschichte kombinierbar.
 - h) Das Hauptfach Romanistik ist nicht mit einem der Nebenfächer Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch kombinierbar.
 - i) Das Hauptfach Russlandstudien ist nicht mit dem Nebenfach Slavistik kombinierbar.
3. Das Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft ist nur mit dem Nebenfach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft kombinierbar und umgekehrt.
4. Das Nebenfach Europäische Gesellschaften und Kulturen ist nur mit einem der Hauptfächer Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft, English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik, FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur, Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive, IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Klassische Philologie, Romanistik, Skandinavistik oder Slavistik kombinierbar.

Erläuterung der in Anlage B in den Tabellen verwendeten Abkürzungen:

Ex	Exkursion
Ex, S	Exkursion und Seminar
GÜ	Geländeübung
K	Kolloquium
Mt	Mentorat
Pr	Praktikum
S	Seminar
S, Ü	Seminar und Übung
S/Ü	Seminar oder Übung
Ü	Übung
Ü, Ex	Übung und Exkursion
V	Vorlesung
V, K	Vorlesung und Kolloquium
V, K/S	Vorlesung und Kolloquium oder Seminar
V, K/Ü	Vorlesung und Kolloquium oder Übung

V, S	Vorlesung und Seminar
V, Ü	Vorlesung und Übung
V/Mt	Vorlesung oder Mentorat
V/S	Vorlesung oder Seminar
V/S/Ü	Vorlesung oder Seminar oder Übung
V/Ü	Vorlesung oder Übung
P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung
ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
Sem.	empfohlenes Fachsemester
SWS	vorgesehene Semesterwochenstundenzahl
PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	Nach Maßgabe der Bestimmung über die Bachelorprüfung in den fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Fachs in Anlage B dieser Prüfungsordnung kann der/die Studierende wählen, ob er/sie in der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

Anlage B

zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

I. Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer

Altertumswissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Altertumswissenschaften (Hauptfach), der die Fachrichtungen Klassische Philologie, Alte Geschichte, Klassische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte umfasst, vermittelt ein umfangreiches Grundlagen- und Fachwissen über die griechisch-römischen Kulturen. Durch das Studium der lateinischen und griechischen Literatur und Sprache, der archäologischen Denkmäler und Befunde sowie der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen der griechisch-römischen Kulturen erwerben die Studierenden ein breites Verständnis antiker Kulturen. Die Studierenden werden mit einer Vielzahl von Primärquellen vertraut gemacht und sollen dabei lernen, sich quellenkritisch mit ihnen auseinanderzusetzen und sie in ihrer Bedeutung einzuordnen. Zudem werden sie in die wichtigsten kulturwissenschaftlichen Theorien und wissenschaftlichen Methoden eingeführt. Sie werden angeleitet, antikes Quellenmaterial und moderne Forschungsergebnisse zu sammeln, zu strukturieren und auf eine Fragestellung hin zu organisieren sowie wesentliche Argumentationen und Informationen aus komplexen Gedankenzusammenhängen herauszulösen und in methodisch sinnvoller Weise auf Fragestellungen anzuwenden sowie die Ergebnisse in mündlicher wie in schriftlicher Form zu präsentieren. Neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten sind dies Kompetenzen, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Altertumswissenschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Im Hauptfach Altertumswissenschaften können folgende Fachrichtungen als Vertiefungsbereich gewählt werden:

- Klassische Philologie
- Alte Geschichte
- Klassische Archäologie
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Grundlagenbereich sind von allen Studierenden die folgenden sechs Module zu belegen:

M 1 – Sprache und Kultur der antiken Welt (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V	P	SL	3	2	1
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V	P	SL	3	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sprache und Kultur der antiken Welt II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sprache und Kultur der antiken Welt I.

M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Lektüreübung 1	Ü	P	PL	4	2	1

M 3 – Grundlagen der Klassischen Philologie II (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Lektüreübung 2	Ü	WP	SL	4	2	3

Griechische Lektüreübung	Ü	WP	SL	4	2	3
--------------------------	---	----	----	---	---	---

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Wird die Fachrichtung Klassische Philologie als Vertiefungsbereich gewählt, ist zwingend die Lehrveranstaltung Griechische Lektüreübung zu belegen.

M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	SL	4	2	2
Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte	S, Ü	P	PL	10	4	2

M 5 – Grundlagen der Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 1 aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1
Vorlesung oder Mentorat 1 aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	P	SL	4	2	1
Einführung in die Klassische Archäologie	S	WP	PL	6	2	1
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	S	WP	PL	6	2	1

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Wird die Fachrichtung Klassische Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, ist zwingend die Lehrveranstaltung Einführung in die Klassische Archäologie zu belegen. Wird die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte als Vertiefungsbereich gewählt, ist zwingend die Lehrveranstaltung Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte zu belegen.

M 6 – Methodologie der Altertumswissenschaften (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Methodologie der Altertumswissenschaften	S/Ü	P	PL	6	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar in dem gewählten Vertiefungsmodul I oder Vertiefungsmodul II.

(2) Der/Die Studierende wählt eine der in § 2 genannten Fachrichtungen als Vertiefungsbereich und belegt in diesem die Vertiefungsmodule und das dazugehörige Ergänzungsmodul gemäß Absatz 3 bis 6.

(3) Wird die Fachrichtung Klassische Philologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind als Vertiefungsmodul I bis IV sowie als zugehöriges Ergänzungsmodul die folgenden fünf Module zu belegen:

M 7 – Vertiefung Klassische Philologie I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	SL	6	2	3
Proseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	P	PL	6	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I.

M 8 – Vertiefung Klassische Philologie II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Griechische Stilübungen I	Ü	P	SL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Lektüreübung im Modul M 3 – Grundlagen der Klassischen Philologie II.

M 9 – Vertiefung Klassische Philologie III (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 aus dem Bereich der Klassischen Philologie	V	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	P	PL	8	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung der Module M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I und M 3 – Grundlagen der Klassischen Philologie II sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Latinistik im Modul M 7 – Vertiefung Klassische Philologie I.

M 10 – Vertiefung Klassische Philologie IV (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Klassischen Philologie	V	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	P	PL	8	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung der Module M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I und M 3 – Grundlagen der Klassischen Philologie II, die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik im Modul M 8 – Vertiefung Klassische Philologie II sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Altgriechisch.

M 11 – Ergänzung Alte Geschichte und Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	SL	4	2	3/4
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	WP	SL	4	2	3/4
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	WP	SL	4	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	WP	PL	6	2	4

Von den fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind eine Vorlesung bzw. ein Mentorat sowie ein Proseminar zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte im Modul M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung

in die Klassische Archäologie im Modul M 5 – Grundlagen der Archäologie. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Modul M 5 – Grundlagen der Archäologie.

(4) Wird die Fachrichtung Alte Geschichte als Vertiefungsbereich gewählt, sind als Vertiefungsmodule I bis V sowie als zugehöriges Ergänzungsmodul die folgenden sechs Module zu belegen:

M 12 – Vertiefung Alte Geschichte I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	SL	4	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich der griechischen Geschichte	S	P	PL	6	2	3/4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte im Modul M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte.

M 13 – Vertiefung Alte Geschichte II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	SL	4	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich der römischen Geschichte	S	P	PL	6	2	3/4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte im Modul M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte.

M 14 – Vertiefung Alte Geschichte III (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der griechischen Geschichte	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte, die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der griechischen Geschichte im Modul M 12 – Vertiefung Alte Geschichte I sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Altgriechisch.

M 15 – Vertiefung Alte Geschichte IV (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der römischen Geschichte	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der römischen Geschichte im Modul M 13 – Vertiefung Alte Geschichte II.

M 16 – Vertiefung Alte Geschichte V (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	8		4

Es sind insgesamt zehn fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 17 – Ergänzung Klassische Philologie und Archäologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Philologie	V	P	SL	4	2	3
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	WP	SL	4	2	3
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	WP	SL	4	2	3
Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	WP	PL	6	2	4

Von den sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind eine Vorlesung bzw. ein Mentorat sowie ein Proseminar zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Lektüreübung im Modul M 3 – Grundlagen der Klassischen Philologie II. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Latinistik ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Klassische Archäologie im Modul M 5 – Grundlagen der Archäologie. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Modul M 5 – Grundlagen der Archäologie.

(5) Wird die Fachrichtung Klassische Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind als Vertiefungsmodule I bis V sowie als zugehöriges Ergänzungsmodul die folgenden sechs Module zu belegen:

M 18 – Vertiefung Klassische Archäologie I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich der griechischen Archäologie	S	P	PL	6	2	3/4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Klassische Archäologie im Modul M 5 – Grundlagen der Archäologie.

M 19 – Vertiefung Klassische Archäologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 3 aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich der römischen Archäologie	S	P	PL	6	2	3/4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Klassische Archäologie im Modul M 5 – Grundlagen der Archäologie.

M 20 – Vertiefung Klassische Archäologie III (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der griechischen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Grundlagen der Archäologie, die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der griechischen Archäologie im Modul M 18 – Vertiefung Klassische Archäologie I sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Altgriechisch.

M 21 – Vertiefung Klassische Archäologie IV (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der römischen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Grundlagen der Archäologie sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der römischen Archäologie im Modul M 19 – Vertiefung Klassische Archäologie II.

M 22 – Vertiefung Klassische Archäologie V (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	8		4

Es sind insgesamt zehn fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 23 – Ergänzung Klassische Philologie und Alte Geschichte (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Philologie	V	P	SL	4	2	3
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	SL	4	2	3
Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	WP	PL	6	2	4

Eines der drei Proseminare ist zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Lektüreübung im Modul M 3 – Grundlagen der Klassischen Philologie II. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Latinistik ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte im Modul M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte.

(6) Wird die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte als Vertiefungsbereich gewählt, sind als Vertiefungsmodule I bis V sowie als zugehöriges Ergänzungsmodul die folgenden sechs Module zu belegen:

M 24 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	P	SL	4	2	3/4

Proseminar aus dem Bereich der Archäologie und Kunst der Spätantike	S	P	PL	6	2	3/4
---	---	---	----	---	---	-----

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Modul M 5 – Grundlagen der Archäologie.

M 25 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 3 aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	P	SL	4	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich der byzantinischen Kunst	S	P	PL	6	2	3/4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Modul M 5 – Grundlagen der Archäologie.

M 26 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte III (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Archäologie und Kunst der Spätantike	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Grundlagen der Archäologie sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Archäologie und Kunst der Spätantike im Modul M 24 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte I.

M 27 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte IV (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der byzantinischen Kunst	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Grundlagen der Archäologie, die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der byzantinischen Kunst im Modul M 25 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte II sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Altgriechisch.

M 28 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte V (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	8		4

Es sind insgesamt zehn fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 29 – Ergänzung Klassische Philologie und Alte Geschichte (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Philologie	V	P	SL	4	2	3
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Alten Geschichte	V	P	SL	4	2	3

Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Latinistik	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte	S	WP	PL	6	2	4

Eines der drei Proseminare ist zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Griechische Lektüreübung im Modul M 3 – Grundlagen der Klassischen Philologie II. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Latinistik ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Alten Geschichte ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte im Modul M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Lateinische Lektüreübung 1 (M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I)
- Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte (M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte)
- Einführung in die Klassische Archäologie (M 5 – Grundlagen der Archäologie)
- Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (M 5 – Grundlagen der Archäologie)

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in einem der Vertiefungsmodule III und IV eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist und in dem anderen eine mündliche:

1. M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I
 - Lateinische Lektüreübung 1: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat aus dem Bereich der Alten Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 5 – Grundlagen der Archäologie
 - Einführung in die Klassische Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte:
schriftliche Prüfungsleistung
4. M 6 – Methodologie der Altertumswissenschaften
 - Lehrveranstaltung zur Methodologie der Altertumswissenschaften: schriftliche Prüfungsleistung
5. Vertiefungsmodul I
 - M 7 – Vertiefung Klassische Philologie I
 - Proseminar aus dem Bereich der Latinistik: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 12 – Vertiefung Alte Geschichte I
 - Proseminar aus dem Bereich der griechischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 18 – Vertiefung Klassische Archäologie I
 - Proseminar aus dem Bereich der griechischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - M 24 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte I
 - Proseminar aus dem Bereich der Archäologie und Kunst der Spätantike:
schriftliche Prüfungsleistung
6. Vertiefungsmodul II

M 8 – Vertiefung Klassische Philologie II

- Proseminar aus dem Bereich der Gräzistik: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 13 – Vertiefung Alte Geschichte II

- Proseminar aus dem Bereich der römischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 19 – Vertiefung Klassische Archäologie II

- Proseminar aus dem Bereich der römischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 25 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte II

- Proseminar aus dem Bereich der byzantinischen Kunst: schriftliche Prüfungsleistung

7. Vertiefungsmodul III

- Hauptseminar im belegten Vertiefungsmodul III: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung

8. Vertiefungsmodul IV

- Hauptseminar im belegten Vertiefungsmodul IV: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung

9. Ergänzungsmodul

- Proseminar nach Wahl des/der Studierenden im belegten Ergänzungsmodul: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 2 – Grundlagen der Klassischen Philologie I	einfach
M 4 – Grundlagen der Alten Geschichte	einfach
M 5 – Grundlagen der Archäologie	einfach
M 6 – Methodologie der Altertumswissenschaften	einfach
Vertiefungsmodul I	einfach
Vertiefungsmodul II	einfach
Vertiefungsmodul III	zweifach
Vertiefungsmodul IV	zweifach
Ergänzungsmodul	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema der als Vertiefungsbereich gewählten Fachrichtung anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 6 Sprachkenntnisse

Der gemäß § 3 Absatz 3 bis 6 erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in Altgriechisch gilt insbesondere durch den Nachweis des Graecums bzw. als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse als erbracht. Er kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten, das im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 1 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten wird, erbracht werden.

Angewandte Politikwissenschaft

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1)
 - a) Der B.A.-Studiengang im Fach Angewandte Politikwissenschaft wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und dem Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence durchgeführt.
 - b) Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - c) Die Bachelorarbeit wird an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt.
 - d) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen prüfungsbefugten Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität (Erstgutachter/Erstgutachterin) und einen prüfungsbefugten Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin der Albert-

Ludwigs-Universität oder des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence (Zweitgutachter/Zweitgutachterin).

e) Der akademische Grad wird von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen.

- (2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Angewandte Politikwissenschaft werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Alle Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher, französischer bzw. englischer Sprache zu erbringen.

§ 2 Studienumfang

Im Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

- (1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	6	PL
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	4	SL

- (2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Methoden der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Methoden und Statistik	V	P	6	PL
Übung zur Vorlesung Methoden und Statistik	Ü	P	4	SL

- (3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vergleichende Politikwissenschaft (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6	PL
Einführung in das politische System Frankreichs, der Europäischen Union und in die vergleichende Politikwissenschaft	V, S	P	14	PL
Europäische Staatslehre	V	P	4	SL

- (4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Politische Theorie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	6	PL
Grundlagen der Politischen Theorie	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	WP	6	PL
Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens am	S	P	2	SL

Beispiel der Vergleichenden Ideengeschichte				
---	--	--	--	--

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Internationale Politik (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltung/en aus dem Bereich Global Governance (Wirtschaft, Recht und Politik) gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence	V/S/Ü	P	8	PL/SL

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Praktische Tätigkeit (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	24	SL

Praktische Tätigkeit

Es sind praktische Tätigkeiten im Umfang von sechs Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die im politikwissenschaftlichen Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende nachweist, dass er/sie an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und über seine/ihre Tätigkeit schriftlich und mündlich Bericht erstattet.

(7) Der/Die Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete und belegt das entsprechende Vertiefungsmodul I:

- Vertiefung Wirtschaft
- Vertiefung Medien
- Vertiefung Internationale Beziehungen
- Vertiefung Politische Fallstudien
- Vertiefung Recht
- Vertiefung Sozialwissenschaft

Vertiefung I (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltung/en aus dem gewählten Fachgebiet gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence	V/S/Ü	P	8	PL/SL

(8) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule II:

a) Vertiefung Demokratietheorie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie	S	P	8	PL

b) Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung	S	P	8	PL

c) Vertiefung Regieren (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar aus dem Bereich Regieren	S	P	8	PL

(9) Zu belegen ist das folgende Modul:

Forschung und Perspektiven der Politikwissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	P	4	SL

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Einführung in die Politikwissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

a) In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Politikwissenschaft

- Einführung in die Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Methoden der Politikwissenschaft

- Methoden und Statistik: schriftliche Modulteilprüfung

3. Vergleichende Politikwissenschaft

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in das politische System Frankreichs, die Europäische Union und in die vergleichende Regierungslehre: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

4. Politische Theorie

- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundlagen der politischen Theorie: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie: schriftliche Modulteilprüfung

5. Internationale Politik

- Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Global Governance (Wirtschaft, Recht und Politik) gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence

Bei der Bildung der Note für das Modul Internationale Politik werden die Noten der Modulteilprüfungen gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence gewichtet.

6. Vertiefung I

Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fachgebiet gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence

Bei der Bildung der Note für das Vertiefungsmodul I werden die Noten der Modulteilprüfungen gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence gewichtet.

7. Vertiefung II

Vertiefung Demokratietheorie

- Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie: mündliche Modulteilprüfung
bzw.

Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung

- Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung:
mündliche Modulteilprüfung
bzw.

Vertiefung Regieren

- Hauptseminar aus dem Bereich Regieren: mündliche Modulteilprüfung

b) Bildung der Note der Hauptfachmodule

Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Politikwissenschaft	1-fach
Methoden der Politikwissenschaft	1-fach
Vergleichende Politikwissenschaft	4-fach
Politische Theorie	4-fach
Internationale Politik	2-fach
Vertiefung I	3-fach
Vertiefung II	3-fach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Angewandte Politikwissenschaft angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Ergänzungsbereich

Studierende im Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft müssen im Ergänzungsbereich das Modul Fachsprache Englisch belegen und in diesem 6 ECTS-Punkte erwerben.

Archäologische Wissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften (Hauptfach) vermittelt fundiertes Wissen über Inhalte, Methoden und Theorien archäologischer Forschung. Gegenstand des Studiums sind sowohl archäologische Befunde und Monumente im Gelände als auch Funde und Objekte aus Ausgrabungen und in Sammlungen. Regional umfasst das Studium Europa, den Mittelmeerraum und Vorderasien, zeitlich alle Epochen vom ersten Auftreten des Menschen über die Antike bis in die Frühe Neuzeit. Die Studierenden erlernen den kritischen Umgang mit Überresten vergangener Kulturen und ihren Interpretationen und erwerben die Fähigkeit zum vernetzten und kritischen Denken und Argumentieren auch im Umgang mit unterschiedlichen Forschungspositionen. Neben dem Fachwissen erwerben die Studierenden damit Schlüsselqualifikationen, die auch in der späteren beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Archäologische Wissenschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Im Hauptfach Archäologische Wissenschaften können folgende Fachgebiete gewählt werden:

- Urgeschichtliche Archäologie
- Vorderasiatische Archäologie
- Klassische Archäologie
- Provinzialrömische Archäologie
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters.

(2) Der/Die Studierende wählt vier der in Absatz 1 genannten Fachgebiete und belegt in diesen jeweils das Grundlagenmodul gemäß § 3 Absatz 1. Darüber hinaus sind gemäß § 3 Absatz 2 in einem der gewählten Fachgebiete (Vertiefungsbereich) drei Vertiefungsmodule zu belegen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Der/Die Studierende belegt vier der folgenden Module als Grundlagenmodule in den gewählten Fachgebieten (Grundlagenmodule I bis IV):

M 1 – Grundlagen der Urgeschichtlichen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 1 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Urgeschichtliche Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 2 – Grundlagen der Vorderasiatischen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 1 aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 3 – Grundlagen der Klassischen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 1 aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Klassische Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 4 – Grundlagen der Provinzialrömischen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 1 aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 5 – Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 1 aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 6 – Grundlagen der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 1 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	6	2	1/2/3

(2) Der/Die Studierende wählt eines der vier Fachgebiete, in denen er/sie gemäß Absatz 1 jeweils das Grundlagenmodul belegt hat, als Vertiefungsbereich und belegt in diesem drei Vertiefungsmodule (Vertiefungsmodule I bis III) gemäß Absatz 3 bis 8.

(3) Wird das Fachgebiet Urgeschichtliche Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind die drei folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 7 – Vertiefung Urgeschichtliche Archäologie I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Grundlagen der Urgeschichtlichen Archäologie.

M 8 – Vertiefung Urgeschichtliche Archäologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie im Modul M 7 – Vertiefung Urgeschichtliche Archäologie I.

M 9 – Vertiefung Urgeschichtliche Archäologie III (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie im Modul M 7 – Vertiefung Urgeschichtliche Archäologie I.

(4) Wird das Fachgebiet Vorderasiatische Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind die drei folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 10 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	4

Proseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	S	P	PL	6	2	4
--	---	---	----	---	---	---

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Grundlagen der Vorderasiatischen Archäologie.

M 11 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie II (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie im Modul M 10 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie I.

M 12 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie III (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie im Modul M 10 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie I sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in einer altorientalischen Sprache.

(5) Wird das Fachgebiet Klassische Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind die drei folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 13 – Vertiefung Klassische Archäologie I (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Grundlagen der Klassischen Archäologie.

M 14 – Vertiefung Klassische Archäologie II (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der griechischen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie im Modul M 13 – Vertiefung Klassische Archäologie I.

M 15 – Vertiefung Klassische Archäologie III (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der römischen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie im Modul M 13 – Vertiefung Klassische Archäologie I sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(6) Wird das Fachgebiet Provinzialrömische Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind die drei folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 16 – Vertiefung Provinzialrömische Archäologie I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 2 zur Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen	V/Mt	P	SL	4	2	4
Proseminar zu Materialgruppen	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Grundlagen der Provinzialrömischen Archäologie.

M 17 – Vertiefung Provinzialrömische Archäologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu Aufbau und Verwaltung des Imperium Romanum	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu Materialgruppen im Modul M 16 – Vertiefung Provinzialrömische Archäologie I.

M 18 – Vertiefung Provinzialrömische Archäologie III (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Epigraphik oder Numismatik	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu Materialgruppen im Modul M 16 – Vertiefung Provinzialrömische Archäologie I sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(7) Wird das Fachgebiet Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte als Vertiefungsbereich gewählt, sind die drei folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 19 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	P	SL	4	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte.

M 20 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Hauptseminar aus dem Bereich der byzantinischen Archäologie und Kunst	S	P	PL	10	2	5/6
---	---	---	----	----	---	-----

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte im Modul M 19 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte I.

**M 21 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte III
(10 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der spätantiken Archäologie und Kunst	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte im Modul M 19 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte I sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(8) Wird das Fachgebiet Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters als Vertiefungsbereich gewählt, sind die drei folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

**M 22 – Vertiefung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters I
(10 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat 2 aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters	V/Mt	P	SL	4	2	4
Proseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 6 – Grundlagen der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters.

**M 23 – Vertiefung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters II
(10 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters im Modul M 22 – Vertiefung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters I.

**M 24 – Vertiefung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters III
(10 ECTS-Punkte)**

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	10	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters im Modul M 22 – Vertiefung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters I sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(9) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die folgenden fünf Module zu belegen:

M 25 – Interdisziplinäre Forschungen I (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung 1 Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	1	1
Ringvorlesung 2 Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	1	3

M 26 – Interdisziplinäre Forschungen II (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung 3 Archäologische Wissenschaften	V	P	PL	4	1	5

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ringvorlesung 3 Archäologische Wissenschaften ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 25 – Interdisziplinäre Forschungen I.

M 27 – Archäologische Praxis I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung 1 zur archäologischen Dokumentation	Ü	WP	SL	6	2	2/3/4
Übung 2 zur archäologischen Dokumentation	Ü	WP	SL	6	2	2/3/4
Übung 1 zu „Bestimmung und vergleichendem Sehen“	Ü	WP	SL	6	2	2/3/4
Übung 2 zu „Bestimmung und vergleichendem Sehen“	Ü	WP	SL	6	2	2/3/4

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

M 28 – Archäologische Praxis II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grabungspraktikum 1	Pr	P	SL	6		2/3/ 4/5
Grabungspraktikum 2	Pr	WP	SL	6		2/3/ 4/5
Museumspraktikum	Pr	WP	SL	6		2/3/ 4/5
Ausstellungsvorbereitung	Pr	WP	SL	6		2/3/ 4/5

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP), die jeweils in dem als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiet zu absolvieren ist, ist zu belegen.

Grabungspraktikum 1/Grabungspraktikum 2

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Das Grabungspraktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Ausgrabungsprojekten aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Ausgrabungsprojekts nachweist, ein Grabungspraktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Museumspraktikum

Das Museumspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist in einem archäologischen Museum zu absolvieren. Das Museumspraktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Museumspraktikums ist, dass der/die Studie-

rende durch eine entsprechende Bescheinigung des betreffenden Museums nachweist, ein Museumspraktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Ausstellungsvorbereitung

Die Mitarbeit bei der Vorbereitung einer Ausstellung hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Ausstellungsvorbereitung ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

M 29 – Exkursionen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	8		2/4

Es sind insgesamt zehn fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der vier belegten Grundlagenmodule (Grundlagenmodule I bis IV) die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in einem der Vertiefungsmodule II und III eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen ist und in dem anderen eine mündliche:

1. Grundlagenmodul I
 - Einführung im belegten Grundlagenmodul I: schriftliche Prüfungsleistung
2. Grundlagenmodul II
 - Einführung im belegten Grundlagenmodul II: schriftliche Prüfungsleistung
3. Grundlagenmodul III
 - Einführung im belegten Grundlagenmodul III: schriftliche Prüfungsleistung
4. Grundlagenmodul IV
 - Einführung im belegten Grundlagenmodul IV: schriftliche Prüfungsleistung
5. Vertiefungsmodul I
 - Proseminar im belegten Vertiefungsmodul I: schriftliche Prüfungsleistung
6. Vertiefungsmodul II
 - Hauptseminar im belegten Vertiefungsmodul II: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
7. Vertiefungsmodul III
 - Hauptseminar im belegten Vertiefungsmodul III: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
8. M 26 – Interdisziplinäre Forschungen II
 - Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften mit 4 ECTS-Punkten: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagenmodul I	einfach
Grundlagenmodul II	einfach
Grundlagenmodul III	einfach
Grundlagenmodul IV	einfach
Vertiefungsmodul I	zweifach
Vertiefungsmodul II	vierfach
Vertiefungsmodul III	vierfach
M 26 – Interdisziplinäre Forschungen II	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des als Vertiefungsbereich gewählten Fachgebiets (Urgeschichtliche Archäologie, Vorderasiatische Archäologie, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte bzw. Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Der gemäß § 3 Absatz 4 für den Vertiefungsbereich Vorderasiatische Archäologie erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in einer altorientalischen Sprache kann durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Akkadisch mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten, das im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 3 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten wird, erbracht werden.

(2) Der gemäß § 3 Absatz 5 bis 8 für die Vertiefungsbereiche Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte sowie Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in Latein gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums bzw. als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse als erbracht. Der Nachweis kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten, das im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 4 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten wird, erbracht werden.

Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Hauptfach) bietet den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich der Bildungswissenschaft mit der Möglichkeit der Schwerpunktsetzung im Bereich des Bildungsmanagements, der Personal- und Organisationsentwicklung sowie des E-Learnings. Die Studierenden erwerben pädagogisches und psychologisches Grundlagenwissen zu Lern-, Lehr- und Bildungsprozessen und deren individuellen und sozialen Voraussetzungen sowie Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten. Darüber hinaus werden die Studierenden dazu befähigt, bildungswissenschaftliche Theorien und wissenschaftliche Erkenntnisse in konkreten Arbeitsfeldern anzuwenden, didaktische Methoden zu beurteilen, einzusetzen und kritisch zu reflektieren sowie empirische Studien im Bereich der Bildungswissenschaft durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit in ganz unterschiedlichen Bereichen, etwa im Personalwesen, in Lehrbuch- und Software-Verlagen, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder im Bildungsmanagement; daneben eröffnet er auch den Zugang zu Masterstudiengängen mit bildungswissenschaftlicher Ausrichtung.

(2) Im Hauptfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement sind die folgenden Module zu belegen:

Präsentation, Kommunikation und Moderation (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Präsentation, Kommunikation und Moderation	S	P	2	3	1	SL

Einführung in die Bildungswissenschaften (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Bildungswissenschaften	V	P	2	5	1	SL

Forschungsmethoden: Untersuchungsdesigns und Datenerhebung	V	P	2	5	1	SL und PL: Klausur
--	---	---	---	---	---	--------------------------

Pädagogisch-psychologische Grundlagen (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lernen und Kognition	S	P	2	5	1	SL
Motivation und Emotion	S	P	2	5	2	SL und PL: Klausur

Bildung und Gesellschaft (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Bildung und Gesellschaft	S	P	2	5	2	SL
Entwicklung und Sozialisation	S	P	2	5	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Forschungsmethoden (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Deskriptive Statistik	V	P	2	6	2	SL
Inferenzstatistik	S	P	2	6	3	SL und PL: Klausur

Instruktionspsychologie (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Instruktionspsychologie	S	P	2	5	3	SL
Gestaltung von Lehr-Lernprozessen	S	P	2	7	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Praktikum zum Fach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Praktikum	Pr	P		14	3 oder 4	SL

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens zehn Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens vier Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende

durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen des Bildungsmanagements	S	P	2	5	4	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Grundlagen der Personal- und Organisationsentwicklung	S	P	2	5	4	SL oder SL und PL: Klausur
Grundlagen des E-Learnings	S	P	2	5	4	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Der/Die Studierende wählt, in welchem der drei Seminare er die Prüfungsleistung erbringt; in den jeweils anderen beiden Seminaren sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Forschungspraxis (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wissenschaftliche Studien entwickeln und planen	S	P	2	6	4	SL
Wissenschaftliche Studien durchführen und dokumentieren	S	P	2	6	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Das Seminar Wissenschaftliche Studien durchführen und dokumentieren beinhaltet zehn experimental-praktische Versuchspersonenstunden.

Profilbildung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Bildungsmanagement	S	WP	2	6	5	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Seminar aus dem Bereich Personal- und Organisationsentwicklung	S	WP	2	6	5	SL oder SL und PL: Klausur
Seminar aus dem Bereich E-Learning	S	WP	2	6	5	SL oder SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Zwei der drei Seminare sind zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden belegten Seminare er die Prüfungsleistung erbringt; in dem jeweils anderen Seminar sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Einführung in die Bildungswissenschaften in der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden: Untersuchungsdesigns und Datenerhebung die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Hauptfachs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Einführung in die Bildungswissenschaften	einfach
Pädagogisch-psychologische Grundlagen	zweifach
Bildung und Gesellschaft	einfach
Forschungsmethoden	zweifach
Instruktionspsychologie	einfach
Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft	zweifach
Forschungspraxis	zweifach
Profilbildung	zweifach

§ 5 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit, für die 10 ECTS-Punkte vergeben werden, ist zu einem Thema aus dem Bereich Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement anzufertigen.

Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (Hauptfach) erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten in allen drei Fachrichtungen der Germanistik (Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik). Mit dem Studium werden die Studierenden zur methodisch und theoretisch strukturierten Analyse sprachlicher beziehungsweise literarischer Phänomene befähigt. Die Studierenden lernen die Struktur der deutschen Gegenwartssprache sicher zu beschreiben und werden mit Varianten geschriebener und gesprochener Sprache vertraut gemacht. Sie verfügen am Ende des Studiums über vertiefte Kenntnisse über die Struktur des Mittelhochdeutschen und die sprachgeschichtliche Entwicklung bis zum Neuhochdeutschen. Sie eignen sich ein breites Wissen über mittelalterliche Gattungen an, das durch theoriegeleitete Analysen und Interpretationen exemplarischer Texte vertieft wurde. Im Bereich der Neueren deutschen Literaturwissenschaft erwerben die Studierenden ein breites literaturgeschichtliches Über-

blickswissen, das durch die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und gattungspoetologischer Kategorien in exemplarischen Analysen systematisch vertieft wird. Darüber hinaus eignen sie sich in einer der drei genannten Fachrichtungen zusätzlich spezialisiertes Wissen an, so dass sie wissenschaftlich fundierte Positionen entwickeln und diese in Wort und Schrift argumentativ präsentieren können.

(2) Im Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Das Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft beinhaltet die drei Fachrichtungen Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Germanistische Mediävistik. Gemäß § 3 Absatz 1 sind in allen drei Fachrichtungen das Grundlagen- und die beiden Vertiefungsmodule zu belegen sowie das Modul M 10 – Sprach- und Literaturwissenschaftliche Ergänzung. Eine der drei Fachrichtungen ist als Schwerpunkt zu wählen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden zehn Module zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Germanistischen Linguistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Linguistik	V, S	P	PL	5	4	1
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	SL	5	2	2

M 2 – Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	PL	5	2	1
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	SL	3	2	1

M 3 – Grundlagen der Germanistischen Mediävistik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	PL	5	4	1
Seminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	SL	5	2	2

M 4 – Vertiefung Germanistische Linguistik I – Deskriptive Grammatik (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	PL	6	2	3

M 5 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I – Historischer Überblick (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	SL	2	2	3/4
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	SL	2	2	3/4
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	SL	2	2	3/4
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	SL	2	2	3/4

Zwei der vier Epochenvorlesungen sind zu belegen.

M 6 – Vertiefung Germanistische Mediävistik I – Ältere deutsche Literatur (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	WP	SL	2	2	2
Vorlesung Klassikerlektüren	V	WP	SL	2	2	2
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	PL	6	2	3

Eine der beiden Vorlesungen ist zu belegen.

M 7 – Vertiefung Germanistische Linguistik II – Text/Sprachliche Interaktion (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	SL	2	2	2
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	P	PL	6	2	4

M 8 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II – Literaturwissenschaftliche Fallanalysen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	P	PL	6	2	2/3
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	P	PL	6	2	2/3

M 9 – Vertiefung Germanistische Mediävistik II – Sprachgeschichte älterer Epochen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	P	PL	6	2	4

M 10 – Sprach- und Literaturwissenschaftliche Ergänzung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Germanistischen Linguistik	S	WP	SL	5	2	4
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis zur Gegenwart	S	WP	SL	5	2	4
Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur und Sprache	S	WP	SL	5	2	4

Eines der drei Hauptseminare ist zu belegen.

(2) Der/Die Studierende wählt eine der in § 2 genannten Fachrichtungen als Schwerpunkt und belegt die zugehörigen Module gemäß Absatz 3 bis 5.

(3) Wird die Fachrichtung Germanistische Linguistik als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 11 – Spezialisierung Germanistische Linguistik I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/ Sprachwandel	S	P	PL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	P	PL/SL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	PL/SL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	PL/SL	6	2	5/6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Der/Die Studierende wählt, ob er/sie die Prüfungsleistung im Proseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln oder in der belegten Wahlpflichtveranstaltung erbringt.

M 12 – Spezialisierung Germanistische Linguistik II (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/ Sprachwandel	S	WP	PL	8/5	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	PL	8/5	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	PL	8/5	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	PL	8/5	2	5/6
Kolloquium zu ausgewählten Themen linguistischer Forschung	K	P	SL	2	2	6

Zwei der vier Hauptseminare sind zu belegen. In einem der beiden belegten Hauptseminare ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen, in dem anderen ist eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Das Hauptseminar, in dem die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, das Hauptseminar, in dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten.

(4) Wird die Fachrichtung Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 13 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	SL	2	2	5/6
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	SL	2	2	5/6
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	SL	2	2	5/6
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	SL	2	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Komparatistik	S	WP	PL	6	2	5
Proseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	WP	PL	6	2	5
Proseminar aus dem Bereich Poetik/Ästhetik/ Literaturtheorie	S	WP	PL	6	2	5

Es sind die beiden Epochenvorlesungen zu belegen, die im Modul M 5 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I – Historischer Überblick nicht belegt wurden, sowie zwei der drei Proseminare.

M 14 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II (17 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	P	PL	8/5	2	5/6
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	P	PL	8/5	2	5/6
Vorlesung aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis zur Gegenwart	V	P	SL	2	2	6
Kolloquium zu ausgewählten Themen literaturwissenschaftlicher Forschung	K	P	SL	2	2	6

In einem der beiden Hauptseminare ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen, in dem anderen ist eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Das Hauptseminar, in dem die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, das Hauptseminar, in dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten.

(5) Wird die Fachrichtung Germanistische Mediävistik als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 15 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik I (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	V	P	SL	2	2	5
Begleitseminar zur Vorlesung Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	S	WP	PL	6	2	5
Sprachwandel in der Vormoderne	V	P	SL	2	2	6
Begleitseminar zur Vorlesung Sprachwandel in der Vormoderne	S	WP	PL	6	2	6
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	PL	6	2	5
Vorlesung aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	V	P	SL	2	2	6

Eines der beiden Begleitseminare ist zu belegen und parallel zu der entsprechenden Vorlesung zu besuchen.

M 16 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik II (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	P	PL	8/5	2	5
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	PL	8/5	2	6
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachgeschichte unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	PL	8/5	2	6
Kolloquium zu ausgewählten Themen mediävistischer Forschung	K	P	SL	2	2	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. In einem der beiden belegten Hauptseminare ist eine schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen, in dem anderen ist eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Das Hauptseminar, in dem die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten, das Hauptseminar, in dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht wird, hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Linguistik (M 1 – Grundlagen der Germanistischen Linguistik)
- Grundzüge der Gattungspoetik (M 2 – Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft)
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur (M 3 – Grundlagen der Germanistischen Mediävistik)

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Germanistischen Linguistik
 - Einführung in die Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
 2. M 2 – Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft
 - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Prüfungsleistung
 3. M 3 – Grundlagen der Germanistischen Mediävistik
 - Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
 4. M 4 – Vertiefung Germanistische Linguistik I – Deskriptive Grammatik
 - Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Prüfungsleistung
 5. M 6 – Vertiefung Germanistische Mediävistik I – Ältere deutsche Literatur
 - Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
 6. M 7 – Vertiefung Germanistische Linguistik II – Text/Sprachliche Interaktion
 - Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Prüfungsleistung
 7. M 8 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II – Literaturwissenschaftliche Fallanalysen
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Prüfungsleistung
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Prüfungsleistung
 8. M 9 – Vertiefung Germanistische Mediävistik II – Sprachgeschichte älterer Epochen
 - Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Prüfungsleistung
 9. M 11 – Spezialisierung Germanistische Linguistik I
 - Proseminar aus dem Bereich der Sprachstruktur/Sprachwandel: schriftliche Prüfungsleistung
 - Proseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 13 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I
 - 1. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - 2. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 15 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik I
 - Begleitseminar zu einer Vorlesung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
10. M 12 – Spezialisierung Germanistische Linguistik II

- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Prüfungsleistung
- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

M 14 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II

- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Prüfungsleistung
- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

M 16 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik II

- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 8 ECTS-Punkten: schriftliche Prüfungsleistung
- Hauptseminar nach Wahl der/des Studierenden mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten: mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Germanistischen Linguistik	einfach
M 2 – Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	einfach
M 3 – Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	einfach
M 4 – Vertiefung Germanistische Linguistik I – Deskriptive Grammatik	einfach
M 6 – Vertiefung Germanistische Mediävistik I – Ältere deutsche Literatur	zweifach
M 7 – Vertiefung Germanistische Linguistik II – Text/Sprachliche Interaktion	zweifach
M 8 – Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II – Literaturwissenschaftliche Fallanalysen	zweifach
M 9 – Vertiefung Germanistische Mediävistik II – Sprachgeschichte älterer Epochen	einfach
M 11 – Spezialisierung Germanistische Linguistik I	
bzw.	
M 13 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I	
bzw.	
M 15 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik I	zweifach
M 12 – Spezialisierung Germanistische Linguistik II	
bzw.	
M 14 – Spezialisierung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II	
bzw.	
M 16 – Spezialisierung Germanistische Mediävistik II	dreifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema der als Spezialisierung gewählten Fachrichtung (Germanistische Linguistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder Germanistische Mediävistik) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Hauptfach) vermittelt den Studierenden eine breit angelegte Ausbildung im Bereich der linguistischen, literatur- und kulturwissenschaftlichen Entwicklungen in der englischsprachigen Welt. Neben der interkulturellen und kommunikativen Kompetenz im Englischen in Wort und Schrift erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis für die Struktur und den Gebrauch des Englischen und werden mit Grundzügen der Linguistik (Syntax, Morphologie, Semantik, Pragmatik, Phonologie, Phonetik, Korpuslinguistik) und der angewandten Sprachwissenschaft (beispielsweise Spracherwerb und Sprachvermittlung, Psycho- und Soziolinguistik) vertraut gemacht. Sie erarbeiten sich einen Überblick über die englische und nordamerikanische Literatur, einschließlich deren historischer und kultureller Zusammenhänge. Die Fähigkeit, literarische und nichtliterarische Texte zu analysieren, wird durch die Kenntnis literatur- und kulturtheoretischer Ansätze (Literaturgeschichte, Kulturtheorie, Narratologie, Medienanalyse) erweitert. Darüber hinaus eignen sich die Studierenden entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder im Bereich Literaturwissen-

schaft spezialisiertes Wissen an, so dass sie wissenschaftlich fundierte Positionen entwickeln und diese in Wort und Schrift argumentativ präsentieren können.

(2) Im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden sechs Module zu belegen:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	PL	6	3	1
English Linguistics: Variation and Change	V/Ü	P	SL	2	2	2

M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	PL	6	3	2
Survey of English Literature	V	P	SL	3	2	2

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Cultural Studies	V/Ü	P	PL	3	2	1

M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
English Linguistics: Structures	V	P	SL	3	2	3
Vorlesung 1 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	3
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	3/4

M 5 – Literaturwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Survey of British and Postcolonial Literature	V	P	SL	3	2	3/5
Survey of North American Literature	V	P	SL	3	2	3/5
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	3/4

M 6 – Kulturwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	P	PL/SL	3	2	4/5
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	P	PL/SL	3	2	4/5
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S/Ü	P	PL/SL	3	2	4/5
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der North	S/Ü	P	PL/SL	3	2	4/5

American Cultural Studies						
---------------------------	--	--	--	--	--	--

Der/Die Studierende wählt, in welcher Lehrveranstaltung er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(2) Der/Die Studierende wählt entweder die Spezialisierung Sprachwissenschaft oder die Spezialisierung Literaturwissenschaft und belegt gemäß Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 die zugehörigen Module.

(3) Wird die Spezialisierung Sprachwissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2–3	5

M 8 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2–3	6

(4) Wird die Spezialisierung Literaturwissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 9 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	PL	8	2–3	5

M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2–3	6

(5) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die folgenden fünf Module zu belegen:

M 11 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	PL	5	4	1/2

M 12 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	PL	5	4	1/2

M 13 – Sprachkompetenz – Vertiefung I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Advanced Language Practice I	Ü	P	SL	5	2	3
------------------------------	---	---	----	---	---	---

M 14 – Sprachkompetenz – Vertiefung II (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Advanced Language Practice II	Ü	P	SL	5	2	4
Translation	Ü	P	PL	3	2	5

M 15 – Wissensvertiefung (16 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		WP	SL	4–16		3/4/ 5/6
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Kulturwissenschaft	V/S/Ü	WP	SL	3–16	2–10	3/4/ 5/6
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sprachkompetenz	Ü	WP	SL	3–16	2–10	3/4/ 5/6
Praktikum	Pr	WP	SL	4–16		3/4/ 5/6

Der/Die Studierende wählt eines oder mehrere der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule durch die erfolgreiche Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen mindestens 4 ECTS-Punkte erworben hat.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens drei und höchstens zwölf Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens drei Abschnitte von jeweils mindestens drei Wochen Dauer bei höchstens drei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Linguistics: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Literary Studies: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Cultural Studies: schriftliche Prüfungsleistung

4. M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Kulturwissenschaft – Vertiefung
 - Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der North American Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der North American Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
7. M 7 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung I
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 9 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung I
 - Hauptseminar 1 aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 8 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung II
 - Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung
bzw.
M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung II
 - Hauptseminar 2 aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung
9. M 11 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik
 - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Prüfungsleistung
10. M 12 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik
 - Foundation Course: Speaking English: mündliche Prüfungsleistung
11. M 14 – Sprachkompetenz – Vertiefung II
 - Translation: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 5 – Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 6 – Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 7 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung I bzw.	
M 9 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung I	dreifach
M 8 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung II bzw.	
M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung II	dreifach
M 11 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik	einfach
M 12 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik	einfach
M 14 – Sprachkompetenz – Vertiefung II	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache zu einem Thema des Fachs English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Ethnologie (Hauptfach) vermittelt fundiertes kultur- und sozialanthropologisches Grundlagen- und Fachwissen sowie Methodenkenntnisse. Gegenstand des Studiums sind die soziale und kulturelle Vielfalt, die Erfassung der Übereinstimmungen in den menschlichen Lebensweisen, Vorstellungen oder Handlungen sowie interkulturelle Vernetzungen weltweit in Geschichte und Gegenwart. Die ethnologische Sichtweise geht primär von Menschen als Trägern und Schöpfern von Kulturen aus und zielt auf die ganzheitliche Erforschung von Alltagskulturen ab sowie auf die Einbettung kultureller Phänomene in die Struktur von Gesellschaften. Ausbildungsziel ist die Vermittlung von fachlicher und interkultureller Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf aktuelle, gesellschaftlich relevante Fragestellungen im globalen Kontext.

(2) Im Hauptfach Ethnologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden acht Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in die Ethnologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Ethnologie	V	P	PL	6	2	1
Übung zur Einführung in die Ethnologie	Ü	P	SL	2	2	1

M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung I	V/S	P	SL	6	2	1
Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II	V/S	P	PL	6	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie.

M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zur praxisorientierten Methodenlehre	S	P	PL	10	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie.

M 4 – Sachthematische Grundlagen der Ethnologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zu Sachgebiet 1	S	P	PL/SL	6	2	2/3/4
Seminar zu Sachgebiet 2	S	WP	PL/SL	6	2	2/3/4
Vorlesung zu Sachgebiet 2	V	WP	PL/SL	6	2	2/3/4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie. Der/Die Studierende wählt je eines der folgenden Sachgebiete als Sachgebiet 1 und Sachgebiet 2:

- Politikethnologie,
- Sozialethnologie,

- Religionsethnologie,
- Wirtschaftsethnologie.

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar 1 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	S	P	PL/SL	6	2	2/3/4
Seminar 2 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	S	P	PL/SL	6	2	2/3/4
Seminar 3 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	S	WP	PL/SL	6	2	2/3/4
Vorlesung zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	V	WP	PL/SL	6	2	2/3/4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie. Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Der/Die Studierende wählt, in welcher der drei belegten Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 6 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zu ethnologischen Fragestellungen	S	P	PL/SL	10	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II im Modul M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II und M 4 – Sachthematika Grundlagen der Ethnologie sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Modul M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie nach Wahl des/der Studierenden. Wird im Hauptseminar 1 zu ethnologischen Fragestellungen keine Prüfungsleistung erbracht, so ist im Hauptseminar 2 zu ethnologischen Fragestellungen im Modul M 7 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen II eine Prüfungsleistung zu erbringen.

M 7 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 zu ethnologischen Fragestellungen	S	P	PL/SL	10	2	6
Kolloquium	K	P	SL	2	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II im Modul M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II und M 4 – Sachthematika Grundlagen der Ethnologie sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Modul M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie nach Wahl des/der Studierenden. Wird im Hauptseminar 2 zu ethnologischen Fragestellungen keine Prüfungsleistung erbracht, so ist im Hauptseminar 1 zu ethnologischen Fragestellungen im Modul M 6 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen I eine Prüfungsleistung zu erbringen.

M 8 – Museale Ethnologie und Repräsentationspraxis (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	WP	SL	6		1/2/3/

						4/5/6
Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt		WP	SL	6		1/2/3/ 4/5/6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt vier fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt

Die Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwanzig Tagen und erfolgt entweder im Rahmen eines Projekts des Ethnologischen Instituts oder bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit bei einem Ausstellungsprojekt ist, dass der/die Studierende seine/ihre Tätigkeit im vorgesehenen zeitlichen Umfang durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 9 – Studienprojekt (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mentorat zur Vorbereitung des Studienprojekts	Mt	P	SL	4	2	4
Studienprojekt		P	SL	18		5

Voraussetzung für die Durchführung des Studienprojekts sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II im Modul M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II und M 4 – Sachthematische Grundlagen der Ethnologie sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Modul M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie nach Wahl des/der Studierenden.

Studienprojekt

Inhalt und Umfang des von dem/der Studierenden eigenständig durchzuführenden Studienprojekts, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Feldforschungsübung, ein Museums- oder Ausstellungsprojekt, ein berufsqualifizierendes Praktikum oder Archivarbeit handeln kann, sind vor dessen Beginn mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin festzulegen. Das Studienprojekt ist in der Regel im Ausland durchzuführen. In begründeten Fällen kann das Studienprojekt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin auch im Inland durchgeführt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 10 – Ethnologisches Studium an einer ausländischen Hochschule (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mentorat zur Vorbereitung des ethnologischen Studiums an einer ausländischen Hochschule	Mt	P	SL	4	2	4
Ethnologisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	SL	18		5

Voraussetzung für das ethnologische Studium an einer ausländischen Hochschule sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II im Modul M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II und M 4 – Sachthematische Grundlagen der Ethnologie sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Modul M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie nach Wahl des/der Studierenden.

Ethnologisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Das einsemestrige ethnologische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Aner-

kennung des ethnologischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule mindestens zwei Lehrveranstaltungen im Bereich Ethnologie oder ethnologisch relevante Lehrveranstaltungen aus verwandten Fächern erfolgreich absolviert hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Ethnologie im Modul M 1 – Einführung in die Ethnologie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in die Ethnologie
 - Einführung in die Ethnologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I
 - Lehrveranstaltung zur Wissenschaftsgeschichte und Theorienbildung II: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II
 - Seminar zur praxisorientierten Methodenlehre: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Sachthematische Grundlagen der Ethnologie
 - Seminar zu Sachgebiet 1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Seminar zu Sachgebiet 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Vorlesung zu Sachgebiet 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie
 - Seminar 1 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Seminar 2 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Seminar 3 zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung bzw. Vorlesung zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen I
 - Hauptseminar 1 zu ethnologischen Fragestellungen: mündliche Prüfungsleistung bzw. M 7 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen II
 - Hauptseminar 2 zu ethnologischen Fragestellungen: mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in die Ethnologie	zweifach
M 2 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I	zweifach
M 3 – Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II	dreifach
M 4 – Sachthematische Grundlagen der Ethnologie	dreifach
M 5 – Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie	dreifach
M 6 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen I bzw.	
M 7 – Vertiefung ethnologischer Fragestellungen II	vierfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Ethnologie anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der französischen Sprach- und Medienkultur und mit den frankophonen Literaturen. Den Studierenden werden linguistische, literaturwissenschaftliche und medienkulturtheoretische Beschreibungs- und Analyseverfahren vermittelt, die ihnen erlauben, Bezüge zwischen Sprache, Literatur, kulturellen Manifestationen und traditionellen sowie modernen Medien herzustellen und diese Verfahren in selbst gewählten Schwerpunkten aus systematisch-struktureller, historischer und transmedial-komparativer Perspektive zu vertiefen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext kulturwissenschaftlicher, medienwissenschaftlicher und philologischer Forschung. Neben dem Fachwissen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen im Bereich der Sprachkompetenz, des Informationsmanagements und einer weit gefassten Medienpraxis, die in einer beruflichen Tätigkeit in sprach-, literatur-, medien- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden neun Module sind zu belegen:

M 1 – Medienkompetenz – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Medienanalyse	Ü	P	PL	4	2	1
Übung zu Informationsmanagement und Präsentationstechniken	Ü	P	SL	3	2	1
Überblicksveranstaltung zur Mediengeschichte	V/Ü	P	SL	3	2	2

M 2 – Medienkompetenz – Vertiefung I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu audiovisuellen Medien	Ü	P	PL	3	2	2
Übung zu Filmpraxis, Filmanalyse und Crossmedialität	Ü	P	SL	3	2	3

M 3 – Medienkompetenz – Vertiefung II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu Print- und Online-Medien	Ü	P	PL	3	2	3
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	P	SL	3	2	4

M 4 – Textkompetenz (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Sprachwissenschaftliche Übung zu Grundlagen der Textlinguistik	Ü	P	SL	3	2	2
Literaturwissenschaftliche Übung zu Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	WP	SL	3	2	3/4
Literaturwissenschaftliche Übung zu Verfahren der	Ü	WP	SL	3	2	3/4

Textinterpretation						
--------------------	--	--	--	--	--	--

Eine der beiden Literaturwissenschaftlichen Übungen ist zu belegen.

M 5 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1

M 6 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	2
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	2

M 7 – Medienlinguistik (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik	S	P	PL	6	2	3
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik	V/Ü	WP	SL	3	2	3/4

Wird in diesem Modul die Wahlpflichtveranstaltung (WP) nicht belegt, ist im Modul M 8 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

M 8 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft (6 bzw. 9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	4
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	3/4

Wird in diesem Modul die Wahlpflichtveranstaltung (WP) nicht belegt, ist im Modul M 7 – Medienlinguistik die Wahlpflichtveranstaltung zu belegen.

M 9 – Kulturwissenschaft (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zur europäischen Frankophonie	Ü	P	PL	3	2	1/2
Kulturwissenschaftliche Übung zur außereuropäischen Frankophonie	Ü	P	SL	3	2	3
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	3
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		3
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen; hierbei ist zwingend eine latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung zu belegen, wenn das Latinum oder als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module:

M 10 – Fachspezifisches Studium im französischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft oder der pluridisziplinären Kulturwissenschaft zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens zwei Prüfungsleistungen erbracht hat.

M 11 – Studienprojekt im französischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienprojekt im französischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das Studienprojekt im französischsprachigen Ausland, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Studie, Feldforschung oder um ein Projekt bei einer Einrichtung, die in einem für das Fach Franko-Media – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur relevanten Bereich tätig ist, handeln kann, ist von dem/der Studierenden eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 12 – Medienlinguistik, Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Vertiefung (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik	S	P	PL	8	2	5
Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5
Vorlesung oder Übung aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Medienkulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	5

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 13 – Medienlinguistik – Spezialisierung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik	S	P	PL	6	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich		WP	SL	5		6

der Medienlinguistik						
Medienlinguistische Lektüre		WP	SL	5		6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Medienlinguistik und Medienlinguistische Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

M 14 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Spezialisierung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- und Medienkulturwissenschaft		WP	SL	5		6
Literatur- und medienkulturwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	5		6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- und Medienkulturwissenschaft und Literatur- und medienkulturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

(4) Das folgende Modul ist zu belegen:

M 15 – Sprachkompetenz Französisch I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

(5) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 16 – Sprachkompetenz Französisch II.A (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	WP	PL	4	2	3
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2	Ü	WP	PL	4	2	3
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch, mindestens Niveau C1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 15 – Sprachkompetenz Französisch I. Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 17 – Sprachkompetenz Französisch II.B (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übersetzung Deutsch-Französisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL	4	2	3
Übersetzung Französisch-Deutsch, Niveau C1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 15 – Sprachkompetenz Französisch I.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Medienanalyse (M 1 – Medienkompetenz – Grundlagen)
- Einführung in die französische Sprachwissenschaft (M 5 – Sprachwissenschaft – Grundlagen)
- Einführung in die französische Literaturwissenschaft (M 6 – Literaturwissenschaft – Grundlagen)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Medienkompetenz – Grundlagen
 - Einführung in die Medienanalyse: schriftliche Prüfungsleistung
 2. M 2 – Medienkompetenz – Vertiefung I
 - Übung zu audiovisuellen Medien: schriftliche Prüfungsleistung
 3. M 3 – Medienkompetenz – Vertiefung II
 - Übung zu Print- und Online-Medien: schriftliche Prüfungsleistung
 4. M 5 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 5. M 6 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 6. M 7 – Medienlinguistik
 - Proseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik: schriftliche Prüfungsleistung
 7. M 8 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft
 - Proseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 8. M 9 – Kulturwissenschaft
 - Kulturwissenschaftliche Übung zur europäischen Frankophonie: schriftliche Prüfungsleistung
 9. M 10 – Fachspezifisches Studium im französischsprachigen Ausland
 - Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im französischsprachigen Ausland: zwei schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen
- bzw.
- M 11 – Studienprojekt im französischsprachigen Ausland
 - Studienprojekt im französischsprachigen Ausland: schriftliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 12 – Medienlinguistik, Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Vertiefung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik: schriftliche Prüfungsleistung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
10. M 13 – Medienlinguistik – Spezialisierung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Medienlinguistik: mündliche Prüfungsleistung
- bzw.
- M 14 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Spezialisierung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der französischen Literatur- und Medienkulturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung
11. M 15 – Sprachkompetenz Französisch I
 - Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
 12. M 16 – Sprachkompetenz Französisch II.A
 - Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung
- bzw.
- Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 17 – Sprachkompetenz Französisch II.B

– Übersetzung Deutsch-Französisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Medienkompetenz – Grundlagen	einfach
M 2 – Medienkompetenz – Vertiefung I	zweifach
M 3 – Medienkompetenz – Vertiefung II	zweifach
M 5 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 6 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 7 – Medienlinguistik	zweifach
M 8 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft	zweifach
M 9 – Kulturwissenschaft	einfach
M 10 – Fachspezifisches Studium im französischsprachigen Ausland	
bzw.	
M 11 – Studienprojekt im französischsprachigen Ausland	zweifach
bzw.	
M 12 – Medienlinguistik, Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Vertiefung	
bzw.	
M 13 – Medienlinguistik – Spezialisierung	
bzw.	
M 14 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Spezialisierung	einfach
M 15 – Sprachkompetenz Französisch I	einfach
M 16 – Sprachkompetenz Französisch II.A	
bzw.	
M 17 – Sprachkompetenz Französisch II.B	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachgebiets Medienlinguistik anzufertigen, wenn das Modul M 13 – Medienlinguistik – Spezialisierung belegt wird, beziehungsweise zu einem Thema des Fachgebiets Literatur- und Medienkulturwissenschaft, wenn das Modul M 14 – Literatur- und Medienkulturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) In dem integrierten Bachelorstudiengang Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach), der gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt wird, erwerben die Studierenden Wissen im und über das Fach Germanistik aus deutscher Eigen- und französischer Fremdsicht. Der Studiengang vermittelt vertiefte Einblicke in die deutsche Sprache, Literatur, Kultur und Zivilisationsgeschichte. Die Studierenden werden zur methodisch und theoretisch strukturierten Analyse sprachlicher und literarischer Phänomene befähigt. Sie lernen die Struktur der deutschen Gegenwartssprache sicher zu beschreiben und werden mit Varianten geschriebener und gesprochener Sprache vertraut gemacht. Im Zusammenhang mit den genannten Aspekten spielen die deutsch-französische kontrastive Analyse und die Übersetzung zwischen den beiden Sprachen eine besondere Rolle. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über die Struktur des Mittelhochdeutschen und die sprachgeschichtliche Entwicklung bis zum Neuhochdeutschen sowie ein breites, diachron ausgerichtetes Überblickswissen über die deutsche Literatur, das durch die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und gattungspoetologischer Kategorien in exemplarischen Analysen vertieft wird. Da die für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen von der Albert-Ludwigs-Universität angeboten werden und die für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen von der Université de Strasbourg, sammeln die Studierenden außerdem Erfahrungen mit zwei unterschiedlichen nationalen Bildungssystemen und erwerben interkulturelle Kompetenzen durch den Umgang mit der deutschen und französischen Kultur.

(2) Im Hauptfach Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Besondere Bestimmungen

(1) Der Bachelorstudiengang Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg durchgeführt.

(2) Nach Wahl des/der Studierenden sind das erste und zweite Fachsemester entweder an der Albert-Ludwigs-Universität oder an der Université de Strasbourg zu absolvieren. Die für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen werden von der Albert-Ludwigs-Universität angeboten, die für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen von der Université de Strasbourg.

(3) Die Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt für alle Studierenden an der Albert-Ludwigs-Universität. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen prüfungsbefugten Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität als Erstgutachter/Erstgutachterin und einen prüfungsbefugten Fachvertreter/eine prüfungsbefugte Fachvertreterin der Université de Strasbourg als Zweitgutachter/Zweitgutachterin.

(4) Die Bildung der Noten für die an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvierenden Module richtet sich nach dieser Prüfungsordnung. Die Bildung der Noten für die an der Université de Strasbourg zu absolvierenden Module erfolgt gemäß dem Règlement général des examens et des concours de l'Université de Strasbourg in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden das erste und zweite Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, richtet sich die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung. Werden das erste und zweite Fachsemester an der Université de Strasbourg absolviert, richtet sich die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach den dortigen Bestimmungen.

(6) Die Umrechnung der Noten vom deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt nach den Umrechnungstabellen in der Anlage zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

(7) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Bachelor of Arts“ und von der Université de Strasbourg der akademische Grad „Licence“ verliehen.

§ 3 Sprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Studieninhalte

(1) Werden das erste und zweite Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, sind die folgenden drei Module zu belegen:

Grundlagen der Germanistischen Linguistik (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Linguistik	V, S	P	PL	5	4	1
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	SL	5	2	2
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	SL	2	2	2

Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	PL	5	2	1
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	SL	3	2	2
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur	V	WP	SL	2	2	1/2

Frühaufklärung						
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	SL	2	2	1/2
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	SL	2	2	1/2
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	SL	2	2	1/2

Zwei der vier Epochenvorlesungen sind zu belegen.

Grundlagen der Germanistischen Mediävistik (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	PL	5	4	1
Seminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	SL	5	2	2
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	WP	SL	2	2	2
Vorlesung Klassikerlektüren	V	WP	SL	2	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

(2) Werden das erste und zweite Fachsemester an der Université de Strasbourg absolviert, sind die folgenden sechs Module zu belegen:

Linguistique et traduction I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grammaire descriptive et appliquée 1	S	P	PL	6	2	1
Thème et version grammaticaux 1	S	P	PL		1,5	1

Linguistique et traduction II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grammaire descriptive et appliquée 2	S	P	PL	6	2	2
Thème et version grammaticaux 2	S	P	PL		1,5	2

Littérature I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Littérature de 1945 à nos jours	S	P	PL	6	2	1
Concepts littéraires	S	P	PL		1	1

Littérature II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Littérature du classicisme modern (1890–1945)	S	P	PL	6	2	2
Littérature et sciences culturelles	S	P	PL		1	2

Civilisation I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Culture et société de 1945 à nos jours	S	P	PL	6	2	1
Institutions politiques 1	S	P	PL		1	1

Civilisation II (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Culture et société de 1918 à 1945	S	P	PL	6	2	2
Institutions politiques 2	S	P	PL		1	2

(3) Die folgenden sechs für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehenen Module sind an der Albert-Ludwigs-Universität zu belegen:

Vertiefung Germanistische Linguistik I (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	PL	6	2	3

Vertiefung Germanistische Linguistik II (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	P	PL	6	2	4

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der deutsch-französischen Literaturbeziehungen	S	P	PL	6	2	3
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	SL	2	2	3
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	SL	2	2	3
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	SL	2	2	3
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	SL	2	2	3

Es ist eine der beiden Epochenvorlesungen zu belegen, die im Modul Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft nicht belegt wurden.

Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur	S	P	PL	6	2	4

Vertiefung Germanistische Mediävistik I (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	PL	6	2	3

Vertiefung Germanistische Mediävistik II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	P	PL	6	2	4

(4) Die folgenden sechs für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehenen Module sind an der Universität de Strasbourg zu belegen:

Linguistique et traduction III (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistique et application 1	V, S	P	PL	6	2	5
Linguistique diachronique	V, S	P	PL		2	5
Thème et version 1	S	P	PL		1,5	5

Linguistique et traduction IV (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Linguistique et application 2	V, S	P	PL	6	2	6
Variétés et évolutions de l'allemand et du français	V, S	P	PL		2	6
Thème et version 2	S	P	PL		1,5	6

Littérature III (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Littérature sujet 1	V, S	P	PL/ PL, PL	6	2	5
Littérature sujet 2	V, S	P	PL/ PL, PL		2	5

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie zwei Prüfungsleistungen erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Littérature IV (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Littérature sujet 3	V, S	P	PL/ PL, PL	6	2	6
Littérature sujet 4	V, S	P	PL/ PL, PL		2	6

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie zwei Prüfungsleistungen erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Civilisation III (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Civilisation sujet 1	V, S	P	PL/ PL, PL	6	2	5
Civilisation sujet 2	V, S	P	PL/ PL, PL		2	5

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie zwei Prüfungsleistungen erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Civilisation IV (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Civilisation sujet 3	V, S	P	PL/ PL, PL	6	2	6
Civilisation sujet 4	V, S	P	PL/ PL, PL		2	6

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie zwei Prüfungsleistungen erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 5 Orientierungsprüfung

(1) Werden das erste und das zweite Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Linguistik (Modul Grundlagen der Germanistischen Linguistik)
- Grundzüge der Gattungspoetik (Modul Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft)
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur (Modul Grundlagen der Germanistischen Mediävistik)

(2) Die Orientierungsprüfung entfällt, wenn das erste und zweite Fachsemester an der Université de Strasbourg absolviert werden.

§ 6 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Erstes und zweites Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität

Grundlagen der Germanistischen Linguistik

- Einführung in die Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung

Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft

- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Prüfungsleistung

Grundlagen der Germanistischen Mediävistik

- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Prüfungsleistung

2. Erstes und zweites Fachsemester an der Université de Strasbourg

Linguistique et traduction I

- Grammaire descriptive et appliquée 1: schriftliche Prüfungsleistung
- Thème et version grammaticaux 1: schriftliche Prüfungsleistung

Linguistique et traduction II

- Grammaire descriptive et appliquée 2: schriftliche Prüfungsleistung
- Thème et version grammaticaux 2: schriftliche Prüfungsleistung

Littérature I

- Littérature de 1945 à nos jours: schriftliche Prüfungsleistung
- Concepts littéraires: schriftliche Prüfungsleistung

Littérature II

- Littérature du classicisme moderne (1890–1945): schriftliche Prüfungsleistung
- Littérature et sciences culturelles: schriftliche Prüfungsleistung

Civilisation I

- Culture et société de 1945 à nos jours: schriftliche Prüfungsleistung
- Institutions politiques 1: mündliche Prüfungsleistung

Civilisation II

- Culture et société de 1918 à 1945: schriftliche Prüfungsleistung
 - Institutions politiques 2: mündliche Prüfungsleistung
3. Für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehene Module der Albert-Ludwigs-Universität
- Vertiefung Germanistische Linguistik I
- Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Prüfungsleistung
- Vertiefung Germanistische Linguistik II
- Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Prüfungsleistung
- Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I
- Proseminar aus dem Bereich der deutsch-französischen Literaturbeziehungen: mündliche Prüfungsleistung
- Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II
- Proseminar aus dem Bereich der neueren deutschen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
- Vertiefung Germanistische Mediävistik I
- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
- Vertiefung Germanistische Mediävistik II
- Proseminar aus dem Bereich der Sprachentwicklung vor 1800: schriftliche Prüfungsleistung
4. Für das fünfte und sechste Fachsemester vorgesehene Module der Université de Strasbourg
- Linguistique et traduction III
- Linguistique et application 1: schriftliche Prüfungsleistung
 - Linguistique diachronique: schriftliche Prüfungsleistung
 - Thème et version 1: schriftliche Prüfungsleistung
- Linguistique et traduction IV
- Linguistique et application 2: schriftliche Prüfungsleistung
 - Variétés et évolutions de l'allemand et du français: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
 - Thème et version 2: schriftliche Prüfungsleistung
- Littérature III
- Littérature sujet 1: schriftliche Prüfungsleistung
 - Littérature sujet 2: schriftliche Prüfungsleistung
 - Littérature sujet 1 bzw. Littérature sujet 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
- Littérature IV
- Littérature sujet 3: schriftliche Prüfungsleistung
 - Littérature sujet 4: schriftliche Prüfungsleistung
 - Littérature sujet 3 bzw. Littérature sujet 4: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
- Civilisation III
- Civilisation sujet 1: schriftliche Prüfungsleistung
 - Civilisation sujet 2: schriftliche Prüfungsleistung
 - Civilisation sujet 1 bzw. Civilisation sujet 2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
- Civilisation IV
- Civilisation sujet 3: schriftliche Prüfungsleistung
 - Civilisation sujet 4: schriftliche Prüfungsleistung
 - Civilisation sujet 3 bzw. Civilisation sujet 4: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung

(2) Werden das erste und zweite Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert, werden die Modulnoten des Hauptfachs bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Germanistischen Linguistik	einfach
Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	einfach
Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	einfach
Vertiefung Germanistische Linguistik I	zweifach
Vertiefung Germanistische Linguistik II	zweifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft I	zweifach
Vertiefung Neuere deutsche Literaturwissenschaft II	zweifach
Vertiefung Germanistische Mediävistik I	zweifach
Vertiefung Germanistische Mediävistik II	zweifach
Linguistique et traduction III	einfach
Linguistique et traduction IV	einfach

Littérature III
Littérature IV
Civilisation III
Civilisation IV

einfach
einfach
einfach
einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Anlage

(zu § 2 Absatz 6)

Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Université de Strasbourg	Albert-Ludwigs-Universität
20,00 – 16,00	1,0
15,99 – 15,80	1,1
15,79 – 15,60	1,2
15,59 – 15,40	1,3
15,39 – 15,20	1,4
15,19 – 15,00	1,5
14,99 – 14,80	1,6
14,79 – 14,60	1,7
14,59 – 14,40	1,8
14,39 – 14,20	1,9
14,19 – 14,00	2,0
13,99 – 13,80	2,1
13,79 – 13,60	2,2
13,59 – 13,40	2,3
13,39 – 13,20	2,4
13,19 – 13,00	2,5
12,99 – 12,80	2,6
12,79 – 12,60	2,7
12,59 – 12,40	2,8
12,39 – 12,20	2,9
12,19 – 12,00	3,0
11,99 – 11,80	3,1
11,79 – 11,60	3,2
11,59 – 11,40	3,3
11,39 – 11,20	3,4
11,19 – 11,00	3,5
10,99 – 10,80	3,6
10,79 – 10,60	3,7
10,59 – 10,40	3,8

10,39 – 10,20	3,9
10,19 – 10,00	4,0
9,99 – 0,00	5,0

Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Albert-Ludwigs-Universität	Université de Strasbourg
1,0	16
1,1	15,8
1,2	15,6
1,3	15,4
1,4	15,2
1,5	15,0
1,6	14,8
1,7	14,6
1,8	14,4
1,9	14,2
2,0	14,0
2,1	13,8
2,2	13,6
2,3	13,4
2,4	13,2
2,5	13,0
2,6	12,8
2,7	12,6
2,8	12,4
2,9	12,2
3,0	12,0
3,1	11,8
3,2	11,6
3,3	11,4
3,4	11,2
3,5	11,0
3,6	10,8
3,7	10,6
3,8	10,4
3,9	10,2
4,0	10
5,0	6

Geschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Geschichte (Hauptfach) umfasst die klassischen Epochen der Geschichtswissenschaft – Antike, Mittelalter, Neuere Geschichte (16. bis 18. Jahrhundert) und Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert). Das Studium zielt darauf ab, ein Überblickswissen über die historischen Epochen von der Antike bis ins 21. Jahrhundert und Einblicke in das historische Gewachsensein und damit die Entstehungsbedingungen unserer heutigen Gesellschaft zu vermitteln. Es wird der kritische Umgang mit der Vergangenheit, ihren Interpretationen und Darstellungen eingeübt, um ausgehend von verschiedenen Kulturen in ihrer diachronen Entwicklung ein vertieftes Verständnis für die Andersartigkeit vergangener, fremder Lebenswelten und die Fähigkeit zum vernetzten Denken zu entwickeln. Die Studierenden werden dazu mit den Methoden, wissenschaftlichen Ansätzen und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft, insbesondere der Informationsbeschaffung und dem kritischen Umgang mit Texten, vertraut gemacht. Sie werden angeleitet, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, selbständig zu recherchieren, sich unter Einbeziehung eigener Quelleninterpretationen mit unterschiedlichen Forschungspositionen zu konkreten Themen auseinanderzusetzen, sich selbständig ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu bilden und dieses in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren. Neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten sind dies Qualifikationen, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Geschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden fünf Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	SL	5	3–4	1

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.) (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	SL	4	2	1/2/ 3/4
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	V	WP	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	1/2/ 3/4

Eine der beiden Überblicksvorlesungen und eines der beiden Proseminare mit Tutorat sind zu belegen.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 6 – Vertiefung Alte Geschichte (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Alten Geschichte	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Alten Geschichte	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Alten Geschichte	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium, die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)) sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium, die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)) sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 8 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Geschichte von 1500 bis 1850	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Geschichte von 1500 bis 1850	Ü	P	SL	4	2	5/6

Hauptseminar zur Geschichte von 1500 bis 1850	S	P	PL	8	2–3	5/6
---	---	---	----	---	-----	-----

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)).

M 9 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) (16 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Geschichte ab 1850	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Geschichte ab 1850	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Geschichte ab 1850	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)).

(4) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 10 – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	SL	14		4/5

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

M 11 – Wissensvertiefung (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	SL	8	2–3	4/5
Proseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	SL	6	2	4/5
Übung 1 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	SL	4	2	4/5
Übung 2 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	SL	4	2	4/5
Vorlesung 1 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	SL	4	2	4/5
Vorlesung 2 zu einem Thema der Geschichte	V	WP	SL	4	2	4/5
Forschungskolloquium	K	WP	SL	2		4/5

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten zu belegen.

(5) Darüber hinaus ist das folgende Modul zu belegen:

M 12 – Praxis und Interdisziplinarität (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	3		2/3/4
Praktikum	Pr	WP	SL	8		2/3/4
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2–4	2/3/4
Praxisorientierte Übung 1 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Praxisorientierte Übung 2 zu einem Thema der Geschichte	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Fachspezifischer Kurs 1 in einer Fremdsprache	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Fachspezifischer Kurs 2 in einer Fremdsprache	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt drei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Geschichte relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.))
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.))
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.))

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in den Modulen M 2 – Grundlagen Alte Geschichte, M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte, M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.) und M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.) insgesamt drei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung und

in einem der Module M 6 – Vertiefung Alte Geschichte bzw. M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte und M 8 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) bzw. M 9 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen sind:

1. M 2 – Grundlagen Alte Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
 - bzw.
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Vertiefung Alte Geschichte
 - Hauptseminar zur Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte
 - Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850)
 - Hauptseminar zur Geschichte von 1500 bis 1850: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistungbzw.
 - M 9 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)
 - Hauptseminar zur Geschichte ab 1850: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte	einfach
M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte	einfach
M 4 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	einfach
M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte (19. bis 21. Jh.)	einfach
M 6 – Vertiefung Alte Geschichte	
bzw.	
M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte	zweifach
M 8 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850)	
bzw.	
M 9 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Sprachkenntnisse

Der gemäß § 2 Absatz 2 für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 6 – Vertiefung Alte Geschichte und M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in Latein gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums beziehungsweise als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse als erbracht. Der Nachweis kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten, das im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 5 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten wird, erbracht werden.

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der spanischen Sprache, den spanischen Literaturen und dem hispanophonen Kulturraum. Den Studierenden werden linguistische, literaturwissenschaftliche und kulturtheoretische Beschreibungs- und Analyseverfahren vermittelt, die ihnen erlauben, Bezüge zwischen Sprache, Literatur und kulturellen Manifestationen in ihrem jeweiligen historischen, regionalen und sozialen Rahmen herzustellen und diese Verfahren in selbst gewählten Schwerpunkten aus systematisch-struktureller, komparativer und kulturhistorischer Perspektive zu vertiefen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext kulturwissenschaftlicher und philologischer Forschung. Neben dem Fachwissen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen im Bereich der Sprach- und Kommunikationskompetenz sowie des Informationsmanagements, die in einer beruflichen Tätigkeit in sprach-, literatur-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden sieben Module sind zu belegen:

M 1 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kulturwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1
Kulturwissenschaftliche Übung zu Spanien	Ü	P	SL	3	2	1
Kulturwissenschaftliche Übung zu Lateinamerika	Ü	P	SL	3	2	2

M 2 – Kulturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	3
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		3
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem iberoromanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	3
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	4
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	P	SL	3	2	4

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen; hierbei ist zwingend eine latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung zu belegen, wenn das Lateinum oder als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

M 3 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1

M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
--	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 1 aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	2
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	3

M 5 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	2
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	2

M 6 – Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 1 aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	4
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	4

M 7 – Textkompetenz (9 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Sprachwissenschaftliche Übung zu Grundlagen der Textlinguistik	Ü	P	SL	3	2	1
Literaturwissenschaftliche Übung zu Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	SL	3	2	2/3
Literaturwissenschaftliche Übung zu Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	SL	3	2	2/3

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module:

M 8 – Fachspezifisches Studium im spanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft, oder der pluridisziplinären Kulturwissenschaft zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens zwei Prüfungsleistungen erbracht hat.

M 9 – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Studie, Feldforschung oder um ein Projekt bei einer Einrichtung, die in einem für das Fach IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur relevanten Bereich tätig ist, handeln kann, ist von dem/der Studierenden eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 10 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2	5
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5
Vorlesung oder Übung aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	5

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 11 – Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft oder der sprachwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Vorlesung oder Übung 2 aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprach- oder Kulturwissenschaft		WP	SL	4		6
Sprach- oder kulturwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	4		6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprach- oder Kulturwissenschaft und Sprach- oder kulturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

M 12 – Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft oder der literaturwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Vorlesung oder Übung 2 aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literatur- oder Kulturwissenschaft		WP	SL	4		6
Literatur- oder kulturwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	4		6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Be-

reich der Literatur- oder Kulturwissenschaft und Literatur- oder kulturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

(4) Das folgende Modul ist zu belegen:

M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 14 – Sprachkompetenz Spanisch II.A (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Übung aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch, mindestens Niveau C1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2 und Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2 er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 15 – Sprachkompetenz Spanisch II.B (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2	Ü	P	SL	4	2	3
Übersetzung Deutsch-Spanisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL	4	2	3
Übersetzung Spanisch-Deutsch, Niveau C1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Kulturwissenschaft (M 1 – Kulturwissenschaft – Grundlagen)
- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (M 3 – Sprachwissenschaft – Grundlagen)
- Einführung in die spanische Literaturwissenschaft (M 5 – Literaturwissenschaft – Grundlagen)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Kulturwissenschaft – Vertiefung
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet:

schriftliche Prüfungsleistung

3. M 3 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 8 – Fachspezifisches Studium im spanischsprachigen Ausland
 - Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im spanischsprachigen Ausland: zwei schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen

bzw.

M 9 – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland

- Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 10 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung

- Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
- Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

8. M 11 – Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft oder der sprachwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

M 12 – Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung

- Hauptseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft oder der literaturwissenschaftlich und iberoromanistisch orientierten Kulturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung

9. M 13 – Sprachkompetenz Spanisch I
 - Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

10. M 14 – Sprachkompetenz Spanisch II.A
 - Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistungbzw.
 - Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 15 – Sprachkompetenz Spanisch II.B

- Übersetzung Deutsch-Spanisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Kulturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 4 – Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 5 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 6 – Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 8 – Fachspezifisches Studium im spanischsprachigen Ausland	
bzw.	
M 9 – Studienprojekt im spanischsprachigen Ausland	zweifach
bzw.	
M 10 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	

M 11 – Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung bzw.	
M 12 – Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung	einfach
M 13– Sprachkompetenz Spanisch I	einfach
M 14 – Sprachkompetenz Spanisch II.A bzw.	
M 15 – Sprachkompetenz Spanisch II.B	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachgebiets Sprach- und Kulturwissenschaft anzufertigen, wenn das Modul M 11 – Sprach- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird, beziehungsweise zu einem Thema des Fachgebiets Literatur- und Kulturwissenschaft, wenn das Modul M 12 – Literatur- und Kulturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Islamwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Islamwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Islamwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Islamwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Geschichte und Geographie der islamischen Welt	V, Ü	P	6	PL
Religion und Kultur des Islam	V, Ü	P	6	PL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Tradition und Moderne (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar aus dem Bereich „Der Islam in der Gegenwart“	S	P	6	SL
Proseminar aus dem Bereich „Traditionen des Islam“	S	P	6	PL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Ausgewählte Themenbereiche der Islamwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar zur Islamwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar zur Islamwissenschaft	S	P	8	PL

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Methoden und Fragestellungen der Islamwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
---------------	-----	------	------	---------

Methoden und Arbeitsweisen der Islamwissenschaft	S	P	4	SL
Vorlesung aus dem Bereich „Vielfalt der Islamwissenschaft“	V	P	6	PL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Arabisch - Grundlagen (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar mit Begleitübung I Arabisch	S, Ü	P	8	SL
Proseminar mit Begleitübung II Arabisch	S, Ü	P	8	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Begleitübung I Arabisch ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars mit Begleitübung II Arabisch.

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Arabisch - Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar mit Begleitübung III Arabisch	S, Ü	P	6	PL
Proseminar mit Begleitübung IV Arabisch	S, Ü	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Arabisch - Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Begleitübung III Arabisch ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars mit Begleitübung IV Arabisch.

(7) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Arabisch - Konversation (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Konversation I Arabisch	Ü	P	3	SL
Konversation II Arabisch	Ü	P	3	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Arabisch - Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Konversation I Arabisch ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Konversation II Arabisch.

- (8) Innerhalb des Bereichs Sprachkompetenz Zweitsprache wählt der/die Studierende eine der folgenden Sprachen und belegt die entsprechenden Sprachkompetenzmodule:
- Persisch
 - Türkisch

(8.1) Bei Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Zweitsprache - Persisch belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module:

a) Sprachkompetenz Persisch - Grundlagen (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar mit Begleitübung I Persisch	S, Ü	P	8	PL
Proseminar mit Begleitübung II Persisch	S, Ü	P	8	SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Begleitübung I Persisch ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars mit Begleitübung II Persisch.

b) Sprachkompetenz Persisch - Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar mit Begleitübung III Persisch	S, Ü	P	6	PL
Lektürekurs Persisch	S	P	4	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Persisch - Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Begleitübung III Persisch ist Voraussetzung für den Besuch des Lektürekurses Persisch.

(8.2) Bei Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Zweitsprache - Türkisch belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module:

a) Sprachkompetenz Türkisch - Grundlagen (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar mit Begleitübung I Türkisch	S, Ü	P	8	PL
Proseminar mit Begleitübung II Türkisch	S, Ü	P	8	SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Begleitübung I Türkisch ist Voraussetzung für den Besuch des Proseminars mit Begleitübung II Türkisch.

b) Sprachkompetenz Türkisch - Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar mit Begleitübung III Türkisch	S, Ü	P	6	PL
Lektürekurs Türkisch	S	P	4	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Türkisch - Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Begleitübung III Türkisch ist Voraussetzung für den Besuch des Lektürekurses Türkisch.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Proseminar mit Begleitübung II Arabisch die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

a) In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Islamwissenschaft

- Geschichte und Geographie der islamischen Welt: schriftliche Modulteilprüfung

- Religion und Kultur des Islam: schriftliche Modulteilprüfung
- 2. Tradition und Moderne
 - Proseminar aus dem Bereich „Traditionen des Islam“: schriftliche Modulteilprüfung
- 3. Ausgewählte Themenbereiche der Islamwissenschaft
 - Hauptseminar zur Islamwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zur Islamwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- 4. Methoden und Fragestellungen der Islamwissenschaft
 - Vorlesung aus dem Bereich „Vielfalt der Islamwissenschaft“: mündliche Modulteilprüfung
- 5. Sprachkompetenz Arabisch - Grundlagen
 - Proseminar mit Begleitübung II Arabisch: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- 6. Sprachkompetenz Arabisch - Vertiefung
 - Proseminar mit Begleitübung III Arabisch: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar mit Begleitübung IV Arabisch: schriftliche Modulteilprüfung
- 7. Sprachkompetenz Zweitsprache - Grundlagen

Sprachkompetenz Persisch - Grundlagen

 - Proseminar mit Begleitübung I Persisch: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprachkompetenz Türkisch - Grundlagen

 - Proseminar mit Begleitübung I Türkisch: schriftliche Modulteilprüfung
- 8. Sprachkompetenz Zweitsprache - Vertiefung

Sprachkompetenz Persisch - Vertiefung

 - Proseminar mit Begleitübung III Persisch: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprachkompetenz Türkisch - Vertiefung

 - Proseminar mit Begleitübung III Türkisch: schriftliche Modulteilprüfung

b) Bildung der Note der Hauptfachmodule

Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Islamwissenschaft	2-fach
Tradition und Moderne	1-fach
Ausgewählte Themenbereiche der Islamwissenschaft	3-fach
Methoden und Fragestellungen der Islamwissenschaft	1-fach
Sprachkompetenz Arabisch - Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz Arabisch - Vertiefung	2-fach
Sprachkompetenz Zweitsprache - Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz Zweitsprache - Vertiefung	1-fach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Islamwissenschaft angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Judaistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Judaistik sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Modernes Hebräisch - Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Modernes Hebräisch I	Ü	P	6	SL
Modernes Hebräisch II	Ü	P	6	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Biblisches Hebräisch - Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Biblisches Hebräisch I	Ü	P	6	SL
Biblisches Hebräisch II	Ü	P	6	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Hebräisch - Vertiefung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Vertiefende Übung Hebräisch	Ü	P	6	PL/SL
Vertiefende Übung Hebräisch	Ü	P	6	PL/SL

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in das Fachstudium (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Judaistik	S	P	8	PL
Einführung in die Textarbeit	S	P	8	PL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Hebräische Bibel (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Vorlesung zur Theologie oder Exegese des Alten Testaments	V	P	2	SL
Seminar zur Theologie oder Exegese des Alten Testaments	S	P	4	PL

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4	SL
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4	SL

(7) Zu belegen ist das folgende Modul:

Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (28 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	S	P	8	PL
Hauptseminar zu einem Thema der jüdischen Religions- und Kulturgeschichte	S	P	10	PL
Hauptseminar zu einem Thema der jüdischen Literaturgeschichte	S	P	10	PL

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist der erfolgreiche Abschluss der Module Sprachkompetenz Modernes Hebräisch - Grundlagen, Sprachkompetenz Biblisches Hebräisch - Grundlagen und Einführung in das Fachstudium.

(8) Zu belegen ist das folgende Modul:

Forschung und Perspektiven der Judaistik (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller judaistischer Forschung	K	P	6	SL

(9) Innerhalb des Bereichs Praktische Tätigkeiten und Projekte belegt der/die Studierende eines der folgenden beiden Module:

a) Intensivkurs Modernes Hebräisch (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität (siehe Erläuterung)		P	10	SL

Intensivkurs Modernes Hebräisch an einer israelischen Universität

Die Anerkennung des Intensivkurses Modernes Hebräisch („Ulpan“) setzt voraus, dass der/die Studierende ein Zertifikat der israelischen Universität über den erfolgreichen Abschluss des Kurses vorlegt.

b) Praktische Anwendungen der Judaistik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche (siehe Erläuterung)		P	4	SL
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	6	SL

Exkursion/en, Museums- und Tagungsbesuche

In Absprache mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin sind Exkursion/en, Museums- und/oder Tagungsbesuche im Umfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en, Museums- und/oder Tagungsbesuche setzt voraus, dass der/die Studierende die von dem Fachvertreter/der Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Judaistik relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende nachweist, dass er/sie an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Modernes Hebräisch II die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

a) In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprachkompetenz Modernes Hebräisch - Grundlagen
 - Modernes Hebräisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
2. Sprachkompetenz Biblisches Hebräisch - Grundlagen
 - Biblisches Hebräisch II: schriftliche Modulteilprüfung
3. Sprachkompetenz Hebräisch - Vertiefung
 - Vertiefende Übung Hebräisch nach Wahl der/des Studierenden:
schriftliche Modulteilprüfung
4. Einführung in das Fachstudium
 - Einführung in die Judaistik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die Textarbeit: schriftliche Modulteilprüfung
5. Hebräische Bibel
 - Seminar zur Theologie oder Exegese des Alten Testaments:
schriftliche Modulteilprüfung
6. Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte
 - Proseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte:
mündliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zu einem Thema der jüdischen Religions- und Kulturgeschichte:
schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zu einem Thema der jüdischen Literaturgeschichte:
schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung im Proseminar:	2-fach
Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren:	je 3-fach

b) Bildung der Note der Hauptfachmodule

Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz Modernes Hebräisch - Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz Biblisches Hebräisch - Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz Hebräisch - Vertiefung	1-fach
Einführung in das Fachstudium	2-fach
Hebräische Bibel	1-fach
Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	4-fach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Judaistik angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Klassische Philologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Klassische Philologie (Hauptfach) kann mit einem gräzistischen oder latinistischen Schwerpunkt studiert werden. Das Studium vermittelt eine umfassende Kenntnis über die griechische und lateinische Literatur von ihren Anfängen bis in die Spätantike (Griechisch) beziehungsweise bis in die Neuzeit (Latein). Die Studierenden erwerben eine umfangreiche Sprachkompetenz und erlernen die Methoden der Klassischen Philologie (Überlieferungsgeschichte, Textkritik, Metrik) sowie der Hilfsdisziplinen (Paläographie, Papyrologie, Epigraphik). Dabei werden sie angeleitet, komplexe Gedankengänge nachzuvollziehen, wesentliche Argumente und Inhalte zu erfassen, methodisch sinnvolle Fragestellungen zu entwickeln und ihre Ergebnisse in mündlicher wie in schriftlicher Form zu präsentieren. Anhand des exemplarischen Umgangs mit der in griechischen und lateinischen Texten bewahrten Kultur- und Geistesgeschichte werden die Studierenden unter anderem damit vertraut gemacht, Denkmuster, die jenseits ihres alltäglichen Erfahrungshorizonts liegen, in ihrer Fremdheit historisch zu verorten und zu bewerten. Zudem eignen sie sich Grundkenntnisse in anderen alttumswissenschaftlichen Disziplinen an, wodurch insgesamt eine breit angelegte, interdisziplinäre, kultur- und literaturwissenschaftliche Ausbildung erfolgt.

(2) Im Hauptfach Klassische Philologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Im Hauptfach Klassische Philologie kann entweder die Fachrichtung Griechische Philologie oder die Fachrichtung Lateinische Philologie als Schwerpunkt gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl der Fachrichtung Griechische Philologie ist der Nachweis des Graecums oder als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind im Grundlagenbereich die folgenden drei Module zu belegen:

M 1 – Klassische Philologie – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	SL	3	2	1

M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	SL	4	2	1
Grundübung Griechische Texteführung	Ü	P	PL	4	4	1

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der Nachweis des Graecums oder als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse.

M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	SL	4	2	1
Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	PL	4	4	1

(2) Der/Die Studierende wählt eine der beiden in § 2 genannten Fachrichtungen als Schwerpunkt und belegt die zugehörigen Module gemäß Absatz 3 oder Absatz 4.

(3) Wird die Fachrichtung Griechische Philologie als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden sechs Module zu belegen:

M 4 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Griechische Stilübungen I	Ü	P	SL	4	2	2
Griechische Stilübungen II	Ü	P	PL	6	2	3
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	SL	4	2	3

M 5 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Griechische Stilübungen III	Ü	P	SL	6	2	5
Griechische Lektüreübung II	Ü	P	PL	6	2	6

M 6 – Griechische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	2
Proseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	PL	6	2	2

M 7 – Griechische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	3
Proseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	SL	6	2	4
Griechisches Literaturkolloquium	K	P	PL	6	2	4

M 8 – Griechische Philologie – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	4
Hauptseminar zur griechischen Literatur	S	P	PL	8	2	5

M 9 – Ergänzung Lateinische Philologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Vorlesung zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	2/3/4
Proseminar zur lateinischen Literatur	S	P	SL	6	2	3
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	PL	4	2	4

(4) Wird die Fachrichtung Lateinische Philologie als Schwerpunkt gewählt, sind die folgenden sechs Module zu belegen:

M 10 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	SL	4	2	2
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	PL	6	2	3
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	SL	4	2	3

M 11 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Stilübungen III	Ü	P	SL	6	2	5
Lateinische Lektüreübung II	Ü	P	PL	6	2	6

M 12 – Lateinische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	2
Proseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	PL	6	2	2

M 13 – Lateinische Philologie – Grundlagen II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	3
Proseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	SL	6	2	4
Lateinisches Literaturkolloquium	K	P	PL	6	2	4

M 14 – Lateinische Philologie – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 3 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	4
Hauptseminar zur lateinischen Literatur	S	P	PL	8	2	5

M 15 – Ergänzung Griechische Philologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	2/3/4
Proseminar zur griechischen Literatur	S	P	SL	6	2	3
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	PL	4	2	4

(5) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die folgenden drei Module zu belegen:

M 16 – Überlieferungsgeschichte (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Überlieferungsgeschichte und Paläographie	V/Ü	P	SL	4	2–3	3

M 17 – Mittel- und Neulatein (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundlagen Mittellatein	S/Ü	P	SL	4	2	4
Grundlagen Neulatein	S/Ü	P	SL	4	2	5

M 18 – Ergänzende altertumswissenschaftliche Studien (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ergänzende altertumswissenschaftliche Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	P	SL	9	2–8	2/3/4/ 5/6

Es sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Mittellatein, Neulatein, Römisches Recht, Antike Philosophie, Methodik und Hilfswissenschaften, Rezeptionsgeschichte oder fachspezifische sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten zu belegen. Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Grundübung Griechische Texteingührung (M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen)
- Grundübung Lateinische Texteingührung (M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen)

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Im Hauptfach sind in folgenden Modulen des Grundlagenbereichs sowie des gewählten Schwerpunkts Griechische Philologie oder Lateinische Philologie studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

Grundlagenbereich

1. M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen
 - Grundübung Griechische Texteingührung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen
 - Grundübung Lateinische Texteingührung: schriftliche Prüfungsleistung

Schwerpunkt Griechische Philologie

3. M 4 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I
 - Griechische Stilübungen II: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II
 - Griechische Lektüreübung II: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Griechische Philologie – Grundlagen I
 - Proseminar 1 zur griechischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Griechische Philologie – Grundlagen II
 - Griechisches Literaturkolloquium: mündliche Prüfungsleistung
7. M 8 – Griechische Philologie – Vertiefung
 - Hauptseminar zur griechischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 9 – Ergänzung Lateinische Philologie

- Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Prüfungsleistung

Schwerpunkt Lateinische Philologie

3. M 10 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I
 - Lateinische Stilübungen II: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 11 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II
 - Lateinische Lektüreübung II: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 12 – Lateinische Philologie – Grundlagen I
 - Proseminar 1 zur lateinischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 13 – Lateinische Philologie – Grundlagen II
 - Lateinisches Literaturkolloquium: mündliche Prüfungsleistung
7. M 14 – Lateinische Philologie – Vertiefung
 - Hauptseminar zur lateinischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 15 – Ergänzung Griechische Philologie
 - Griechische Lektüreübung I: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagenbereich

M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen	einfach
M 3 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen	einfach

Schwerpunkt Griechische Philologie

M 4 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung I	zweifach
M 5 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung II	vierfach
M 6 – Griechische Philologie – Grundlagen I	zweifach
M 7 – Griechische Philologie – Grundlagen II	dreifach
M 8 – Griechische Philologie – Vertiefung	dreifach
M 9 – Ergänzung Lateinische Philologie	zweifach

Schwerpunkt Lateinische Philologie

M 10 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung I	zweifach
M 11 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung II	vierfach
M 12 – Lateinische Philologie – Grundlagen I	zweifach
M 13 – Lateinische Philologie – Grundlagen II	dreifach
M 14 – Lateinische Philologie – Vertiefung	dreifach
M 15 – Ergänzung Griechische Philologie	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema der als Schwerpunkt gewählten Fachrichtung (Griechische Philologie oder Lateinische Philologie) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 6 Sprachkenntnisse

Studierende im Hauptfach Klassische Philologie, die das für die Wahl der Fachrichtung Griechische Philologie (§ 2) und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls M 2 Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen erforderliche Graecum beziehungsweise als äquivalent anerkannte Altgriechischkenntnisse nicht nachweisen können, müssen im Ergänzungsbereich gegebenenfalls das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten sowie das Modul Graecum mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren.

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (Hauptfach) fokussiert im Sinne einer empirischen und historisch dimensionierten Alltagskulturforschung Kultur, Alltag und Lebenswelt. Der räumliche Fokus des Studiengangs liegt dabei auf Kultur in Europa mit all den transnationalen Vernetzungen und Bewegungen in einer globalisierten Welt. Europa wird vor diesem Hintergrund

nicht als geographisch eindeutig begrenzbarer Raum verstanden, sondern als historischer, empirischer und kognitiver Rahmen, mit dem kulturell kodierte und kollektiv vermittelte Ideen, Bilder, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungsmuster verbunden sind. Gegenstand des Bachelorstudiengangs Kultur- anthropologie und Europäische Ethnologie (Hauptfach) sind kulturelle Ordnungen, Phänomene und Prozesse, Alltagspraktiken und Lebenswelten sowie die damit verbundene materielle Kultur in europäischen Gesellschaften in gegenwartsbezogener wie historischer Perspektive. Der Studiengang vermittelt grundlegende kulturanthropologische Konzepte, Theorien und Methoden. Auf einer inhaltlichen Ebene sind kulturanthropologische Fragestellungen zu Raum, Gesellschaft, populärer Kultur, zur Transformation unserer Lebenswelten sowie zu Materialität und Medialität Gegenstand des Studiums, um das Fach in seiner ganzen Breite abzubilden. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, praxisorientiert, theoriegeleitet und mit den entsprechenden methodischen Kenntnissen einer historischen oder empirischen Kultur- analyse kulturelle und gesellschaftliche Probleme in ihrer Komplexität und Ambivalenz zu verstehen.

(2) Im Hauptfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	V, Ü	P	PL	8	4	1
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	P	SL	4	2	1

M 2 – Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung	V, Ü	P	PL	8	4	2
Seminar aus dem Bereich historisch-archivalischer Forschung	S	P	SL	6	2	3

M 3 – Kulturanthropologische Konzepte und Theorien (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektürekurs Kulturtheorie	S	P	SL	6	2	2
Theorievertiefung anhand exemplarischer Forschungsfelder	V/S	P	PL	8	2	3

M 4 – Kultur und Raum (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Anthropologie des Raumes	S	P	PL/SL	6	2	1
Seminar aus dem Bereich Mobilität, Migration und gesellschaftliche Transformation	S	P	PL/SL	6	2	2

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 5 – Kultur und Gesellschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Kulturelle Ordnungssysteme	S	P	SL	6	2	4
Seminar aus dem Bereich Kultur und Differenz	S	WP	PL	6	2	4

Seminar aus dem Bereich Alltag und Lebenswelt	S	WP	PL	6	2	4
---	---	----	----	---	---	---

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 6 – Materialität und Medialität (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Materielle Kultur	S	P	PL/SL	6	2	5
Seminar aus dem Bereich Populärkultur oder Medien	S	P	PL/SL	6	2	6

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Seminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 7 – Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL	SWS	Sem.
Projektseminar mit empirischem Forschungsanteil	S	P	SL	8	2	5
Vertiefung kulturanthropologischer Forschungspraxis	S	P	PL	6	2	6

M 8 – Arbeits- und Praxisfelder der Kulturanthropologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Praktikum	Pr	P	SL	8		3/5
Exkursion	Ex	P	SL	3		4/5
Vermittlungsformen kulturanthropologischen Wissens	K	P	SL	3	2	4/5

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Exkursion

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 9 – Interdisziplinäre Aspekte der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie	V/S/Ü	P	SL	6	2–6	4

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie im Modul M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie
– Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung
– Einführung in Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturanthropologische Konzepte und Theorien
– Theorievertiefung anhand exemplarischer Forschungsfelder: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Kultur und Raum
– Seminar aus dem Bereich der Anthropologie des Raumes: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Seminar aus dem Bereich Mobilität, Migration und gesellschaftliche Transformation:
schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Kultur und Gesellschaft
– Seminar aus dem Bereich Kultur und Differenz: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Seminar aus dem Bereich Alltag und Lebenswelt: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Materialität und Medialität
– Seminar aus dem Bereich Materielle Kultur: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Seminar aus dem Bereich Populärkultur oder Medien: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 7 – Kulturwissenschaftliche Forschungspraxis
– Vertiefung kulturanthropologischer Forschungspraxis: mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Kunstgeschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der in seinem Lehrangebot sowie durch Partnerschaften zu ausländischen Hochschulen international ausgerichtete Bachelorstudiengang Kunstgeschichte (Hauptfach) vermittelt das Fach Kunstgeschichte in seiner gesamten fachlichen Breite und methodischen Tiefe. Alle Epochen der europäischen Kunstgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart sowie die nordamerikanische Kunst und die globale Kunst der Gegenwart sind Bestandteil der Lehre. Neben den drei Hauptgattungen Architektur, Skulptur und Malerei werden auch Graphik, Kunsthandwerk und Design, Photographie, neue Medien und neue Kunstformen behandelt. Ein regionaler Schwerpunkt des Studiengangs besteht in der vertieften Auseinandersetzung mit der Kunst am Oberrhein. Der Bachelorabschluss eröffnet vor allem den Zugang zu Berufsfeldern im Bereich der Museen, der Kunst- und Kultureinrichtungen, der Denkmalpflege sowie der Medien- und Pressearbeit.

(2) Im Hauptfach Kunstgeschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kunstgeschichte I: Malerei und Plastik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Malerei und Plastik	S, Ü	P	PL	8	4	1

M 2 – Grundlagen der Kunstgeschichte II: Architektur (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Architektur	S, Ü	P	PL	8	4	2

M 3 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick I: Mittelalter (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung zur Kunst des Mittelalters	V, Ü	P	SL	4	3–4	1/2/3
Proseminar zur Kunst des Mittelalters	S	P	PL	8	2	1/2/3

M 4 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick II: Frühe Neuzeit (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung zur Kunst der Frühen Neuzeit	V, Ü	P	SL	4	3–4	1/2/3
Proseminar zur Kunst der Frühen Neuzeit	S	P	PL	8	2	1/2/3

M 5 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick III: Moderne (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung zur Kunst der Moderne	V, Ü	P	SL	4	3–4	1/2/3
Proseminar zur Kunst der Moderne	S	P	PL	8	2	1/2/3

M 6 – Praxisbezug I: Denkmalpflege (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zur Denkmalpflege	Ü	P	PL	6	2	3/4/ 5/6

M 7 – Praxisbezug II: Museumskunde (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zur Museumskunde	Ü	P	PL	6	2	3/4/ 5/6

M 8 – Themenorientiertes Fachwissen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung 1 zu einem kunstgeschichtlichen Thema	Ü	P	SL	6	2	3/4/ 5/6
Übung 2 zu einem kunstgeschichtlichen Thema	Ü	P	SL	6	2	3/4/ 5/6

M 9 – Studium vor Originalen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	6		1/2/3/ 4/5/6

Es sind insgesamt vier fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 10 – Methodische Vertiefung I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Epochen und Methoden der Kunstgeschichte	V	P	SL	4	2	4/5
Hauptseminar zu Epochen und Methoden der Kunstgeschichte	S	P	PL	10	2	4/5

M 11 – Methodische Vertiefung II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu kunstgeschichtlichen Gattungen	V	P	SL	4	2	4/5
Hauptseminar zu kunstgeschichtlichen Gattungen	S	P	PL	10	2	4/5

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Malerei und Plastik im Modul M 1 – Grundlagen der Kunstgeschichte I: Malerei und Plastik die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in einem der drei Module M 3 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick I: Mittelalter, M 4 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick II: Frühe Neuzeit und M 5 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick III: Moderne eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist und in den beiden anderen jeweils eine schriftliche:

1. M 1 – Grundlagen der Kunstgeschichte I: Malerei und Plastik
 - Einführung in die Malerei und Plastik: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Grundlagen der Kunstgeschichte II: Architektur
 - Einführung in die Architektur: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick I: Mittelalter
 - Proseminar zur Kunst des Mittelalters: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick II: Frühe Neuzeit
 - Proseminar zur Kunst der Frühen Neuzeit: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick III: Moderne
 - Proseminar zur Kunst der Moderne: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Praxisbezug I: Denkmalpflege
 - Übung zur Denkmalpflege: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 7 – Praxisbezug II: Museumskunde
 - Übung zur Museumskunde: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 10 – Methodische Vertiefung I
 - Hauptseminar zu Epochen und Methoden der Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
9. M 11 – Methodische Vertiefung II
 - Hauptseminar zu kunstgeschichtlichen Gattungen: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Kunstgeschichte I: Malerei und Plastik	einfach
M 2 – Grundlagen der Kunstgeschichte II: Architektur	einfach
M 3 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick I: Mittelalter	zweifach
M 4 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick II: Frühe Neuzeit	zweifach
M 5 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick III: Moderne	zweifach
M 6 – Praxisbezug I: Denkmalpflege	zweifach

M 7 – Praxisbezug II: Museumskunde
M 10 – Methodische Vertiefung I
M 11 – Methodische Vertiefung II

zweifach
vierfach
vierfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Kunstgeschichte anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Medienkulturwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Medienkulturwissenschaft (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit medialen als kulturellen Phänomenen. Die Studierenden lernen die Geschichte medialer Kulturen kennen und erlernen zugleich Analyse- und Beschreibungsverfahren, die den irreduziblen Zusammenhang von Medien- und Kulturgeschichte fokussieren. Im Laufe des Studiums erwerben sie so ein grundlegendes Verständnis für Begriffe und Methoden der allgemeinen Medienwissenschaft, der Mediengeschichte und der Medienanalyse. Sie setzen selbstgewählte Schwerpunkte aus systematischer ebenso wie historischer Perspektive, etwa innerhalb von kulturvergleichenden und kulturhistorischen, medienästhetischen und medienlinguistischen Ansätzen, und werden in die Praxis medienkulturwissenschaftlicher Forschung eingeführt. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext kulturwissenschaftlicher Studien. Neben dem Fachwissen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen und spezifische medienpraktische Fähigkeiten, die auch in der späteren beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Medienkulturwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in die Medienkulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	4	2	1
Seminar zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	6	4	1

M 2 – Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Mediengeschichte	V/Ü	P	SL	3	2	2
Seminar zur Mediengeschichte	S	P	PL	6	2	2
Übung zum Medienrecht	Ü	P	SL	3	2	2/4
Übung zur Medienethik	Ü	P	SL	3	2	2/4

M 3 – Medienanalyse (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zur Medientypologie	Ü	P	SL	3	2	2
Lehrveranstaltung zu Methoden der Medienanalyse	V/Ü	P	SL	4	2	3
Seminar zu ausgewählten Aspekten der Medienanalyse	S	P	PL	6	2	3

M 4 – Vertiefende Aspekte der systematischen Medienkulturwissenschaft (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu vertiefenden Aspekten der systematischen Medienkulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	4
Hauptseminar zu vertiefenden Aspekten der systematischen Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5

M 5 – Vertiefende Aspekte der diachronen Medienkulturwissenschaft (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu vertiefenden Aspekten der diachronen Medienkulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	4
Hauptseminar zu vertiefenden Aspekten der diachronen Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5

M 6 – Einführung in die medienkulturwissenschaftliche Forschung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu grundlegenden Fragen der medienkulturwissenschaftlichen Forschung	V/Ü	P	SL	3	2	5
Hauptseminar zu aktuellen Fragen der Medienkulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	6

M 7 – Medienpraxis I (13 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Filmproduktion	Ü	P	SL	4	1	1
Einführung in die Filmpostproduktion	Ü	P	PL/SL	4	1	1
Einführung in den Cross-Media-Journalismus	Ü	P	PL/SL	5	1	2

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die Filmpostproduktion und Einführung in den Cross-Media-Journalismus er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 8 – Medienpraxis II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Multimedia-Produktion	Ü	P	PL	4	2	3
Praktikum	Pr	P	SL	10		4

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die im medienpraktischen Bereich tätig ist, abzuleisten. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

M 9 – Aspekte der Kulturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltungen zu studiengangrelevanten kulturwissenschaftlichen Themen	V/S/Ü	P	SL	12	4–8	1/2/3

Die Auswahl von mindestens zwei geeigneten Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Seminar zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft im Modul M 1 – Einführung in die Medienkulturwissenschaft die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in die Medienkulturwissenschaft
– Seminar zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien
– Seminar zur Mediengeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Medienanalyse
– Seminar zu ausgewählten Aspekten der Medienanalyse: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Vertiefende Aspekte der systematischen Medienkulturwissenschaft
– Hauptseminar zu vertiefenden Aspekten der systematischen Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Vertiefende Aspekte der diachronen Medienkulturwissenschaft
– Hauptseminar zu vertiefenden Aspekten der diachronen Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Einführung in die medienkulturwissenschaftliche Forschung
– Hauptseminar zu aktuellen Fragen der Medienkulturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung
7. M 7 – Medienpraxis I
– Einführung in die Filmpostproduktion: praktische Prüfungsleistung
bzw.
Einführung in den Cross-Media-Journalismus: praktische Prüfungsleistung
8. M 8 – Medienpraxis II
– Einführung in die Multimedia-Produktion: praktische Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in die Medienkulturwissenschaft	zweifach
M 2 – Historische und gesellschaftliche Aspekte der Medien	zweifach
M 3 – Medienanalyse	zweifach
M 4 – Vertiefende Aspekte der systematischen Medienkulturwissenschaft	dreifach
M 5 – Vertiefende Aspekte der diachronen Medienkulturwissenschaft	dreifach
M 6 – Einführung in die medienkulturwissenschaftliche Forschung	zweifach
M 7 – Medienpraxis I	einfach
M 8 – Medienpraxis II	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Medienkulturwissenschaft anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Musikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft (Hauptfach) bietet den Studierenden eine Grundlagenausbildung in Historischer Musikwissenschaft, in deren Zentrum die historische und kritische Behandlung der auditiven Künste im Bereich der westlichen Kultur steht. Den beruflichen Anforderungen entsprechend vermittelt das Studium die Kenntnis und Beherrschung methodischer Zugänge zu sämtlichen

historisch-thematischen Teilfeldern der westlichen Musikkultur. Im globalisierten Kulturleben eröffnet der Studiengang ferner das Bewusstsein für transkulturelle Phänomene. Im Zentrum des Studiums steht somit die Vermittlung methodischer Grundlagen (Satztechnik, Geschichte der Notation, Umgang mit historischen Texten zur Musikanschauung) und wissenschaftlicher Zugänge zur Musikgeschichte in ihren differenzierten Zeugnissen bis hin zur Gegenwart. In diesem Sinne zielt die im Studium erworbene Befähigung, musikalisch-musikhistorische Zusammenhänge zu recherchieren und darzustellen, zugleich auf fachlich fundierte Äußerungen im Bereich der Erwachsenenbildung, des Kulturmanagements und des Musikjournalismus ab; eine Beratungstätigkeit im Musikleben umfasst auch die Befähigung zum Erstellen fachgerechter Notengrundlagen.

(2) Im Hauptfach Musikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (mit Tutorat)	S, Ü	P	SL	8	4	1

M 2 – Satztechnische Voraussetzungen I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Harmonielehre I	Ü	P	SL	6	2	1
Harmonielehre II	Ü	P	PL	6	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre I.

M 3 – Satztechnische Voraussetzungen II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kontrapunkt	Ü	P	SL	6	2	2
Harmonielehre III	Ü	P	PL	6	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre III ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Satztechnische Voraussetzungen I.

M 4 – Grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Notationskunde	S	P	SL	6	2	3
Lektürekurs	S	P	SL	6	2	4

M 5 – Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	V	P	SL	2	2	1/2/ 3/4
Proseminar zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	S	P	PL	6	2	1/2/ 3/4

M 6 – Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	V	P	SL	2	2	1/2/ 3/4
Proseminar zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	S	P	PL	6	2	1/2/ 3/4

M 7 – Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	V	P	SL	2	2	1/2/ 3/4
Proseminar zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	S	P	PL	6	2	1/2/ 3/4

M 8 – Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	V	P	SL	2	2	1/2/ 3/4
Proseminar zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	S	P	PL	6	2	1/2/ 3/4

M 9 – Musikwissenschaft – Erweiterung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Themenbereich musikwissenschaftlicher Forschung	S	P	SL	6	2	4
Proseminar zur historischen Musikwissenschaft	S	WP	PL	6	2	5
Proseminar zur Ethnomusikologie	S	WP	PL	6	2	5
Proseminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	WP	PL	6	2	5

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls sind das Bestehen der Orientierungsprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten (mit Tutorat) im Modul M 1 – Einführung in das Fachstudium und an der Lehrveranstaltung Harmonielehre II im Modul M 2 – Satztechnische Voraussetzungen I.

(2) Die beiden folgenden Vertiefungsmodule sind zu belegen:

M 10 – Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert – Vertiefung (10 bzw. 12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert	V	WP	SL	2	2	5
Hauptseminar zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert	S	P	PL	10	2	5/6

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Vertiefungsmodule er/sie die Vorlesung belegt. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre III im Modul M 3 – Satztechnische Voraussetzungen II, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 4 – Grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken, M 5 – Musikgeschichte bis

zum 15. Jahrhundert – Grundlagen und M 6 – Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts – Grundlagen sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

M 11 – Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert – Vertiefung (10 bzw. 12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert	V	WP	SL	2	2	5
Hauptseminar zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert	S	P	PL	10	2	5/6

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Vertiefungsmodule er/sie die Vorlesung belegt. Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre III im Modul M 3 – Satztechnische Voraussetzungen II, die erfolgreiche Absolvierung der Module M 4 – Grundlegende musikwissenschaftliche Arbeitstechniken, M 7 – Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts – Grundlagen und M 8 – Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert – Grundlagen sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert (Modul M 5 – Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert – Grundlagen)
- Proseminar zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts (M 6 – Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts – Grundlagen)
- Proseminar zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts (M 7 – Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts – Grundlagen)
- Proseminar zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert (M 8 – Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert – Grundlagen)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in den Modulen M 5 – Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert – Grundlagen, M 6 – Musikgeschichte vom 15. bis 17. Jahrhundert – Grundlagen, M 7 – Musikgeschichte vom 17. bis 19. Jahrhundert – Grundlagen und M 8 – Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert – Grundlagen insgesamt drei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen sind:

1. M 2 – Satztechnische Voraussetzungen I
 - Harmonielehre II: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Satztechnische Voraussetzungen II
 - Harmonielehre III: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 5 – Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert – Grundlagen
 - Proseminar zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
4. M 6 – Musikgeschichte vom 15. bis 17. Jahrhundert – Grundlagen
 - Proseminar zur Musikgeschichte vom 15. bis 17. Jahrhundert: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Musikgeschichte vom 17. bis 19. Jahrhundert – Grundlagen
 - Proseminar zur Musikgeschichte vom 17. bis 19. Jahrhundert: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert – Grundlagen
 - Proseminar zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
7. M 9 – Musikwissenschaft – Erweiterung
 - Proseminar zur historischen Musikwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

Proseminar zur Ethnomusikologie: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

Proseminar zur systematischen Musikwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

8. M 10 – Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert – Vertiefung
 - Hauptseminar zur Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert: schriftliche Prüfungsleistung
9. M 11 – Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert – Vertiefung
 - Hauptseminar zur Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 2 – Satztechnische Voraussetzungen I	einfach
M 3 – Satztechnische Voraussetzungen II	dreifach
M 5 – Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert – Grundlagen	zweifach
M 6 – Musikgeschichte vom 15. bis 17. Jahrhundert – Grundlagen	zweifach
M 7 – Musikgeschichte vom 17. bis 19. Jahrhundert – Grundlagen	zweifach
M 8 – Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert – Grundlagen	zweifach
M 9 – Musikwissenschaft – Erweiterung	vierfach
M 10 – Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert – Vertiefung	sechsfach
M 11 – Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert – Vertiefung	sechsfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Musikwissenschaft anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Sprachkenntnisse

Der gemäß § 2 Absatz 2 für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 10 – Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert – Vertiefung und M 11 – Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert – Vertiefung erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in Latein gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums bzw. als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse als erbracht. Der Nachweis kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten, das im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 8 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten wird, erbracht werden.

Neuere und Neueste Geschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Neuere und Neueste Geschichte (Hauptfach) umfasst schwerpunktmäßig die Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert), des 19. sowie des 20. und 21. Jahrhunderts, bezieht aber auch die vormoderne Geschichte mit ein. Das Studium zielt darauf ab, ein Überblickswissen über historische Epochen und zugleich vertiefte Kenntnisse über die Entstehungsbedingungen unserer heutigen Gesellschaft bzw. den Transformationsprozess in die Moderne zu vermitteln. Es wird der kritische Umgang mit der Vergangenheit, ihren Interpretationen und Darstellungen eingeübt, um ausgehend von verschiedenen Kulturen in ihrer diachronen Entwicklung ein Verständnis für die Andersartigkeit vergangener, fremder Lebenswelten und die Fähigkeit zum vernetzten Denken zu entwickeln. Die Studierenden werden dazu mit den Methoden, wissenschaftlichen Ansätzen und Hilfsmitteln der Geschichtswissenschaft, insbesondere der Informationsbeschaffung und dem kritischen Umgang mit Texten vertraut gemacht. Sie werden ferner dazu angeleitet, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, selbständig zu recherchieren, sich unter Einbeziehung eigener Quelleninterpretationen kritisch mit unterschiedlichen Forschungspositionen auseinanderzusetzen, sich selbständig ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu bilden und dieses in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren. Neben dem Fachwissen und den methodisch-wissenschaftlichen Fähigkeiten sind dies Qualifikationen, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden sieben Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	SL	5	3–4	1

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	WP	SL	4	2	1/2/ 3/4
Überblicksvorlesung Mittelalterliche Geschichte	V	WP	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	WP	PL	8	4	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	WP	PL	8	4	1/2/ 3/4

Eine der beiden Überblicksvorlesungen und eines der beiden Proseminare mit Tutorat sind zu belegen.

M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.) (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.) (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.) (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	V	P	SL	4	2	1/2/ 3/4
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S, Ü	P	PL	8	4	1/2/ 3/4

M 6 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Geschichte von 1500 bis 1850	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Geschichte von 1500 bis 1850	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Geschichte von 1500 bis 1850	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)).

M 7 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Geschichte ab 1850	V	P	SL	4	2	5/6
Übung zur Geschichte ab 1850	Ü	P	SL	4	2	5/6
Hauptseminar zur Geschichte ab 1850	S	P	PL	8	2–3	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in das Fachstudium sowie die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte bzw. am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)), am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.)) und am Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)).

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 8 – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	14	SL		4/5

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte der Neuzeit (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

M 9 – Wissensvertiefung (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	S	WP	SL	8	2–3	4/5
Proseminar zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	S	WP	SL	6	2	4/5
Übung 1 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	SL	4	2	4/5
Übung 2 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	SL	4	2	4/5
Vorlesung 1 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	V	WP	SL	4	2	4/5
Vorlesung 2 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	V	WP	SL	4	2	4/5
Forschungskolloquium	K	WP	SL	2		4/5

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 14 ECTS-Punkten zu belegen.

(3) Darüber hinaus ist das folgende Modul zu belegen:

M 10 – Praxis und Interdisziplinarität (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	3		2/3/4
Praktikum	Pr	WP	SL	8		2/3/4
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte der Neuzeit	V/Ü	WP	SL	4	2–4	2/3/4
Praxisorientierte Übung 1 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Praxisorientierte Übung 2 zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Fachspezifischer Kurs 1 in einer Fremdsprache	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4
Fachspezifischer Kurs 2 in einer Fremdsprache	Ü	WP	SL	4	2	2/3/4

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt drei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für das Fach Neuere und Neueste Geschichte relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte der Neuzeit

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.))
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.))
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.))

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in den Modulen M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte, M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.), M 4 – Grundlagen Neueste Ge-

schichte I (19. Jh.) und M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.) insgesamt drei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung und in einem der beiden Module M 6 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850) und M 7 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) eine schriftliche und in dem anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen sind:

1. M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung bzw. Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850)
 - Hauptseminar zur Geschichte von 1500 bis 1850: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)
 - Hauptseminar zur Geschichte ab 1850: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte	einfach
M 3 – Grundlagen Neuere Geschichte (16. bis 18. Jh.)	einfach
M 4 – Grundlagen Neueste Geschichte I (19. Jh.)	einfach
M 5 – Grundlagen Neueste Geschichte II (20. und 21. Jh.)	einfach
M 6 – Vertiefung Neuzeit I (1500 bis 1850)	zweifach
M 7 – Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Neuere und Neueste Geschichte anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Philosophie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Philosophie (Hauptfach) vermittelt ein strukturiertes Grundwissen in der praktischen und theoretischen Philosophie, das die Epochen Antike, Mittelalter, Neuzeit und Moderne umfasst. Die Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der europäischen Geistesgeschichte zielt auf die Erschließung philosophiegeschichtlicher Themen und das Verstehen zeitgenössischen Denkens. Auf der Grundlage klassischer Texte der Philosophiegeschichte werden Argumentationsweisen, logische Strukturen und Interpretationsmöglichkeiten einstudiert, die dazu befähigen, verschiedene Standpunkte gegeneinander abzuwägen und überzeugende Argumentationen zu entwickeln. Die Studierenden lernen, komplexe Sachverhalte zu erfassen und wiederzugeben. Es werden Methoden vermittelt, um Literaturrecherchen durchzuführen, eigenständig Fragestellungen und Texte zu formulieren sowie verschiedene Forschungspositionen zu berücksichtigen und kritisch einzuschätzen.

(2) Im Hauptfach Philosophie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden acht Module sind zu belegen:

M 1 – Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1	S, Ü	P	SL	10	4	1
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2	S, Ü	P	PL	10	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme am Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 ist die erfolgreiche Teilnahme am Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1.

M 2 – Grundkenntnisse der Logik (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar Logik	S, Ü	P	SL	9	4	3

M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie (12 bzw. 15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur theoretischen Philosophie	V	P	SL	3	2	1/2
Vorlesung 2 zur theoretischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	2
Proseminar 1 zur theoretischen Philosophie	S	WP	SL	6	2	3
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	S	WP	PL	6	2	2/3
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	S	WP	PL	6	2	2/3

In einem der beiden Module M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie und M 4 – Einführung in die praktische Philosophie ist die Vorlesung 2 und in dem anderen das Proseminar 1 zu belegen. Außerdem ist in einem der beiden Module das Proseminar aus dem Bereich Antike/Mittelalter und in dem anderen das Proseminar aus dem Bereich Neuzeit/Moderne zu belegen.

M 4 – Einführung in die praktische Philosophie (12 bzw. 15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur praktischen Philosophie	V	P	SL	3	2	1/2
Vorlesung 2 zur praktischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	2
Proseminar 1 zur praktischen Philosophie	S	WP	SL	6	2	3
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	S	WP	PL	6	2	2/3
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	S	WP	PL	6	2	2/3

In einem der beiden Module M 4 – Einführung in die praktische Philosophie und M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie ist die Vorlesung 2 und in dem anderen das Proseminar 1 zu belegen. Außerdem ist in einem der beiden Module das Proseminar aus dem Bereich Antike/Mittelalter und in dem anderen das Proseminar aus dem Bereich Neuzeit/Moderne zu belegen.

M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Vorlesung mit Übung 1 zur theoretischen Philosophie	V, Ü	P	PL	8	4	4
Vorlesung mit Übung 2 zur theoretischen Philosophie	V, Ü	WP	SL	8	4	4

Die Vorlesung mit Übung 2 ist zu belegen, wenn im Modul M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie die Vorlesung mit Übung 2 nicht belegt wird.

M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung mit Übung 1 zur praktischen Philosophie	V, Ü	P	PL	8	4	4
Vorlesung mit Übung 2 zur praktischen Philosophie	V, Ü	WP	SL	8	4	4

Die Vorlesung mit Übung 2 ist zu belegen, wenn im Modul M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie die Vorlesung mit Übung 2 nicht belegt wird.

M 7 – Vertiefung theoretische Philosophie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur theoretischen Philosophie	S	P	PL	8	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1 – Klassiker der Philosophie, M 2 – Grundkenntnisse der Logik, M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie und M 4 – Einführung in die praktische Philosophie sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein oder Altgriechisch.

M 8 – Vertiefung praktische Philosophie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zur praktischen Philosophie	S	P	PL	8	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar sind die erfolgreiche Absolvierung der Module M 1 – Klassiker der Philosophie, M 2 – Grundkenntnisse der Logik, M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie und M 4 – Einführung in die praktische Philosophie sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein oder Altgriechisch.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 9 – Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule		P	14	SL		5

Das fachspezifische Studium an einer ausländischen Hochschule bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und einen schriftlichen Studienbericht vorlegt.

M 10 – Wissensvertiefung (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 zur theoretischen Philosophie	S	WP	SL	8	2	5
Hauptseminar 2 zur praktischen Philosophie	S	WP	SL	8	2	5

Proseminar 2 zur theoretischen Philosophie	S	WP	SL	6	2	5
Proseminar 2 zur praktischen Philosophie	S	WP	SL	6	2	5
Vorlesung 3 zur theoretischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	5
Vorlesung 4 zur theoretischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	5
Vorlesung 3 zur praktischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	5
Vorlesung 4 zur praktischen Philosophie	V	WP	SL	3	2	5

Zu belegen sind eines der beiden Hauptseminare sowie entweder eines der beiden Proseminare oder zwei der vier Vorlesungen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 im Modul M 1 – Klassiker der Philosophie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in einem der beiden Module M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie und M 4 – Einführung in die praktische Philosophie sowie in einem der beiden Module M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie und M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie eine schriftliche und in dem jeweils anderen eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen ist:

1. M 1 – Klassiker der Philosophie
 - Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie
 - Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Einführung in die praktische Philosophie
 - Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie
 - Vorlesung mit Übung 1 zur theoretischen Philosophie: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie
 - Vorlesung mit Übung 1 zur praktischen Philosophie: schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
6. M 7 – Vertiefung theoretische Philosophie
 - Hauptseminar 1 zur theoretischen Philosophie: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 8 – Vertiefung praktische Philosophie
 - Hauptseminar 1 zur praktischen Philosophie: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Klassiker der Philosophie

vierfach

M 3 – Einführung in die theoretische Philosophie

dreifach

M 4 – Einführung in die praktische Philosophie	dreifach
M 5 – Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie	fünffach
M 6 – Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie	fünffach
M 7 – Vertiefung theoretische Philosophie	vierfach
M 8 – Vertiefung praktische Philosophie	vierfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Philosophie anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Sprachkenntnisse

Der gemäß § 2 Absatz 1 für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 7 – Vertiefung Theoretische Philosophie und M 8 – Vertiefung Praktische Philosophie erforderliche Nachweis von Grundkenntnissen in Latein oder Altgriechisch gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums beziehungsweise als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse oder den Nachweis des Graecums beziehungsweise als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse als erbracht. Der Nachweis kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Latein oder des Moduls Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten, die im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 9 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten werden, erbracht werden.

Politikwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Politikwissenschaft sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Politikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	6	PL
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	4	SL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Methoden der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Methoden und Statistik	V	P	6	PL
Übung zur Vorlesung Methoden und Statistik	Ü	P	4	SL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vergleichende Politikwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6	PL
Grundlagen der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	P	6	PL/SL

Proseminar aus dem Bereich der Komparatistik	S	P	6	PL/SL
--	---	---	---	-------

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Internationale Politik (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Internationale Politik	V	P	6	PL
Grundlagen der Internationalen Politik	S	P	6	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Politik	S	P	6	PL/SL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Politische Theorie (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	6	PL
Grundlagen der Politischen Theorie	S	P	6	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	P	6	PL/SL

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Interdisziplinäre und berufsfeldorientierte Aspekte der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären und/oder berufsfeldorientierten Aspekten der Politikwissenschaft im Umfang von 8 ECTS-Punkten.

(7) Zu belegen ist das folgende Modul:

Praktische Tätigkeit (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	8	SL

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die im politikwissenschaftlich relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende nachweist, dass er/sie an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(8) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie	S	WP	8	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung	S	WP	8	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Regieren	S	WP	8	PL/SL

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

(9) Zu belegen ist das folgende Modul:

Forschung und Perspektiven der Politikwissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Kolloquium zu ausgewählten Themen aktueller politikwissenschaftlicher Forschung	K	P	4	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Einführung in die Politikwissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

a) In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Politikwissenschaft

- Einführung in die Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Methoden der Politikwissenschaft

- Methoden und Statistik: schriftliche Modulteilprüfung

3. Vergleichende Politikwissenschaft

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Grundlagen der Vergleichenden Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der Komparatistik: schriftliche Modulteilprüfung

4. Internationale Politik

- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Grundlagen der Internationalen Politik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Politik: schriftliche Modulteilprüfung

5. Politische Theorie

- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Grundlagen der Politischen Theorie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie: schriftliche Modulteilprüfung

6. Vertiefung ausgewählter Themenbereiche

- Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

b) Bildung der Note der Hauptfachmodule

Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Politikwissenschaft 2-fach

Methoden der Politikwissenschaft	2-fach
Vergleichende Politikwissenschaft	3-fach
Internationale Politik	3-fach
Politische Theorie	3-fach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	3-fach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Politikwissenschaft angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Romanistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Romanistik (Hauptfach) vermittelt fundierte Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit den romanischen Sprachen und Literaturen und dem romanisch geprägten Kulturraum mit Fokus auf zwei selbst gewählten romanischen Zielsprachen. Den Studierenden werden linguistische und literaturwissenschaftliche Beschreibungs- und Analyseverfahren vermittelt, die ihnen erlauben, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen in ihrem jeweiligen theoretischen, historischen, sozialen Rahmen nachzuvollziehen und diese Verfahren in selbst gewählten Schwerpunkten aus systematisch-struktureller, komparativer und historisch-variationeller Perspektive unter Anwendung adäquater und wissenschaftlich anerkannter Methodologie zu vertiefen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Neben dem Fachwissen, das auf sprach- und literaturwissenschaftliche Weiterqualifikationsmöglichkeiten vorbereitet, erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen im Bereich der Sprach- und Kommunikationskompetenz sowie des Informationsmanagements, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, literatur-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Romanistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Für die Sprachausbildung ist eine romanische Sprache als Erstsprache und eine weitere als Zweitsprache zu wählen. Als Erstsprache kann Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden, als Zweitsprache Französisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch. Voraussetzung für die Wahl der Erstsprache ist, dass in der betreffenden Sprache Kenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden fünf Module zu belegen:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1

M 2 – Sprachwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	2
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	2
Übung zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken und	Ü	P	SL	3	2	3

Methoden aus dem Bereich der Sprachwissenschaft						
---	--	--	--	--	--	--

M 3 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft	Ü	P	PL	4	2	1

M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	3
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	4
Übung zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Methoden aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	Ü	P	SL	3	2	4

M 5 – Kulturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem romanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	2/3
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein romanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		2/3
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	2/3
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen; hierbei ist zwingend eine latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung zu belegen, wenn das Latein oder als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse nicht nachgewiesen werden können.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein romanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Von allen Studierenden ist nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module zu belegen:

M 6 – Fachspezifisches Studium im romanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im romanischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das fachspezifische Studium an einer Hochschule im romanischsprachigen Ausland bedarf hinsichtlich der Geeignetheit der Hochschule und der Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität. An der ausländischen Hochschule sind Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der romanistischen oder der allgemeinen Sprachwissenschaft, der romanistischen oder der komparativen Literaturwissenschaft oder der romanistisch orientierten Kulturwissenschaft zu belegen. Voraussetzung für die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer Hochschule im romanischsprachigen Ausland ist, dass der/die Studierende an der ausländischen Hochschule erfolgreich an geeigneten Lehrveranstaltungen teilgenommen und mindestens zwei Prüfungsleistungen erbracht hat.

M 7 – Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland		P	PL	19		5

Das Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland, bei dem es sich beispielsweise um eine empirische Studie, Feldforschung oder um ein Projekt bei einer Einrichtung, die in einem für das Fach Romanistik relevanten Bereich tätig ist, handeln kann, ist von dem/der Studierenden eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 8 – Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung (19 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	3	2	5
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	8	2	5
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	8	2	5
Hauptseminar 1 aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	8	2	5
Hauptseminar 2 aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	8	2	5

Zwei der vier Hauptseminare sind zu belegen.

(3) Von allen Studierenden ist nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module zu belegen:

M 9 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	6
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprachwissenschaft		WP	SL	6		6
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	SL	3	2	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	SL	3	2	6
Sprachwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	3		6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und Sprachwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen	S	P	PL	6	2	6

Literaturwissenschaft						
Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literaturwissenschaft		WP	SL	6		6
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	WP	SL	3	2	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	Ü	WP	SL	3	2	6
Literaturwissenschaftliche Lektüre		WP	SL	3		6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten zu belegen. Inhalt und Umfang der von dem/der Studierenden im Rahmen der beiden Studienangebote Empirisch-praktische Projektarbeit aus dem Bereich der Literaturwissenschaft und Literaturwissenschaftliche Lektüre zu erbringenden Studienleistungen sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin vor deren Beginn festzulegen.

(4) Von allen Studierenden sind die beiden folgenden Module zu belegen:

M 11 – Sprachkompetenz Erstsprache I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Erstsprache, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	2
Systemkompetenz Erstsprache, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	3

M 12 – Sprachkompetenz Erstsprache II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Erstsprache, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL	4	2	4
Systemkompetenz Erstsprache, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 11 – Sprachkompetenz Erstsprache I.

(5) Wird als Zweitsprache Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt, belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 6 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Zweitsprache ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 7 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Zweitsprache mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Zweitsprache mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Kenntnisse der als Zweitsprache gewählten Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(6) Im Bereich Sprachkompetenz Zweitsprache ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 13 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Selbststudium Zweitsprache im Sprachlabor		P	SL	2	1	1
Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau A2.

Selbststudium Zweitsprache im Sprachlabor

Die Anerkennung des Selbststudiums Zweitsprache im Sprachlabor setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen dieses Selbststudiums die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

M 14 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	3
Systemkompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 13 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.I.

(7) Im Bereich Sprachkompetenz Zweitsprache mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 15 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Selbststudium Zweitsprache im Sprachlabor		P	SL	2	1	1
Anwendungskompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

Selbststudium Zweitsprache im Sprachlabor

Die Anerkennung des Selbststudiums Zweitsprache im Sprachlabor setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen dieses Selbststudiums die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

M 16 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Zweitsprache, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	SL	4	2	3
Systemkompetenz Zweitsprache, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 15 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.I.

(8) Wird als Zweitsprache Katalanisch, Portugiesisch oder Rumänisch gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 17 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau A2	Ü	P	SL	6	4	1
Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau A2.

M 18 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Anwendungskompetenz Zweitsprache, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	3
Systemkompetenz Zweitsprache, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 17 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.I.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft (M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen)
- Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (M 3 – Literaturwissenschaft – Grundlagen)

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprachwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Fachspezifisches Studium im romanischsprachigen Ausland
 - Fachspezifisches Studium an einer Hochschule im romanischsprachigen Ausland: zwei schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen

bzw.

 - M 7 – Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland
 - Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

 - M 8 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung
 - 1. Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - 2. Hauptseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 9 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung

bzw.

 - M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung
 - Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: mündliche Prüfungsleistung
7. M 11 – Sprachkompetenz Erstsprache I
 - Systemkompetenz Erstsprache, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 12 – Sprachkompetenz Erstsprache II
 - Anwendungskompetenz Erstsprache, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung
9. M 13 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.I
 - Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 15 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.I

- Systemkompetenz Zweitsprache, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 17 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.I

- Basiskompetenz Zweitsprache, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprachwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 6 – Fachspezifisches Studium im romanischsprachigen Ausland	
bzw.	
M 7 – Studienprojekt im romanischsprachigen Ausland	zweifach
bzw.	
M 8 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Vertiefung	
M 9 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung	
bzw.	
M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung	einfach
M 11 – Sprachkompetenz Erstsprache I	einfach
M 12 – Sprachkompetenz Erstsprache II	einfach
M 13 – Sprachkompetenz Zweitsprache A.I	
bzw.	
M 15 – Sprachkompetenz Zweitsprache B.I	
bzw.	
M 17 – Sprachkompetenz Zweitsprache C.I	einfach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachgebiets Sprachwissenschaft anzufertigen, wenn das Modul M 9 – Sprachwissenschaft – Spezialisierung belegt wird, beziehungsweise zu einem Thema des Fachgebiets Literaturwissenschaft, wenn das Modul M 10 – Literaturwissenschaft – Spezialisierung belegt wird. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder in der gewählten romanischen Erstsprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Russlandstudien

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Geschichte, Kultur und Literatur Russlands, seiner Entwicklung und seiner interkulturellen Verflechtung. Im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung, die keine Kenntnisse der russischen Sprache voraussetzt, erwerben die Studierenden Russischkenntnisse, die bei erfolgreichem Abschluss des Studiums mindestens dem Niveau C1 und in Einzelkompetenzen dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie der Literatur- und Kulturwissenschaft anzuwenden sowie Entwicklungen und Phänomene der russischen Geschichte, Literatur und Kultur in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen während des Bachelorstudiengangs individuelle fachliche und berufsfeldorientierte Schwerpunkte. Darüber hinaus werden die Studierenden ermutigt, Programme des Slavischen Seminars und des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte zum Studium im Ausland zu nutzen.

(2) Im Hauptfach Russlandstudien sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) kann gemäß den Bestimmungen in Abschnitt II dieser fachspezifischen Bestimmungen mit einem Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule kombiniert werden. Die Studierenden erwerben dadurch eine besondere interdisziplinäre, landeskundliche und berufsvorbereitende Qualifikation. Entsprechend der angestrebten fachlichen und berufsfeldorientierten Qualifikation gestalten die Studierenden ihren Studienaufenthalt im Ausland selbst.

I. Hauptfach Russlandstudien

§ 2 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	PL/SL	3	2	1
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	PL/SL	3	2	2
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	SL	3	2	1
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V	P	SL	5	3–4	1

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert und Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung (15 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Studienaufenthalt in Russland		WP	SL	9		2/3
Praktikum außerhalb des russischen Kulturraums	Pr	WP	SL	9		2/3
Landeskunde Russlands I	Ü	P	SL	3	2	3
Landeskunde Russlands II	Ü	P	PL	3	2	4

In der Regel ist ein Studienaufenthalt in Russland zu absolvieren. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung von zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen anstelle des Studienaufenthalts in Russland eine praktische Tätigkeit außerhalb des russischen Kulturraums absolviert werden.

Studienaufenthalt in Russland

Es ist ein Studienaufenthalt in Russland mit einer Dauer von insgesamt fünf Wochen zu absolvieren, beispielsweise in Form von Exkursionen, eines Hochschulstudiums, eines Praktikums, eines Sprachkurses oder von Bibliotheks- oder Archivarbeiten. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthalts ist, dass der/die Studierende eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Absolvierung des Studienaufenthalts im erforderlichen zeitlichen Umfang sowie einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Praktikum außerhalb des russischen Kulturraums

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens fünf Wochen und ist bei höchstens zwei mit Russland befassten öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb des russischen Kulturraums abzuleisten. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	2
Vorlesung oder Übung 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien.

M 4 – Geschichtswissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	6	2	4
Vorlesung oder Übung 1 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Geschichtswissenschaft im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien.

(2) Der/Die Studierende wählt entweder die Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft oder die Spezialisierung Geschichtswissenschaft und belegt gemäß Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 die zugehörigen Module.

(3) Wird die Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	5
Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft.

M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 3 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	PL	8	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft.

(4) Wird die Spezialisierung Geschichtswissenschaft gewählt, sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 2 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	5
Hauptseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	8	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Geschichtswissenschaft.

M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung 3 zu einem Thema der russischen Geschichte	V/Ü	P	SL	2	2	6
Hauptseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte	S	P	PL	8	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Geschichtswissenschaft.

(5) Darüber hinaus sind von allen Studierenden die folgenden vier Module zu belegen:

M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Phonetik und Phonologie Russisch	Ü	P	SL	2	2	1
Grammatische Übungen Russisch I, Niveau A1	Ü	P	SL	5	4	1
Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2	Ü	P	PL	5	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grammatische Übungen Russisch I, Niveau A1.

M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I, Niveau A1	Ü	P	SL	2	2	1
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2	Ü	P	PL	3	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I, Niveau A1.

M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung (18 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Morphologie Russisch I, Niveau B1	Ü	P	SL	6	4	3
Morphologie Russisch II, Niveau B2	Ü	P	PL	6	4	4
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe Russisch, Niveau B1	Ü	P	SL	3	2	3
Angewandte Textarbeit Russisch, Niveau B2	Ü	P	SL	3	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre und des Moduls M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie Russisch II, Niveau B2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Morphologie Russisch I, Niveau B1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Angewandte Textarbeit Russisch, Niveau B2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe Russisch, Niveau B1.

M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Mittelkurs Russisch, Niveau C1	Ü	P	SL	5	2	5
Oberkurs Russisch, Niveau C2	Ü	P	PL	5	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Oberkurs Russisch, Niveau C2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Mittelkurs Russisch, Niveau C1.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der beiden Lehrveranstaltungen Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert und Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart im Modul M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien
 - Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung
 - Landeskunde Russlands II: mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Geschichtswissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 7 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft I
 - Hauptseminar 1 zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II
 - Hauptseminar 2 zu einem Thema der russischen Geschichte: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre
 - Grammatische Übungen Russisch II, Niveau A2: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation
 - Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II, Niveau A2: schriftliche Prüfungsleistung
9. M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung
 - Morphologie Russisch II, Niveau B2: schriftliche Prüfungsleistung
10. M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung
 - Oberkurs Russisch, Niveau C2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in das Fach Russlandstudien	einfach
M 2 – Landeskunde Russlands und interkulturelle Erfahrung	zweifach
M 3 – Literatur- und Kulturwissenschaft	dreifach
M 4 – Geschichtswissenschaft	dreifach
M 5 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft I bzw.	
M 7 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft I	fünffach
M 6 – Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft II bzw.	
M 8 – Spezialisierung Geschichtswissenschaft II	fünffach
M 9 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Laut- und Formenlehre	einfach
M 10 – Sprachkompetenz Russisch – Grundlagen: Kommunikation	einfach
M 11 – Sprachkompetenz Russisch – Erweiterung	zweifach
M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung	zweifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebiets (Literatur- und Kulturwissenschaft beziehungsweise Geschichtswissenschaft) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

II. Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule

§ 5 Struktur des Zusatzjahres

- (1) Das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten.
- (2) Das Zusatzjahr ist an einer der an dem Kooperationsprogramm Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule beteiligten Partnerhochschulen zu absolvieren.
- (3) Das Zusatzjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Russlandstudien (Hauptfach) und nur zum Wintersemester begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zusatzjahr auch noch nach dem sechsten Fachsemester begonnen werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzjahr

(1) Die Anzahl der an den Partnerhochschulen für das jeweilige Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen an die einzelnen Partnerhochschulen trifft eine von dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars und dem Inhaber/der Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule.

(2) Für die Zulassung zum Zusatzjahr können sich nur Studierende bewerben, die das dritte Fachsemester, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen das fünfte Fachsemester im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Januar beim Slavischen Seminar eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, von denen mindestens drei Prüfungsleistungen auf das Hauptfach Russlandstudien entfallen müssen, sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Punkten im Hauptfach Russlandstudien bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind,
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule darlegt, und
3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Der Auswahlkommission gehört neben dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars, der/die den Vorsitz führt, und dem Inhaber/der Inhaberin des Lehrstuhls für Neuere und Osteuropäische Geschichte ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin des Slavischen Seminars an. An die Stelle eines/einer der drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein anderer Hochschullehrer/eine andere Hochschullehrerin der Philologischen Fakultät treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 2 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Zusatzjahres Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele, wobei auch die Motivation für den Besuch der gewählten Partnerhochschule zum Ausdruck kommen soll,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 und 4 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden über die gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erforderlichen 20 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird bezogen auf die jeweilige Partnerhochschule eine Rangliste derjenigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet, die sich für diese beworben haben.

§ 7 Studieninhalte des Zusatzjahres

Im Rahmen des Zusatzjahres Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule sind durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen an der betreffenden Partnerhochschule die folgenden vier Module zu absolvieren und durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben:

Sprachkompetenz Russisch – Ergänzung (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier sprachpraktische Lehrveranstaltungen in russischer Sprache zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Russistische Literatur- und Kulturwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Osteuropäische Geschichte (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der osteuropäischen Geschichte zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenzen (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen mit russistischem Bezug aus den Bereichen Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Medienwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle nach den Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wird das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf den Bachelorstudiengang Russlandstudien (Hauptfach) beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 10 Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr

Aus den Noten der in den gemäß § 7 zu absolvierenden Modulen erbrachten Prüfungsleistungen (Modulnoten) wird die Gesamtnote für das Zusatzjahr Russlandstudien an einer ausländischen Hochschule gebildet. Soweit in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung erbracht wurde, wird jeweils nur die Note der am besten bewerteten Prüfungsleistung als Modulnote gewertet. Die Gesamtnote für das Zusatzjahr errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

Sinologie

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Sinologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Sinologie sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Grundlagen (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Modernes Chinesisch I	Ü	P	10	PL
Modernes Chinesisch II	Ü	P	10	SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Vertiefung (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Modernes Chinesisch III	Ü	P	7	PL
Modernes Chinesisch IV	Ü	P	7	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Erweiterung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Modernes Chinesisch - Lektüre	Ü	P	4	PL/SL
Modernes Chinesisch - Lektüre	Ü	P	4	PL/SL
Modernes Chinesisch - Konversation	Ü	P	4	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Vertiefung.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Ergänzung (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Modernes Chinesisch - Konversation	Ü	WP	4	SL
Quellenlektüre zu einem sinologischen Thema	Ü	WP	4	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Vertiefung.

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in das Fachstudium (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in das Studium der Sinologie	Ü	P	4	SL

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in die Geschichte und Gegenwart Chinas (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Geschichte des chinesischen Kaiserreiches	V	P	4	SL
Geschichte Chinas von 1911 bis 1978	V	P	4	SL
Gesellschaft, Staat und Wirtschaft Chinas seit 1978	V	P	4	PL

(7) Zu belegen ist das folgende Modul:

Fachkompetenz China - Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie	S	P	6	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft	S	P	6	PL/SL

(8) Zu belegen ist das folgende Modul:

Fachkompetenz China - Vertiefung (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar mit Quellenlektüre zu einem sinologischen Thema	S	P	12	PL
Hauptseminar zu einem sinologischen Thema	S	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Fachkompetenz China - Grundlagen.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars mit Quellenlektüre zu einem sinologischen Thema ist darüber hinaus der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Vertiefung.

(9) Zu belegen ist das folgende Modul:

Fachkompetenz China - Ergänzung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Klassisches Chinesisch I	Ü	WP	6	PL/SL
Klassisches Chinesisch II	Ü	WP	6	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie	S	WP	6	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft	S	WP	6	PL/SL

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Klassisches Chinesisch II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Klassisches Chinesisch I.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Modernes Chinesisch I die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

a) In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Grundlagen
 - Modernes Chinesisch I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
2. Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Vertiefung
 - Modernes Chinesisch III: schriftliche Modulteilprüfung
3. Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Erweiterung

- Modernes Chinesisch - Lektüre nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
 - Modernes Chinesisch - Konversation: mündliche Modulteilprüfung
4. Einführung in die Geschichte und Gegenwart Chinas
- Gesellschaft, Staat und Wirtschaft Chinas seit 1978: schriftliche Modulteilprüfung
5. Fachkompetenz China - Grundlagen
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung
6. Fachkompetenz China - Vertiefung
- Hauptseminar mit Quellenlektüre zu einem sinologischen Forschungsthema: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar zu einem sinologischen Forschungsthema: schriftliche Modulteilprüfung
- Bei der Bildung der Modulnote werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---------------------------------|--------|
| Hauptseminar mit Quellenlektüre | 3-fach |
| Hauptseminar | 2-fach |
7. Fachkompetenz China - Ergänzung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Klassisches Chinesisch I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Klassisches Chinesisch II: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Bildung der Note der Hauptfachmodule

Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Grundlagen	3-fach
Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Vertiefung	3-fach
Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Erweiterung	2-fach
Einführung in die Geschichte und Gegenwart Chinas	2-fach
Fachkompetenz China - Grundlagen	3-fach
Fachkompetenz China - Vertiefung	7-fach
Fachkompetenz China - Ergänzung	2-fach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches Sinologie angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Skandinavistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Skandinavistik (Hauptfach) vermittelt den Studierenden fundierte Kompetenzen für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den skandinavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen. Hierzu werden elementare literatur-, kultur- und sprachwissenschaftliche Arbeitsweisen und Theorien vermittelt und mit Fokus auf den skandinavischen Raum kontextualisiert. Die Forschungsgegenstände werden dabei sowohl aus synchroner als auch aus diachroner Perspektive behandelt und umfassen Manifestationen vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Die Studierenden erlernen eine skandinavische Hauptsprache und erwerben grundlegende Kenntnisse in einer zweiten skandinavischen Sprache sowie in historischen Sprachstufen. Die Studierenden können zwischen Literatur- und Sprachwissen-

schaft als Spezialisierung wählen, um die erlernten Analyse- und Beschreibungsverfahren anzuwenden und weiterzuentwickeln. Zudem lernen sie den größeren Kontext philologischer Forschung kennen. Daneben erwerben sie Schlüsselqualifikationen im Bereich sprachlicher und interkultureller Kompetenz, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, literatur-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Hauptfach Skandinavistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Im Hauptfach Skandinavistik ist für die Sprachausbildung eine skandinavische Sprache als erste Sprache und eine weitere als zweite Sprache zu wählen. Als erste skandinavische Sprache kann Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch gewählt werden, als zweite skandinavische Sprache Dänisch, Norwegisch, Schwedisch oder Isländisch.

(2) Als Spezialisierung kann entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft gewählt werden.

§ 3 Studieninhalte

(1) Für die Sprachausbildung belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder die Module aus dem Bereich Sprachkompetenz I gemäß Absatz 2 oder die Module aus dem Bereich Sprachkompetenz II gemäß Absatz 3. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz II ist, dass der/die Studierende über Kenntnisse der als erste skandinavische Sprache gewählten Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(2) Im Bereich Sprachkompetenz I sind die folgenden drei Module zu belegen:

M 1 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundkurs Erste skandinavische Sprache, Niveau A2	Ü	P	SL	5	4	1
Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache, Niveau B1	Ü	P	PL	5	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Erste skandinavische Sprache, Niveau A2.

M 2 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache, Niveau B2	Ü	P	PL	5	4	3
Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache, Niveau C1	Ü	P	SL	5	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Grundlagen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache, Niveau C1 ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache, Niveau B2.

M 3 – Sprachkompetenz I: Zweite skandinavische Sprache – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundkurs Zweite skandinavische Sprache, Niveau A2	Ü	P	SL	5	4	3
Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache, Niveau B1	Ü	P	PL	5	4	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Zweite skandinavische Sprache, Niveau A2.

(3) Im Bereich Sprachkompetenz II sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 4 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache, Niveau B2	Ü	P	SL	5	4	1
Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache, Niveau C1	Ü	P	PL	5	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache, Niveau C1 ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache, Niveau B2.

M 5 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Ergänzung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektürekurs in der ersten skandinavischen Sprache, Niveau C1	Ü	P	PL	5	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme am Lektürekurs in der ersten skandinavischen Sprache, Niveau C1 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung.

M 6 – Sprachkompetenz II: Zweite skandinavische Sprache – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundkurs Zweite skandinavische Sprache, Niveau A2	Ü	P	SL	5	4	3
Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache, Niveau B1	Ü	P	SL	5	4	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Zweite skandinavische Sprache, Niveau A2.

M 7 – Sprachkompetenz II: Zweite skandinavische Sprache – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fortgeschrittenenkurs II Zweite skandinavische Sprache, Niveau B2	Ü	P	PL	5	4	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Zweite skandinavische Sprache, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 6 – Sprachkompetenz II: Zweite skandinavische Sprache – Grundlagen.

(4) Von allen Studierenden sind die folgenden fünf Module zu belegen:

M 8 – Grundlagen der Literaturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	1
Übung zu den Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft	Ü	P	SL	2	1	1

Vorlesung 1 zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	SL	2	2	1
--	---	---	----	---	---	---

M 9 – Grundlagen der Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kulturwissenschaft	S	P	PL	6	2	2
Übung zur skandinavischen Geschichte der Neuzeit	Ü	P	SL	4	1	1–2

M 10 – Grundlagen der Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	4	2
Vorlesung 1 zu einem Thema der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	2

M 11 – Grundlagen der Mediävistik (14 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in das Altnordische	Ü	P	SL	6	4	3
Einführung in die altnordische Literatur	S	P	PL	6	2	4
Vorlesung zu Geschichte und Kultur des skandinavischen Mittelalters	V	P	SL	2	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die altnordische Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in das Altnordische.

M 12 – Vertiefung Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Übung zu interskandinavischer Kommunikation und Übersetzung	Ü	P	SL	4	2	5/6
Skandinavische Landeskunde	Ü	WP	SL	4	2	6
Exkursion nach Skandinavien	Ex	WP	SL	4		6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung zu interskandinavischer Kommunikation und Übersetzung sowie an der Lehrveranstaltung Skandinavische Landeskunde ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache, Niveau B2 im Modul M 2 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung beziehungsweise im Modul M 4 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung.

Exkursion nach Skandinavien

Es sind insgesamt acht fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

(5) Der/Die Studierende wählt entweder Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft als Spezialisierung und belegt die zugehörigen Module gemäß Absatz 6 beziehungsweise Absatz 7.

(6) Wird Literaturwissenschaft als Spezialisierung gewählt, sind die folgenden drei Module zu belegen:

M 13 – Spezialisierung Literaturwissenschaft I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	PL	6	2	4

Vorlesung 2 zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	SL	2	2	4
--	---	---	----	---	---	---

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Literaturwissenschaft im Modul M 8 – Grundlagen der Literaturwissenschaft.

M 14 – Spezialisierung Literaturwissenschaft II (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	PL	8	2	5
Lektüre und Interpretation skandinavischer Literatur	Ü	P	SL	4	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur im Modul M 13 – Spezialisierung Literaturwissenschaft I. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lektüre und Interpretation skandinavischer Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache, Niveau B2 im Modul M 2 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung beziehungsweise im Modul M 4 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung.

M 15 – Spezialisierung Literaturwissenschaft III (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 2 zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	PL	8	2	6
Vorlesung 3 zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	SL	2	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur im Modul M 13 – Spezialisierung Literaturwissenschaft I.

(7) Wird Sprachwissenschaft als Spezialisierung gewählt, sind die folgenden drei Module zu belegen:

M 16 – Spezialisierung Sprachwissenschaft I (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	4
Vorlesung 2 zu einem Thema der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Sprachwissenschaft im Modul M 10 – Grundlagen der Sprachwissenschaft.

M 17 – Spezialisierung Sprachwissenschaft II (10 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar 1 zu einem Thema der Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2	5
Vorlesung 3 zu einem Thema der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu einem Thema der Sprachwissenschaft im Modul M 16 – Spezialisierung Sprachwissenschaft I.

M 18 – Spezialisierung Sprachwissenschaft III (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
-------------------	-----	------	-------	------	-----	------

Hauptseminar 2 zu einem Thema der Sprachwissenschaft	S	P	PL	8	2	6
Vertiefende Übung zur Sprachwissenschaft	Ü	P	SL	4	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu einem Thema der Sprachwissenschaft im Modul M 16 – Spezialisierung Sprachwissenschaft I.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Literaturwissenschaft (M 8 – Grundlagen der Literaturwissenschaft)
- Einführung in die Kulturwissenschaft (M 9 – Grundlagen der Kulturwissenschaft)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (M 10 – Grundlagen der Sprachwissenschaft)

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Grundlagen
 - Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 4 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung
 - Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache, Niveau C1: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung
 - Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache, Niveau B2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 5 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Ergänzung
 - Lektürekurs in der ersten skandinavischen Sprache, Niveau C1: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Sprachkompetenz I: Zweite skandinavische Sprache – Grundlagen
 - Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 7 – Sprachkompetenz II: Zweite skandinavische Sprache – Vertiefung
 - Fortgeschrittenenkurs II Zweite skandinavische Sprache, Niveau B2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
4. M 8 – Grundlagen der Literaturwissenschaft
 - Einführung in die Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 9 – Grundlagen der Kulturwissenschaft
 - Einführung in die Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 10 – Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
7. M 11 – Grundlagen der Mediävistik
 - Einführung in die altnordische Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
8. M 13 – Spezialisierung Literaturwissenschaft I
 - Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 16 – Spezialisierung Sprachwissenschaft I
 - Proseminar zu einem Thema der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
9. M 14 – Spezialisierung Literaturwissenschaft II
 - Hauptseminar 1 zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 17 – Spezialisierung Sprachwissenschaft II

– Hauptseminar 1 zu einem Thema der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

10. M 15 – Spezialisierung Literaturwissenschaft III

– Hauptseminar 2 zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 18 – Spezialisierung Sprachwissenschaft III

– Hauptseminar 2 zu einem Thema der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Grundlagen

bzw.

M 4 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung

einfach

M 2 – Sprachkompetenz I: Erste skandinavische Sprache – Vertiefung

bzw.

M 5 – Sprachkompetenz II: Erste skandinavische Sprache – Ergänzung

zweifach

M 3 – Sprachkompetenz I: Zweite skandinavische Sprache – Grundlagen

bzw.

M 7 – Sprachkompetenz II: Zweite skandinavische Sprache – Vertiefung

einfach

M 8 – Grundlagen der Literaturwissenschaft

einfach

M 9 – Grundlagen der Kulturwissenschaft

einfach

M 10 – Grundlagen der Sprachwissenschaft

einfach

M 11 – Grundlagen der Mediävistik

einfach

M 13 – Spezialisierung Literaturwissenschaft I

bzw.

M 16 – Spezialisierung Sprachwissenschaft I

zweifach

M 14 – Spezialisierung Literaturwissenschaft II

bzw.

M 17 – Spezialisierung Sprachwissenschaft II

zweifach

M 15 – Spezialisierung Literaturwissenschaft III

bzw.

M 18 – Spezialisierung Sprachwissenschaft III

zweifach

Slavistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Kulturen, Literaturen und Sprachen des slavischen Sprachraums unter Einschluss ihrer historischen Entwicklung. Die sprachpraktische Ausbildung sieht im Rahmen des Studiengangs das Studium von zwei slavischen Sprachen vor. Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft auf slavische Sprachen und Texte verschiedener Epochen anzuwenden, kulturelle, gesellschaftliche und historische Phänomene in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen während des Bachelorstudiengangs individuelle fachliche und berufsfeldorientierte Schwerpunkte, unter anderem mittels interdisziplinärer und landeskundlicher Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus werden die Studierenden ermutigt, Programme des Slavischen Seminars zum Studium im Ausland zu nutzen.

(2) Im Hauptfach Slavistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) kann gemäß den Bestimmungen in Abschnitt II dieser fachspezifischen Bestimmungen mit einem Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule kombiniert werden. Die Studierenden erwerben dadurch eine besondere interdisziplinäre, landeskundliche und berufsvorbereitende Qualifikation. Entsprechend der angestrebten fachlichen und berufsfeldorientierten Qualifikation gestalten die Studierenden ihren Studienaufenthalt im Ausland selbst.

I. Hauptfach Slavistik

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Slavistik sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Kultur der Slaven I	V	P	3	PL
Kultur der Slaven II	V	P	3	PL
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3	PL
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3	PL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Länderkunde (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern (siehe Erläuterung)		WP	9	SL
Exkursion/en mit slavistischem Bezug und studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern (siehe Erläuterung)	Ex	WP	9	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens fünf Wochen studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern zu absolvieren, z.B. praktische Tätigkeit, Sprachkurs, Bibliotheks- und Archivarbeiten. In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin durch eine praktische Tätigkeit in mit Osteuropa befassten Firmen, Institutionen, Behörden etc. außerhalb des slavischen Kulturraumes ersetzt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des studienrelevanten Aufenthaltes in einem slavischen Land/in slavischen Ländern ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Exkursion/en mit slavistischem Bezug und studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern

Der/Die Studierende absolviert eine Exkursion mit slavistischem Bezug und einen studienrelevanten Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern von insgesamt mindestens zwei Wochen Dauer. Die Anerkennung der Exkursion/en und des studienrelevanten Aufenthaltes in einem slavischen Land/ in slavischen Ländern setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion/en die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

(5) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

a) Spezialisierung Sprachwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Vertiefung Sprachwissenschaft.

b) Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8	PL
Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft.

(6) Der/Die Studierende belegt im Bereich Sprachkompetenz Lehrveranstaltungen in

- Russisch
- und
- einer der folgenden süd- oder westslavischen Sprachen:
 - Bulgarisch
 - Kroatisch/Serbisch
 - Tschechisch
 - Polnisch

Der/Die Studierende belegt im Bereich Sprachkompetenz entweder Sprachkompetenz I, Sprachkompetenz II oder Sprachkompetenz III, wobei folgende Bedingungen zu beachten sind:

- Sprachkompetenz I kann nur gewählt werden, wenn Vorkenntnisse in der gewünschten süd- oder westslavischen Sprache nachgewiesen werden können. Die Wahl bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

- Sprachkompetenz II kann nur gewählt werden, wenn Vorkenntnisse in Russisch nachgewiesen werden können. Die Wahl bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin.
- Sprachkompetenz III ist zu belegen, wenn keine Vorkenntnisse in Russisch und in der gewünschten süd- oder westslavischen Sprache nachgewiesen werden können.

(6.1) Studierende mit Vorkenntnissen in der gewünschten süd- oder westslavischen Sprache belegen die folgenden Module:

a) Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Grammatische Übungen I	Ü	P	5	SL
Grammatische Übungen II	Ü	P	5	PL
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Grammatischen Übungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grammatischen Übungen I.

b) Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Kommunikation (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2	SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3	SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

c) Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Morphologie I	Ü	P	6	PL
Morphologie II	Ü	P	6	PL
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre und Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Kommunikation.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

d) Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung.

e) Der/Die Studierende wählt im Bereich Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache diejenige der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen, in der Vorkenntnisse nachgewiesen wurden:

- Bulgarisch
- Kroatisch/Serbisch
- Tschechisch
- Polnisch

f) Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4	SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

g) Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mittelkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5	SL
Oberkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(6.2) Studierende mit Vorkenntnissen in Russisch belegen die folgenden Module:

a) Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung: Grammatik (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Grammatische Übungen II	Ü	P	5	SL
Morphologie I	Ü	P	6	PL
Morphologie II	Ü	P	6	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

b) Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung: Gesprochenes Russisch (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2	SL
Übung zum gesprochenen Russisch	Ü	P	3	SL

c) Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5	SL
Oberkurs Russisch	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung: Grammatik und Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung: Gesprochenes Russisch.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

- d) Der/Die Studierende wählt im Bereich Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache eine der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen:
- Bulgarisch
 - Kroatisch/Serbisch
 - Tschechisch
 - Polnisch

e) **Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen (10 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung I in die gewählte Sprache	Ü	P	5	SL
Einführung II in die gewählte Sprache	Ü	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

f) **Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4	SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

g) **Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung (5 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mittelkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung.

- (6.3) Studierende ohne Vorkenntnisse in Russisch und ohne Vorkenntnisse in der gewünschten süd- oder westslavischen Sprache belegen die folgenden Module:

a) **Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre (12 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Grammatische Übungen I	Ü	P	5	SL
Grammatische Übungen II	Ü	P	5	PL
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Grammatischen Übungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grammatischen Übungen I.

b) **Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Kommunikation (5 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2	SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3	SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

c) Sprachkompetenz III - Russisch Erweiterung (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Morphologie I	Ü	P	6	PL
Morphologie II	Ü	P	6	PL
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre und Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Kommunikation.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

d) Sprachkompetenz III - Russisch Vertiefung (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz III - Russisch Erweiterung.

e) Der/Die Studierende wählt im Bereich Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache eine der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen:

- Bulgarisch
- Kroatisch/Serbisch
- Tschechisch
- Polnisch

f) Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung I in die gewählte Sprache	Ü	P	5	SL
Einführung II in die gewählte Sprache	Ü	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

g) Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4	SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

- Kultur der Slaven I
- Kultur der Slaven II

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

a) In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

A. Fachwissenschaftliche Module

1. Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

2. Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

3. Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

4. Spezialisierungsmodul

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Spezialisierung Sprachwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminare: je 2-fach
Vorlesung: 1-fach

bzw.

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminare: je 2-fach
Vorlesung: 1-fach

B. Sprachkompetenzmodule

I. Sprachkompetenz I

5. Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung
- 6. Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung
 - Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
- 7. Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung
 - Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
- 8. Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung
 - Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- 9. Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung
 - Oberkurs in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

II. Sprachkompetenz II

- 5. Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung
 - Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
- 6. Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung
 - Oberkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
- 7. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen
 - Einführung II in die gewählte süd- oder westslavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- 8. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung
 - Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- 9. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung
 - Mittelkurs in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

III. Sprachkompetenz III

- 5. Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre
 - Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung
- 6. Sprachkompetenz III - Russisch Erweiterung
 - Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
- 7. Sprachkompetenz III - Russisch Vertiefung
 - Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
- 8. Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen
 - Einführung II in die gewählte süd- oder westslavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- 9. Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung
 - Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

b) Bildung der Note der Hauptfachmodule

Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft	2-fach
Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-fach
Spezialisierungsmodul	5-fach

Sprachkompetenz I	
Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre	1-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung	1-fach
Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz II	
Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung	1-fach
Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz III	
Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre	1-fach
Sprachkompetenz III - Russisch Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz III - Russisch Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung	1-fach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Sprachkenntnisse

Studierende im Hauptfach Slavistik, die weder Grundkenntnisse in Latein noch in Altgriechisch nachweisen können, müssen im Ergänzungsbereich das Modul Sprachkurs Latein I, das Modul Sprachkurs Altgriechisch I oder das Modul Einführung in die antiken Kulturen belegen und in diesem 8 bzw. 6 ECTS-Punkte erwerben. Der Nachweis gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums beziehungsweise des Graecums bzw. als äquivalent anerkannter Latein- bzw. Altgriechischkenntnisse als erbracht.

II. Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule

§ 6 Struktur des Zusatzjahres

- (1) Das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten.
- (2) Das Zusatzjahr ist an einer der an dem Kooperationsprogramm Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule beteiligten Partnerhochschulen zu absolvieren.
- (3) Das Zusatzjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Slavistik (Hauptfach) und nur zum Wintersemester begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zusatzjahr auch noch nach dem sechsten Fachsemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzjahr

- (1) Die Anzahl der an den Partnerhochschulen für das jeweilige Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen an die einzelnen Partnerhochschulen trifft eine von dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule.
- (2) Für die Zulassung zum Zusatzjahr können sich nur Studierende bewerben, die das dritte Fachsemester, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen das fünfte Fachsemester im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Januar beim Slavischen Seminar eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antrags-

formular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, von denen mindestens drei Prüfungsleistungen auf das Hauptfach Slavistik entfallen müssen, sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Punkten im Hauptfach Slavistik bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind,
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule darlegt, und
3. einen tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Der Auswahlkommission gehören neben dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars, der/die den Vorsitz führt, ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin des Slavischen Seminars sowie ein/eine hauptberuflich dort tätiger akademischer Mitarbeiter/tätige akademische Mitarbeiterin an, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Fach Slavistik durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle eines/einer der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein anderer Hochschullehrer/eine andere Hochschullehrerin der Philologischen Fakultät treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 2 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Zusatzjahres Slavistik an einer ausländischen Hochschule vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele, wobei auch die Motivation für den Besuch der gewählten Partnerhochschule zum Ausdruck kommen soll,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden über die gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erforderlichen 20 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird bezogen auf die jeweilige Partnerhochschule eine Rangliste derjenigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet, die sich für diese beworben haben.

§ 8 Studieninhalte des Zusatzjahres

Im Rahmen des Zusatzjahres Slavistik an einer ausländischen Hochschule sind durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen an der betreffenden Partnerhochschule die folgenden vier Module zu absolvieren und durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben:

Sprachkompetenz in der Landessprache (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier sprachpraktische Lehrveranstaltungen in der Landessprache der besuchten ausländischen Hochschule zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Slavistische Sprachwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der slavistischen Sprachwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenzen (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen mit slavistischem Bezug aus den Bereichen Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Geschichte, Medienwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle nach den Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wird das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf den Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 11 Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr

Aus den Noten der in den gemäß § 8 zu absolvierenden Modulen erbrachten Prüfungsleistungen (Modulnoten) wird die Gesamtnote für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule gebildet. Soweit in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung erbracht wurde, wird jeweils nur die Note der am besten bewerteten Prüfungsleistung als Modulnote gewertet. Die Gesamtnote für das Zusatzjahr errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

Soziologie

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Soziologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Soziologie sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Soziologie I (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Grundzüge der Soziologie	V, Ü	P	10	PL
Einführung in die empirische Sozialforschung	V, Ü	P	8	SL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Soziologie II (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte	S	P	6	SL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Gesellschaftstheorien und Globalisierung (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gesellschaftstheorien	V, Ü	P	10	PL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung	V, Ü	P	10	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Forschungsmethoden der Soziologie I (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Forschungsmethoden und Statistik für Sozialwissenschaftler I	V, Ü	P	8	SL
Forschungsmethoden und Statistik für Sozialwissenschaftler II	V, Ü	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden und Statistik für Sozialwissenschaftler II ist darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden und Statistik für Sozialwissenschaftler I.

(5) Innerhalb des Bereichs Forschungsmethoden der Soziologie II belegt der/die Studierende nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

a) Quantitative Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Quantitatives Forschungspraktikum I	S	P	8	SL
Quantitatives Forschungspraktikum II	S	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Quantitatives Forschungspraktikum II ist darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Quantitatives Forschungspraktikum I.

b) Qualitative Forschungspraxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Qualitatives Forschungspraktikum I	S	P	8	SL
Qualitatives Forschungspraktikum II	S	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Qualitatives Forschungspraktikum II ist darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Qualitatives Forschungspraktikum I.

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Soziologische Theorien (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Seminar aus dem Bereich Soziologische Theorien	S	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch des Seminars aus dem Bereich Soziologische Theorien ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

- (7) Innerhalb des Bereichs Praxisorientierte und interdisziplinäre Aspekte der Soziologie belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder
- die Module Berufsfelder der Soziologie und Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie oder
 - das Modul Studienprojekt oder
 - das Modul Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

(7.1) Bei Wahl der Module Berufsfelder der Soziologie und Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie sind die folgenden Module zu belegen:

a) Berufsfelder der Soziologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Praktische Tätigkeit mit Begleitveranstaltung (siehe Erläuterung)		P	8	SL

Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Tätigkeit ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

Das Modul Berufsfelder der Soziologie ist zwingend in Verbindung mit dem Modul Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie zu belegen.

Praktische Tätigkeit mit Begleitveranstaltung

Es sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die Soziologie relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der/die Studierende nachweist, dass er/sie an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

b) Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie (12 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Soziologie im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

Das Modul Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie ist zwingend in Verbindung mit dem Modul Berufsfelder der Soziologie zu belegen.

(7.2) Bei Wahl des Moduls Studienprojekt ist das folgende Modul zu belegen:

Studienprojekt (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Studienprojekt (siehe Erläuterung)		P	20	SL

Voraussetzung für die Durchführung des Studienprojektes ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

Studienprojekt

Es ist selbstständig ein Studienprojekt (z.B. empirische oder theoretische Studie, Ausstellung, Beratungsprojekt, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Soziologie relevanten Bereich tätig ist, Archivarbeit) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die Anerkennung des Studienprojektes setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin vorab genehmigt wurde und der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(7.3) Bei Wahl des Moduls Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule ist das folgende Modul zu belegen:

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule (siehe Erläuterung)		P	20	SL

Voraussetzung für das Belegen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie.

Fachspezifisches Studium an einer ausländischen Hochschule

Der/Die Studierende absolviert ein mindestens einsemestriges Studium an einer ausländischen Hochschule und belegt fachspezifische Lehrveranstaltungen. Die Wahl der Universität und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den dafür zuständigen Lehrenden der Albert-Ludwigs-Universität zu planen. Die Anerkennung des fachspezifischen Studiums an einer ausländischen Hochschule setzt voraus, dass es von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität vorab genehmigt wurde und der/die Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der anderen Universität teilgenommen hat sowie einen Studienbericht in schriftlicher Form vorlegt.

(8) Innerhalb des Bereichs Vertiefung ausgewählter Themenbereiche belegt der/die Studierende nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

a) Vertiefung Allgemeine Soziologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Vertiefungsseminar zur Allgemeinen Soziologie	S	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch des Vertiefungsseminars zur Allgemeinen Soziologie ist der erfolgreiche Abschluss der Module Grundlagen der Soziologie I und Forschungsmethoden der Soziologie I.

b) Vertiefung Empirische Forschung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Vertiefungsseminar zur Empirischen Forschung	S	WP	8	PL
Teilnahme an einem Forschungsprojekt		WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Grundlagen der Soziologie I und Forschungsmethoden der Soziologie I.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

a) In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Soziologie I

- Grundzüge der Soziologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Gesellschaftstheorien und Globalisierung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gesellschaftstheorien: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung: schriftliche Modulteilprüfung

3. Forschungsmethoden der Soziologie I

- Forschungsmethoden und Statistik für Sozialwissenschaftler II: schriftliche Modulteilprüfung

4. Forschungsmethoden der Soziologie II

Quantitative Forschungspraxis

- Quantitatives Forschungspraktikum II: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Qualitative Forschungspraxis

- Qualitatives Forschungspraktikum II: schriftliche Modulteilprüfung

5. Soziologische Theorien

- Seminar aus dem Bereich Soziologische Theorien: schriftliche Modulteilprüfung

6. Vertiefung ausgewählter Themenbereiche

Vertiefung Allgemeine Soziologie

- Vertiefungsseminar zur Allgemeinen Soziologie: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Empirische Forschung

- Vertiefungsseminar zur Empirischen Forschung: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Teilnahme an einem Forschungsprojekt: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

b) Bildung der Note der Hauptfachmodule

Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Soziologie I	2-fach
Gesellschaftstheorien und Globalisierung	2-fach
Forschungsmethoden der Soziologie I	2-fach
Forschungsmethoden der Soziologie II	2-fach
Soziologische Theorien	3-fach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	3-fach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema des im Vertiefungsmodul gewählten Themenbereichs (Allgemeine Soziologie bzw. Empirische Forschung) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

Vorderasiatische Altertumskunde

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde (Hauptfach) umfasst die Fachdisziplinen der Vorderasiatischen Archäologie und der Altorientalischen Philologie. Er befasst sich mit den historischen und soziokulturellen Entwicklungen des Nahen Ostens von den prähistorischen Perioden bis zur Hellenisierung und zielt darauf ab, die Studierenden sowohl mit den archäologischen Materialkulturen als auch mit den keilschriftlichen Textquellen umfassend vertraut zu machen. Die Studierenden erwerben profundes archäologisches Materialwissen sowie Kenntnisse verschiedenster theoretischer und methodischer Ansätze, um so eigenständig am wissenschaftlichen Diskurs über gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen altorientalischer Kulturen teilnehmen zu können. Anhand der vermittelten Kenntnisse der akkadischen Sprache und Keilschrift sind die Studierenden in der Lage, in der Auseinandersetzung mit verschiedenen altorientalischen Textgattungen übergreifende kulturgeschichtliche Fragestellungen im jeweiligen ereignisgeschichtlichen, ökonomischen, politischen und religiösen Kontext zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten. In der immanenten Auseinandersetzung mit den Quellengattungen der Vorderasiatischen Altertumskunde, das heißt der Altorientalischen Philologie und der Vorderasiatischen Archäologie, auf Ausgrabungen, Exkursionen sowie in Museen erwerben die Studierenden praktisch-altertumskundliche Fähigkeiten, die sie in der späteren Berufspraxis gezielt einsetzen können. Die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs können spezifische wissenschaftliche Fragestellungen und Probleme erkennen und – auch aufgrund der im Studiengang angelegten Interdisziplinarität – anhand des erworbenen Fachwissens Lösungen diesbezüglich sowohl anhand fachspezifischer Methoden als auch mit Hilfe aktueller theoretischer Ansätze wissenschaftlich aufbereiten und präsentieren.

(2) Im Hauptfach Vorderasiatische Altertumskunde sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients	S, Ü	P	SL	8	4	1
Einführung in das altorientalische Schrifttum	V/Mt	P	SL	4	2	1
Modulabschlussprüfung		P	PL	2		1

M 2 – Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten I (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar 1 zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient	S	P	SL	6	2	2
Seminar 2 zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient	S	P	PL	6	2	3

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients im Modul M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar 2 zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient ist die erfolgreiche Teilnahme am Seminar 1 zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient.

M 3 – Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten II (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zu kontextuellen Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients	S	P	PL	6	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients im Modul M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde.

M 4 – Grundlagen der Altorientalischen Philologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Altorientalische Philologie I	S, Ü	P	SL	8	3	1
Einführung in die Altorientalische Philologie II	S	P	PL	6	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Altorientalische Philologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Altorientalische Philologie I.

M 5 – Sprach- und kulturgeschichtliche Analyse akkadischer Keilschrifttexte (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektüre zur Sprachgeschichte des Akkadischen	S	P	SL	4	2	3
Akkadische Lektüre zur altorientalischen Kulturgeschichte	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Grundlagen der Altorientalischen Philologie. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Akkadische Lektüre zur altorientalischen Kulturgeschichte ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lektüre zur Sprachgeschichte des Akkadischen.

M 6 – Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde I (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat zur Kultur und Religion des Alten Orients	V/Mt	P	SL	4	2	4
Hauptseminar zu soziokulturellen Theorien und ihrer Anwendung in der Vorderasiatischen Altertumskunde	S	P	PL	10	2	5

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde.

M 7 – Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde II (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat zur Politik und Wirtschaft des Alten Orients	V/Mt	P	SL	4	2	5
Hauptseminar zu ausgewählten Problemen aktueller Forschung in der Vorderasiatischen Altertumskunde	S	P	PL	10	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde.

M 8 – Interdisziplinäre Aspekte der Vorderasiatischen Altertumskunde (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Vorderasiatischen Altertumskunde	V/S/Ü	P	SL	6	2–4	5

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

M 9 – Altertumskundliche Praxis (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Praktikum	Pr	WP	SL	8		3
Exkursion	Ex	WP	SL	8		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in einem für die Vorderasiatische Altertumskunde relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Exkursion

Es sind insgesamt zehn fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

M 10 – Grabungspraktikum (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grabungspraktikum im Vorderen Orient	Pr	P	SL	12		4

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens acht Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung im Vorderen Orient zu absolvieren. In begründeten Fällen kann das Grabungspraktikum mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung außerhalb des Vorderen Orients absolviert werden. Das Grabungspraktikum kann in höchstens zwei Abschnitte, von denen keiner kürzer als zwei Wochen sein darf, bei höchstens zwei verschiedenen Ausgrabungsprojekten aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Ausgrabungsprojekts nachweist, ein Grabungspraktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde die schriftliche Modulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Hauptfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde
 - Modulabschlussprüfung: schriftliche Prüfungsleistung

2. M 2 – Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten I
 - Seminar 2 zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten II
 - Seminar zu kontextuellen Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Grundlagen der Altorientalischen Philologie
 - Einführung in die Altorientalische Philologie II: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Sprach- und kulturgeschichtliche Analyse akkadischer Keilschrifttexte
 - Akkadische Lektüre zur altorientalischen Kulturgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde I
 - Hauptseminar zu soziokulturellen Theorien und ihrer Anwendung in der Vorderasiatischen Altertumskunde: mündliche Prüfungsleistung
7. M 7 – Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde II
 - Hauptseminar zu ausgewählten Problemen aktueller Forschung in der Vorderasiatischen Altertumskunde: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde	einfach
M 2 – Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten I	zweifach
M 3 – Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten II	zweifach
M 4 – Grundlagen der Altorientalischen Philologie	einfach
M 5 – Sprach- und kulturgeschichtliche Analyse akkadischer Keilschrifttexte	zweifach
M 6 – Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde I	dreifach
M 7 – Vertiefende Analysen und Interpretationen in der Vorderasiatischen Altertumskunde II	dreifach

(3) Die Bachelorarbeit ist zu einem Thema des Fachs Vorderasiatische Altertumskunde anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

II. Fachspezifische Bestimmungen für die Nebenfächer

Archäologische Wissenschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften (Nebenfach) vermittelt Grundwissen über Inhalte, Methoden und Theorien archäologischer Forschung. Gegenstand des Studiums sind sowohl archäologische Befunde und Monumente im Gelände als auch Funde und Objekte aus Ausgrabungen und in Sammlungen. Regional umfasst das Studium Europa, den Mittelmeerraum und Vorderasien, zeitlich alle Epochen vom ersten Auftreten des Menschen über die Antike bis in die Frühe Neuzeit. Den Studierenden wird der kritische Umgang mit Überresten vergangener Kulturen und ihren Interpretationen vermittelt und sie erwerben die Fähigkeit zum vernetzten und kritischen Denken und Argumentieren.

(2) Im Nebenfach Archäologische Wissenschaften sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Im Nebenfach Archäologische Wissenschaften können nach Maßgabe des Absatzes 2 folgende Fachgebiete gewählt werden:

- Urgeschichtliche Archäologie
- Vorderasiatische Archäologie
- Klassische Archäologie
- Provinzialrömische Archäologie
- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters.

(2) Bei der Wahl der Fachgebiete sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Das Fachgebiet Klassische Archäologie und das Fachgebiet Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte können nicht gewählt werden, wenn das Nebenfach Archäologische Wissenschaften mit dem Hauptfach Altertumswissenschaften kombiniert wird.
 2. Das Fachgebiet Klassische Archäologie und das Fachgebiet Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte können nicht miteinander kombiniert werden.
 3. Das Fachgebiet Vorderasiatische Archäologie kann nicht gewählt werden, wenn das Nebenfach Archäologische Wissenschaften mit dem Hauptfach Vorderasiatische Altertumskunde kombiniert wird.
- (3) Der/Die Studierende wählt zwei der in Absatz 1 genannten Fachgebiete und belegt in diesen jeweils das Grundlagenmodul gemäß § 3 Absatz 1. Darüber hinaus sind gemäß § 3 Absatz 2 in einem der gewählten Fachgebiete (Vertiefungsbereich) zwei Vertiefungsmodule zu belegen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Nach Maßgabe der Regelungen in § 2 Absatz 2 belegt der/die Studierende in den beiden gewählten Fachgebieten jeweils das Grundlagenmodul (Grundlagenmodul I und Grundlagenmodul II):

M 1 – Grundlagen der Urgeschichtlichen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Urgeschichtliche Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 2 – Grundlagen der Vorderasiatischen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 3 – Grundlagen der Klassischen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Klassische Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 4 – Grundlagen der Provinzialrömischen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 5 – Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	S	P	PL	6	2	1/2/3

M 6 – Grundlagen der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters	V/Mt	P	SL	4	2	1/2/3
Einführung in die Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	6	2	1/2/3

(2) Der/Die Studierende wählt eines der beiden Fachgebiete, in denen er/sie gemäß Absatz 1 jeweils das Grundlagenmodul belegt hat, als Vertiefungsbereich und belegt in diesem zwei Vertiefungsmodule (Vertiefungsmodul I und Vertiefungsmodul II) gemäß Absatz 3 bis 8.

(3) Wird das Fachgebiet Urgeschichtliche Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind die beiden folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 7 – Vertiefung Urgeschichtliche Archäologie I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Grundlagen der Urgeschichtlichen Archäologie.

M 8 – Vertiefung Urgeschichtliche Archäologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	PL	10	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 7 – Vertiefung Urgeschichtliche Archäologie I.

(4) Wird das Fachgebiet Vorderasiatische Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind die beiden folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 9 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Grundlagen der Vorderasiatischen Archäologie.

M 10 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	S	P	PL	10	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 9 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie I.

(5) Wird das Fachgebiet Klassische Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind die beiden folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 11 – Vertiefung Klassische Archäologie I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Grundlagen der Klassischen Archäologie.

M 12 – Vertiefung Klassische Archäologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	P	PL	10	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 11 – Vertiefung Klassische Archäologie I.

(6) Wird das Fachgebiet Provinzialrömische Archäologie als Vertiefungsbereich gewählt, sind die beiden folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 13 – Vertiefung Provinzialrömische Archäologie I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 4 – Grundlagen der Provinzialrömischen Archäologie.

M 14 – Vertiefung Provinzialrömische Archäologie II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	S	P	PL	10	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 13 – Vertiefung Provinzialrömische Archäologie I.

(7) Wird das Fachgebiet Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte als Vertiefungsbereich gewählt, sind die beiden folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 15 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte.

M 16 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte II (10 ECTS-Punkte)						
--	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	PL	10	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 15 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte I.

(8) Wird das Fachgebiet Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters als Vertiefungsbereich gewählt, sind die beiden folgenden Module als Vertiefungsmodule zu belegen:

M 17 – Vertiefung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 6 – Grundlagen der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters.

M 18 – Vertiefung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters	S	P	PL	10	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 16 – Vertiefung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters I.

(9) Darüber hinaus ist von allen Studierenden das folgende Modul zu belegen:

M 19 – Interdisziplinäre Forschungen (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	SL	2	2	5
Vorlesung aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	WP	SL	2	2	5
Vorlesung aus dem Bereich der Vorderasiatischen Archäologie	V	WP	SL	2	2	5
Vorlesung aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V	WP	SL	2	2	5
Vorlesung aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie	V	WP	SL	2	2	5
Vorlesung aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V	WP	SL	2	2	5
Vorlesung aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und Archäologie des Mittelalters	V	WP	SL	2	2	5

Eine der sechs Wahlpflichtvorlesungen (WP) ist zu belegen; dabei darf keine Vorlesung aus den beiden Fachgebieten belegt werden, in denen das Grundlagenmodul belegt wurde.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der beiden belegten Grundlagenmodule die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagenmodul I
 - Einführung im belegten Grundlagenmodul I: schriftliche Prüfungsleistung
2. Grundlagenmodul II
 - Einführung im belegten Grundlagenmodul II: schriftliche Prüfungsleistung
3. Vertiefungsmodul I
 - Proseminar im belegten Vertiefungsmodul I: schriftliche Prüfungsleistung
4. Vertiefungsmodul II
 - Hauptseminar im belegten Vertiefungsmodul II: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

Betriebswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre sind 38 bis 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Unternehmenstheorie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Unternehmenstheorie	V, Ü	P	6	PL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Investition und Finanzierung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Investition und Finanzierung	V, Ü	P	6	PL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Produktion und Absatz (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Produktion und Absatz	V, Ü	P	6	PL

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Unternehmensrechnung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Unternehmensrechnung	V, Ü	P	6	PL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Mathematik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mathematik	V	P	4	PL

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre (10 bis 12 ECTS-Punkte)

Im Modul Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre belegt der/die Studierende nach eigener Wahl Vorlesungen oder Übungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (in der Regel 4 oder 6 ECTS-Punkte) im Umfang von insgesamt 10 bis 12 ECTS-Punkten.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

- Unternehmenstheorie
- Investition und Finanzierung
- Produktion und Absatz
- Unternehmensrechnung

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Unternehmenstheorie
 - Unternehmenstheorie: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Finanzwirtschaft
 - Finanzwirtschaft: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- c) Produktion und Absatz
 - Produktion und Absatz: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- d) Unternehmensrechnung
 - Unternehmensrechnung: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- e) Mathematik
 - Mathematik: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre
 - schriftliche Modulteilprüfungen in den gewählten Lehrveranstaltungen

Bei der Bildung der Note für das Modul Ausgewählte Themenbereiche der Betriebswirtschaftslehre werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement (Nebenfach) bietet den Studierenden eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung im Bereich der Bildungswissenschaft. Die Studierenden erwerben pädagogisches und psychologisches Grundlagenwissen zu Lern-, Lehr- und Bildungsprozessen und deren individuellen und sozialen Voraussetzungen sowie ein grundlegendes Verständnis für empirische Bildungsforschung. Darüber hinaus werden die Studierenden dazu befähigt, bildungswissenschaftliche Theorien und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, didaktische Methoden zu beurteilen, einzusetzen und kritisch zu reflektieren. Für die Studierenden besteht die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung in Bezug auf die Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft.

(2) Im Nebenfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement sind 37 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement sind die folgenden Module zu belegen:

Einführung in die Bildungswissenschaften (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Bildungswissenschaften	V	P	2	5	1	SL
Forschungsmethoden: Untersuchungsdesigns und Datenerhebung	V	P	2	5	1	SL und PL: Klausur

Pädagogisch-psychologische Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Motivation und Emotion	S	P	2	5	2	SL und PL: Klausur
Lernen und Kognition	S	P	2	5	3	SL

Bildung und Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Bildung und Gesellschaft	S	WP	2	5	4	SL
Entwicklung und Sozialisation	S	WP	2	5	4	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Eines der beiden Seminare ist zu belegen.

Instruktionspsychologie (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Gestaltung von Lehr-Lernprozessen	S	P	2	7	5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Anwendungsfelder der Bildungswissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen des Bildungsmanagements	S	WP	2	5	6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Grundlagen der Personal- und Organisationsentwicklung	S	WP	2	5	6	SL und PL: Klausur
Grundlagen des E-Learnings	S	WP	2	5	6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Eines der drei Seminare ist zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Einführung in die Bildungswissenschaft in der Lehrveranstaltung Forschungsmethoden: Untersuchungsdesigns und Datenerhebung die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Nebenfachs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik (Nebenfach) vermittelt den Studierenden grundlegendes Fachwissen in verschiedenen Bereichen der Anglistik und Amerikanistik. Neben der interkulturellen und nahezu muttersprachlichen kommunikativen Kompetenz im Englischen in Wort und Schrift gewinnen die Studierenden Einblick in die Grundzüge der Linguistik einschließlich der geschichtlichen Entwicklung der englischen Sprache. Sie verschaffen sich zudem einen Überblick über die englische und nordamerikanische Literatur, einschließlich deren historischer und kultureller Zusammenhänge. Die analytischen und forschungsorientierten Fähigkeiten werden geschult und die Studierenden machen sich mit linguistischen wie auch literatur- und kulturwissenschaftlichen Entwicklungen in der englischsprachigen Welt vertraut. Abhängig von der individuellen Schwerpunktsetzung erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft.

(2) Im Nebenfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik sind 39 beziehungsweise 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden beiden Module sind zu belegen:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Linguistics	V/Ü	P	PL	6	3	1

M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	PL	6	3	4

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 3 – Sprachwissenschaft – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	5
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	6

M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Survey of British and Postcolonial Literature	V	WP	SL	3	2	5
Survey of North American Literature	V	WP	SL	3	2	5
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

(3) Darüber hinaus sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 5 – Kulturwissenschaft I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	P	SL	3	2	2/3
Lehrveranstaltung 1 aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S/Ü	P	SL	3	2	2/3

M 6 – Kulturwissenschaft II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies	S/Ü	WP	PL	3	2	4/5
Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der North American Cultural Studies	S/Ü	WP	PL	3	2	4/5

Eine der beiden Lehrveranstaltungen ist zu belegen.

M 7 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik (5 ECTS-Punkte)						
---	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	PL	5	4	2/3

M 8 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	PL	5	4	2/3

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Introduction to Linguistics im Modul M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Linguistics: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Introduction to Literary Studies: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Sprachwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 6 – Kulturwissenschaft II
 - Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der British and Postcolonial Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - Lehrveranstaltung 2 aus dem Bereich der North American Cultural Studies: mündliche Prüfungsleistung
5. M 7 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik
 - Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 8 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik
 - Foundation Course: Speaking English: mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 3 – Sprachwissenschaft – Vertiefung	
bzw.	
M 4 – Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 6 – Kulturwissenschaft II	zweifach
M 7 – Sprachkompetenz – Grundlagen Grammatik	einfach
M 8 – Sprachkompetenz – Grundlagen Phonetik	einfach

Ethnologie

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Ethnologie sind 36 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Ethnologie sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Ethnologie	V	P	6	PL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie II (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltung zu Wissenschaftsgeschichte und Theoriebildung II	V/S	P	6	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung zu Wissenschaftsgeschichte und Theoriebildung II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sachthematische Grundlagen der Ethnologie (12 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende wählt zwei der folgenden Sachgebiete (Sachgebiete 1 und 2):

- Politikethnologie
- Sozialethnologie
- Religionsethnologie
- Wirtschaftsethnologie

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Seminar zu Sachgebiet 1	S	P	6	PL/SL
Seminar zu Sachgebiet 2	S	WP	6	PL/SL
Vorlesung zu Sachgebiet 2	V	WP	6	PL/SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Seminar zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	S	P	6	PL/SL
Seminar zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	S	WP	6	PL/SL
Vorlesung zu ausgewählten Themenbereichen der Ethnologie	V	WP	6	PL/SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Einführung in die Ethnologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I
 - Einführung in die Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Sachthematische Grundlagen der Ethnologie
 - Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- c) Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie
 - Lehrveranstaltung nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

Theoretische und methodische Grundlagen der Ethnologie I	1-fach
Sachthematische Grundlagen der Ethnologie	2-fach
Ausgewählte Themenbereiche der Ethnologie	1-fach

Europäische Gesellschaften und Kulturen

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Europäische Gesellschaften und Kulturen (Nebenfach), dessen Module sowohl an der Albert-Ludwigs-Universität als auch an der Université de Strasbourg absolviert werden können, bietet den Studierenden die Möglichkeit, durch individuelle Schwerpunktsetzungen exemplarisch Kenntnisse in kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen und Fremdsprachenphilologien zu erwerben und so ihr Wissen zur kulturellen europäischen Entwicklung sowie zu europäischen Sprachen zu erweitern. Die Studierenden werden dazu befähigt, ihre sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse in einem größeren historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhang zu verstehen und sie in einen europäischen Kontext einzuordnen.

(2) Im Nebenfach Europäische Gesellschaften und Kulturen sind 36 bis 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Besondere Bestimmungen

(1) Die Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Europäische Gesellschaften und Kulturen (Nebenfach) werden sowohl von der Albert-Ludwigs-Universität als auch von der Université de Strasbourg angeboten.

(2) Die von der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Die von der Université de Strasbourg angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel in französischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder französischer Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

(3) Voraussetzung für die Belegung der von der Universität de Strasbourg angebotenen Module sind Französischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(4) Die Bildung der Noten für die von der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Module richtet sich nach dieser Prüfungsordnung. Die Bildung der Noten für die von der Universität de Strasbourg angebotenen Module erfolgt gemäß dem Règlement général des examens et des concours de l'Université de Strasbourg in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Wird dieser Studiengang mit dem Bachelorstudiengang Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) kombiniert und werden darin das erste und zweite Fachsemester an der Universität de Strasbourg absolviert, richtet sich die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach den dortigen Bestimmungen. § 5 Absatz 2 findet keine Anwendung.

(6) Die Umrechnung der Noten vom deutschen in das französische Notensystem und umgekehrt erfolgt nach den Umrechnungstabellen in der Anlage zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module, die sowohl von der Albert-Ludwigs-Universität als auch von der Universität de Strasbourg angeboten werden, sind zu belegen:

M 1 – Kulturkontakt und kultureller Transfer in europäischen Gesellschaften (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zum Kulturkontakt und zum kulturellen Transfer in europäischen Gesellschaften	V/S/Ü	P	PL	6	2	1/2

M 2 – Geschichte europäischer Gesellschaften und Kulturen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/en zur Geschichte europäischer Gesellschaften und Kulturen	V/S/Ü	P	PL	8	4	1/2/3/ 4/5/6

Nach Wahl des/der Studierenden sind eine oder zwei Lehrveranstaltungen zu belegen; in jeder Lehrveranstaltung ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

M 3 – Identitäten und Alteritäten in europäischen Gesellschaften und Kulturen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Identitäten und Alteritäten in europäischen Gesellschaften und Kulturen	V/S/Ü	P	PL	6	2	1/2/3/ 4/5/6

M 4 – Europäische Kulturen aus medienkulturwissenschaftlicher Perspektive (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft	V/S/Ü	P	PL	4	2	1/2/3/ 4/5/6

M 5 – Sprachkontakt und interkulturelle Kommunikation in europäischen Gesellschaften (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sprachkontakt und interkulturelle Kommunikation in europäischen Gesellschaften	V/S/Ü	P	PL	6	2	1/2/3/ 4/5/6

M 6 – Sprachkompetenz (6–8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/en zur Struktur europäischer Sprachen	S/Ü	P	PL	6–8	4	1/2/3/ 4/5/6

Nach Wahl des/der Studierenden sind eine oder zwei Lehrveranstaltungen zu belegen; in jeder Lehrveranstaltung ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 4 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung zum Kulturkontakt und zum kulturellen Transfer in europäischen Gesellschaften im Modul M 1 – Kulturkontakt und kultureller Transfer in europäischen Gesellschaften die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Die Orientierungsprüfung entfällt für Studierende, die in dem mit diesem Studiengang kombinierten Bachelorstudiengang Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive (Hauptfach) das erste und zweite Fachsemester an der Universität de Strasbourg absolvieren.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kulturkontakt und kultureller Transfer in europäischen Gesellschaften
 - Lehrveranstaltung zum Kulturkontakt und zum kulturellen Transfer in europäischen Gesellschaften: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Geschichte europäischer Gesellschaften und Kulturen
 - Lehrveranstaltung/en zur Geschichte europäischer Gesellschaften und Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung/en
3. M 3 – Identitäten und Alteritäten in europäischen Gesellschaften und Kulturen
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Identitäten und Alteritäten in europäischen Gesellschaften und Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Europäische Kulturen aus medienkulturwissenschaftlicher Perspektive
 - Lehrveranstaltung zu grundlegenden Fragen der Medienkulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Sprachkontakt und interkulturelle Kommunikation in europäischen Gesellschaften
 - Lehrveranstaltung aus dem Bereich Sprachkontakt und interkulturelle Kommunikation in europäischen Gesellschaften: schriftliche Prüfungsleistung
6. M 6 – Sprachkompetenz
 - Lehrveranstaltungen zur Struktur europäischer Sprachen: schriftliche Prüfungsleistungen

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

Anlage

(zu § 2 Absatz 6)

Umrechnung französischer Noten in deutsche Noten

Université de Strasbourg	Albert-Ludwigs-Universität
20,00 – 16,00	1,0
15,99 – 15,80	1,1
15,79 – 15,60	1,2

15,59 – 15,40	1,3
15,39 – 15,20	1,4
15,19 – 15,00	1,5
14,99 – 14,80	1,6
14,79 – 14,60	1,7
14,59 – 14,40	1,8
14,39 – 14,20	1,9
14,19 – 14,00	2,0
13,99 – 13,80	2,1
13,79 – 13,60	2,2
13,59 – 13,40	2,3
13,39 – 13,20	2,4
13,19 – 13,00	2,5
12,99 – 12,80	2,6
12,79 – 12,60	2,7
12,59 – 12,40	2,8
12,39 – 12,20	2,9
12,19 – 12,00	3,0
11,99 – 11,80	3,1
11,79 – 11,60	3,2
11,59 – 11,40	3,3
11,39 – 11,20	3,4
11,19 – 11,00	3,5
10,99 – 10,80	3,6
10,79 – 10,60	3,7
10,59 – 10,40	3,8
10,39 – 10,20	3,9
10,19 – 10,00	4,0
9,99 – 0,00	5,0

Umrechnung deutscher Noten in französische Noten

Albert-Ludwigs-Universität	Université de Strasbourg
1,0	16
1,1	15,8
1,2	15,6
1,3	15,4
1,4	15,2
1,5	15,0
1,6	14,8

1,7	14,6
1,8	14,4
1,9	14,2
2,0	14,0
2,1	13,8
2,2	13,6
2,3	13,4
2,4	13,2
2,5	13,0
2,6	12,8
2,7	12,6
2,8	12,4
2,9	12,2
3,0	12,0
3,1	11,8
3,2	11,6
3,3	11,4
3,4	11,2
3,5	11,0
3,6	10,8
3,7	10,6
3,8	10,4
3,9	10,2
4,0	10
5,0	6

Französisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Französisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der französischen Sprache, den frankophonen Literaturen und dem französisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Französischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Französischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Französisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der französischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der französischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der französischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der französischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem französischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein französischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 3 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 4 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Französisch mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Französisch mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Französischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Im Bereich Sprachkompetenz Französisch ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Französisch, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Französisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Französisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Französisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Französisch A.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz Französisch mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

M 8 – Sprachkompetenz Französisch B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Basiskompetenz Französisch, Niveau B1 (M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I)
- Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1 (M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der französischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Proseminar aus dem Bereich der französischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem französischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I
 - Basiskompetenz Französisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I
 - Systemkompetenz Französisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Französisch A.II
 - Anwendungskompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung bzw. Systemkompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 8 – Sprachkompetenz Französisch B.II
 - Anwendungskompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung bzw. Systemkompetenz Französisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Französisch A.I	
bzw.	
M 7 – Sprachkompetenz Französisch B.I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Französisch A.II	
bzw.	
M 8 – Sprachkompetenz Französisch B.II	zweifach

Geographie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie (Nebenfach) vermittelt wesentliche fachwissenschaftliche Grundlagen der Allgemeinen Geographie. Im Wahlpflichtbereich haben die Studierenden die Möglichkeit, die Grundlagen der Allgemeinen Geographie zu erweitern sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Bereichen der Regionalen Geographie und der methodischen Grundlagen des Fachs zu erwerben. Ziel des Studiengangs ist es, dass die Studierenden die synthetische Herangehensweise der Geographie unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher, wirtschaftlicher und naturwissenschaftlicher beziehungsweise naturräumlicher Aspekte in ihrer wechselseitigen Beeinflussung erkennen und erlernen. In Kombination mit einem geeigneten Hauptfach eröffnet das Nebenfach Geographie die Möglichkeit einer Fortführung des Studiums im Fach Geographie auf Masterebene.

(2) Im Nebenfach Geographie sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich Grundlagen der Humangeographie sind nach eigener Wahl zwei der folgenden vier Module zu belegen:

Bevölkerungs- und Sozialgeographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V, Ü	P	4	5	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V, Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Geographien von Entwicklung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geographien von Entwicklung	V, Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Wirtschaftsgeographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wirtschaftsgeographie	V, Ü	P	4	5	2 oder 4	PL: Klausur

(2) Im Bereich Grundlagen der Physischen Geographie sind nach eigener Wahl zwei der folgenden vier Module zu belegen:

Atmosphäre und Hydrosphäre (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Atmosphäre und Hydrosphäre	V, Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Biogeographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Biogeographie	V, Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Geomorphologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geomorphologie	V, Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Klimageographie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Klimageographie	V, Ü	P	4	5	1 oder 3	PL: Klausur

Klimageographie	V, Ü	P	4	5	2 oder 4	PL: Klausur
-----------------	------	---	---	---	----------	-------------

(3) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt vier Module zu belegen. Gewählt werden können dabei sowohl die nachfolgend aufgeführten Module als auch diejenigen Module, die nicht bereits im Bereich Grundlagen der Humangeographie (Absatz 1) oder im Bereich Grundlagen der Physischen Geographie (Absatz 2) belegt wurden.

Einführung in die Geomatik (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geomatik	V, Ü	P	4	5	2 oder 4	PL: Klausur

Geographische Informationssysteme (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geographische Informationssysteme	V, Ü	P	4	5	3 oder 5	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Voraussetzung für die Belegung des Moduls Geographische Informationssysteme ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Einführung in die Geomatik.

Große Geländeübung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Große Geländeübung	Ü	P	5	5	4 oder 5	SL

Regionalstudien (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Regionalstudien	V/S	P	2	5	4, 5 oder 6	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Regionale Geographie Europas und anderer Kontinente	V/S	P	2	5	5	PL: Klausur

Regionale Geographie Mitteleuropas (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Regionale Geographie Mitteleuropas	V, Ü	P	4	5	5	PL: Klausur

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der in § 2 Absatz 1 und 2 aufgeführten Module die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

Germanistik: Deutsche Literatur

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Germanistik: Deutsche Literatur (Nebenfach) erwerben die Studierenden ein solides Grundlagenwissen über fiktionale Texte. Sie eignen sich ein breites literaturgeschichtliches Überblickswissen an, das vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht. Die literaturgeschichtlichen Kenntnisse werden durch die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden und gattungspoetologischer Kategorien in exemplarischen Analysen systematisch vertieft. Am Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, literarische Texte angemessen zu analysieren, wissenschaftliche Darstellungen zu verstehen und eigene Interpretationen zu Texten der älteren und neueren deutschen Literatur zu präsentieren.

(2) Im Nebenfach Germanistik: Deutsche Literatur sind 37 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	PL	5	4	1

M 2 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	SL	3	2	1
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	PL	5	2	2

M 3 – Ältere deutsche Literatur (8 bzw. 10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	V	P	SL	2	2	4
Vorlesung 2 aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	V	WP	SL	2	2	4/6
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	PL	6	2	5

Die Vorlesung 2 ist zu belegen, wenn im Modul M 4 – Neuere deutsche Literatur nur eine Epochenvorlesung belegt wird.

M 4 – Neuere deutsche Literatur (14 bzw. 16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur	V	WP	SL	2	2	3/4/5

Frühaufklärung						
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Klassik	V	WP	SL	2	2	3/4/5
Epochenvorlesung: Von der Romantik bis zur Jahrhundertwende	V	WP	SL	2	2	3/4/5
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	SL	2	2	3/4/5
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	P	PL	6	2	3/4/5
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	P	PL	6	2	3/4/5

Eine der vier Epochenvorlesungen ist zu belegen. Eine zweite Epochenvorlesung ist zu belegen, wenn im Modul M 3 – Ältere deutsche Literatur die Vorlesung 2 nicht belegt wird.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur (M 1 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft I)
- Grundzüge der Gattungspoetik (M 2 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft II)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft I
 - Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft II
 - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Ältere deutsche Literatur
 - Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Neuere deutsche Literatur
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Prüfungsleistung
 - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft I	zweifach
M 2 – Systematische Grundlagen der germanistischen Literaturwissenschaft II	zweifach
M 3 – Ältere deutsche Literatur	dreifach
M 4 – Neuere deutsche Literatur	dreifach

Geschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Geschichte (Nebenfach) zielt darauf ab, exemplarisch ein Verständnis in Bezug auf historische Sachverhalte und Problemfelder von der Antike bis in die Geschichte der Neuzeit zu vermitteln. Die Studierenden erlernen die Arbeitstechniken und Recherchemöglichkeiten zur Informationsbeschaffung einschließlich der Varianten historischer Methoden. Damit einhergehend erwerben sie die Fähigkeit, sich mit Quellen und Forschungspositionen kritisch auseinanderzusetzen. Der Nebenfach-

studiengang vermittelt außerdem historisches Überblicks- und Orientierungswissen, das die Studierenden in die Lage versetzt, diachrone historische Prozesse zu verfolgen. Die Vermittlung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens schafft die Voraussetzung dafür, ein Verständnis für den kritischen Umgang mit der Vergangenheit, für die Andersartigkeit historischer Epochen, aber auch für die historisch gewachsenen Entstehungsbedingungen unserer heutigen Gesellschaft zu entwickeln. Die Studierenden können dabei aus einem breiten Angebot historischer Sachthemen von der Antike bis zur Zeitgeschichte wählen.

(2) Im Nebenfach Geschichte sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	SL	5	3–4	1

M 2 – Grundlagen Alte Geschichte (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	P	PL	8	4	2/3/ 4/5/

M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	P	PL	8	4	2/3/ 4/5/

M 4 – Grundlagen Neuzeit (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	2/3/ 4/5/
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	2/3/ 4/5/
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.)	S, Ü	WP	PL	8	4	2/3/ 4/5/

Eines der drei Proseminare ist zu belegen.

M 5 – Wissensvertiefung (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion 1	Ex	P	SL	1		4/5/6
Proseminar zu einem Thema der Geschichte	S	WP	SL	6	2	4/5/6
Lehrveranstaltung 1 zu einem Thema der Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2	4/5/6
Lehrveranstaltung 2 zu einem Thema der Geschichte	V/Ü	WP	SL	4	2	4/5/6
Exkursion 2	Ex	WP	SL	2		4/5/6

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten zu belegen.

Exkursion 1

Es ist ein fachspezifischer Exkursionstag zu absolvieren.

Exkursion 2

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte (M 2 – Grundlagen Alte Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte (M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuzeit)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuzeit)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.) (M 4 – Grundlagen Neuzeit)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei nach Wahl des/der Studierenden in den Modulen M 2 – Grundlagen Alte Geschichte, M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte und M 4 – Grundlagen Neuzeit insgesamt zwei schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen sind:

1. M 2 – Grundlagen Alte Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte:
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Grundlagen Mittelalterliche Geschichte
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte:
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Grundlagen Neuzeit
 - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren Geschichte (16. bis 18. Jh.):
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte I (19. Jh.):
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung
bzw.
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte II (20. und 21. Jh.):
schriftliche bzw. mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft

§ 1 Besondere Bestimmungen

- (1)
 - a) Der B.A.-Studiengang im Fach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität und dem Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence durchgeführt.
 - b) Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - c) Der akademische Grad wird von der Albert-Ludwigs-Universität verliehen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen im Fach Interdisziplinäre Aspekte der Politikwissenschaft werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Alle Studienleistungen und stu-

dienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher, französischer bzw. englischer Sprache zu erbringen.

§ 2 Studienumfang

Im Nebenfach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

Im Nebenfach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Terminologie der Sozialwissenschaften (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften I	S	P	4	PL
Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften II	S	P	6	PL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Geschichte (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der französischen Geschichte nach 1945	V	P	4	PL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der neuesten deutschen Geschichte (20./21. Jahrhundert)	V/Ü	P	4	PL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Wirtschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V	P	4	SL

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Kultur und Gesellschaft I (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Kultur und Gesellschaft im 20. Jahrhundert im deutsch-französischen Vergleich	S	P	6	PL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Kultur und Gesellschaft II (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kultur, Gesellschaft und Geopolitik gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence	V/S/Ü	P	12	PL/SL

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften I die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Terminologie der Sozialwissenschaften

- Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften II: schriftliche und/oder mündliche Modulteilprüfung

b) Geschichte

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich der französischen Geschichte nach 1945: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich der neuesten deutschen Geschichte (20./21. Jahrhundert): schriftliche Modulteilprüfung

c) Kultur und Gesellschaft I

- Kultur und Gesellschaft im 20. Jahrhundert im deutsch-französischen Vergleich: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

d) Kultur und Gesellschaft II

- Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Kultur, Gesellschaft und Geopolitik gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence

Bei der Bildung der Note für das Modul Kultur und Gesellschaft II werden die Noten der Modulteilprüfungen gemäß den Vorgaben des Institut d'Études Politiques Aix-en-Provence gewichtet.

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

Terminologie der Sozialwissenschaften	3-fach
Geschichte	2-fach
Kultur und Gesellschaft I	2-fach
Kultur und Gesellschaft II	3-fach

Islamwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Islamwissenschaft sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Islamwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Islamwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Geschichte und Geographie der islamischen Welt	V, Ü	P	6	PL/SL
Religion und Kultur des Islam	V, Ü	P	6	PL/SL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Tradition und Moderne (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar aus dem Bereich „Der Islam in der Gegenwart“	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich „Traditionen des Islam“	S	WP	6	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz (22 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende wählt eine der folgenden Sprachen:

- Arabisch
- Persisch
- Türkisch

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar mit Begleitübung I in der gewählten Sprache	S, Ü	P	8	PL
Proseminar mit Begleitübung II in der gewählten Sprache	S, Ü	P	8	SL
Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Sprache	S, Ü	P	6	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Proseminar mit Begleitübung I in der gewählten Sprache die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Islamwissenschaft

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Geschichte und Geographie der islamischen Welt: schriftliche Modulteilprüfung
 - Religion und Kultur des Islam: schriftliche Modulteilprüfung

b) Tradition und Moderne

- Proseminar aus dem Bereich „Der Islam in der Gegenwart“:
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Proseminar aus dem Bereich „Traditionen des Islam“: schriftliche Modulteilprüfung

c) Sprachkompetenz

- Proseminar mit Begleitübung I in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Islamwissenschaft	3-fach
Tradition und Moderne	2-fach
Sprachkompetenz	4-fach

Italienisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Italienisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der italienischen Sprache, der italienischen Literatur und dem italienisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Italienischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Italienischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Italienisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der italomomanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der italomomanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein italienischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 3 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 4 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Italienischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Im Bereich Sprachkompetenz Italienisch ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Italienisch, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Italienisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz Italienisch mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1 (M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I)
- Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1 (M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der italomomanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem italienischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I
 - Basiskompetenz Italienisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I
 - Systemkompetenz Italienisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II
 - Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung bzw.
Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.

M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II

– Anwendungskompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung bzw.

Systemkompetenz Italienisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Italienisch A.I bzw.	
M 7 – Sprachkompetenz Italienisch B.I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Italienisch A.II bzw.	
M 8 – Sprachkompetenz Italienisch B.II	zweifach

Judaistik

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Judaistik sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Judaistik sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Modernes Hebräisch (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Modernes Hebräisch I	Ü	P	6	SL
Modernes Hebräisch II	Ü	P	6	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Sprachkompetenz Biblisches Hebräisch (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in das biblische Hebräisch	Ü	P	6	SL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in das Fachstudium (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Judaistik	S	P	8	PL

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Ausgewählte Themenbereiche der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte

(6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	2	SL
Vorlesung zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	V	P	4	SL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte	S	WP	8	PL
Einführung in die Textarbeit	S	WP	8	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Modernes Hebräisch II die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Sprachkompetenz Modernes Hebräisch
 - Modernes Hebräisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Einführung in das Fachstudium
 - Einführung in die Judaistik: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Analysen zur jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte
 - Proseminar zu einem Thema der jüdischen Religions-, Kultur- und Literaturgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Einführung in die Textarbeit: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote gleich gewichtet.

Katalanisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Katalanisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der katalanischen Sprache, der katalanischen Literatur und dem katalanisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Frage-

stellungen zum Katalanischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Katalanischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Katalanisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	2	2	1
Einführung in die katalanische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die katalanische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Überblicksveranstaltungen und eine der beiden Einführungen sind zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem katalanischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem iberoromanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Katalanisch, Niveau A2	Ü	P	SL	6	4	1
Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Katalanisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Katalanisch II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Katalanisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Katalanisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1 im Modul M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die katalanische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Einführung in die katalanische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem katalanischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I
 - Basiskompetenz Katalanisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Katalanisch II
 - Anwendungskompetenz Katalanisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung bzw. Systemkompetenz Katalanisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Katalanisch I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Katalanisch II	zweifach

Katholisch-Theologische Studien

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Das Nebenfach Katholisch-Theologische Studien vermittelt grundständiges Wissen in allen Bereichen der Theologie. Einen Schwerpunkt bildet die Einführung in die Systematische Theologie, daneben bestimmen die Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtprogramms weitere Interessen- und Studenschwerpunkte und befassen sich exemplarisch und in interdisziplinärer Perspektive mit zwei grundlegenden Themen zeitgenössischer Theologie, die sie aus einem breiten Themenspektrum wählen können. Den Studierenden eröffnen sich Zugänge zu theologischem Denken und Argumentieren und sie erwerben die grundlegende Kompetenz zum inner- und interreligiösen Gespräch.

(2) Im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien sind 39 beziehungsweise 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Katholisch-Theologische Studien belegt der/die Studierende Module in den Bereichen Theologie – Grundlagen I, Theologie – Grundlagen II, Theologie – Vertiefung I und Theologie – Vertiefung II.

(2) Im Bereich Theologie – Grundlagen I ist das folgende Modul zu belegen:

M 3 a – Einführung in die Systematische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V, K	P	PL	5	1	1/2
Theologischer Grundkurs: Einführung in die christliche Glaubenslehre	V, K	P			2	

(3) Im Bereich Theologie – Grundlagen II belegt der/die Studierende nach eigener Wahl zwei der folgenden vier Module (als Module Theologie – Grundlagen 1 und Theologie – Grundlagen 2), wobei nur eines der beiden Module M 1 a – Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht I und M 1 b – Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht II belegt werden darf:

M 1 a – Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einleitung in das Alte Testament	V, K	P	PL	5	2	1/2/3/4
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V, K	P			2	

M 1 b – Einführung in die wissenschaftliche Theologie aus biblischer Sicht II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einleitung in das Neue Testament und in frühchristliche Literatur	V, K	P	PL	5	2	1/2/3/4
Geschichte Israels und des frühen Judentums	V, K	P			2	

M 2 – Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kirchengeschichte	V, K/Ü	WP	PL	4	3	1/2/3/4
Zentrale Themen der alten Kirchengeschichte	S	WP	PL	4	2	1/2/3/4
Zentrale Themen der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	PL	4	2	1/2/3/4

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 4 a – Einführung in die Praktische Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Perspektive	V, K	P	PL	5	5	1/2/3/4

(4) Im Bereich Theologie – Vertiefung I belegt der/die Studierende als Module Theologie – Vertiefung 1 und Theologie – Vertiefung 2 nach eigener Wahl zwei der folgenden sieben Module. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der gewählten Module ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

M 6 – Welt und Mensch als Schöpfung Gottes (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Philosophische Anthropologie	V, K	P			2	
Theo- und Anthropoziee	V, K	P			2	
Schöpfungslehre	V, K	P			2	
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V, K	P			2	

M 7 – Gotteslehre (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament und die Entstehung des Monotheismus in Israel	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Gottesverkündigung Jesu und das Bekenntnis der christlichen Gemeinden zu Gott und zu seinem offenbarenden Handeln in Jesus Christus	V, K	P			2	
Die Entwicklung der Gotteslehre bis zur Herausbildung des Trinitätsdogmas in der Frühen Kirche	V, K	P			1	
Philosophische Gotteslehre	V, K	P			2	
Trinitätslehre: Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung des trinitarischen Bekenntnisses	V, K	P			2	

M 8 – Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Jesus – Bote der Basileia Gottes. Christologische Entwürfe in neutestamentlicher und frühchristlicher Zeit und ihre Voraussetzungen	V, K	P	PL	10	3	3/4/5/6
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von	V, K	P			1	

Chalzedon						
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V, K	P			2	
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V, K	P			2	

M 10 – Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anfänge der Kirche im Neuen Testament und in frühchristlicher Zeit	V, K	P	PL	10	1	3/4/5/6
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V, K	P			2	
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V, K	P			2	
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V, K	P			2	
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V, K	P			2	
Kirche, Religion, Glaube in der Gegenwart	V, K	P			2	

M 11 – Dimensionen und Vollzüge des Glaubens (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Die Feier der Sakramente	V, K	P			2	
Allgemeine Sakramentenlehre	V, K	P			1	
Sakramentenpastoral	V, K	P			2	
Das Recht des Heiligungsdienstes	V, K	P			2	

M 12 – Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Philosophische Ethik	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Bioethik oder Friedensethik	V, K	P			2	
Wirtschaftsethik und Wirtschaftsordnung	V, K	P			2	
Kirche und Staat	V, K	P			1	
Religiöse Lernorte	V, K	P			2	

M 14 – Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum der nachexilischen Epoche	V, K	P	PL	10	2	3/4/5/6
Einführung in die Weltreligionen	V, K	P			2	
Religionstheologie	V, K	P			2	
Philosophie der Religionen	V, K	P			2	

(5) Im Bereich Theologie – Vertiefung II ist als Modul Theologie – Vertiefung 3 das folgende Modul zu belegen:

Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theologisches Hauptseminar	S	P	PL	5	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme an dem theologischen Hauptseminar ist das Bestehen der Orientierungsprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul M 3 a – Einführung in die Systematische Theologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Einführung in die Systematische Theologie
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
2. Theologie – Grundlagen 1
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
3. Theologie – Grundlagen 2
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
4. Theologie – Vertiefung 1
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
5. Theologie – Vertiefung 2
 - schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
6. Theologie – Vertiefung 3
 - schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote entsprechend der Anzahl der für die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Moduls vergebenen ECTS-Punkte gewichtet.

Klassische Philologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Klassische Philologie (Nebenfach) kann eine der beiden Fachrichtungen Griechische Philologie oder Lateinische Philologie gewählt werden. Das Studium vermittelt ein Grundlagenwissen über die griechische respektive lateinische Literatur. Die Studierenden erwerben Sprachkompetenz und Grundkenntnisse der Methoden der Klassischen Philologie (Überlieferungsgeschichte, Textkritik, Metrik). Dabei werden sie angeleitet, komplexe Gedankengänge nachzuvollziehen, wesentliche Argumente und Inhalte zu erfassen, methodisch sinnvolle Fragestellungen zu entwickeln und ihre Ergebnisse in mündlicher wie in schriftlicher Form zu präsentieren. Anhand des exemplarischen Umgangs mit der in griechischen und lateinischen Texten bewahrten Kultur- und Geistesgeschichte werden die Studierenden unter anderem damit vertraut gemacht, Denkmuster, die jenseits ihres alltäglichen Erfahrungshorizonts liegen, in ihrer Fremdheit historisch zu verorten und zu bewerten.

(2) Im Nebenfach Klassische Philologie sind 35 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

Im Nebenfach Klassische Philologie ist eine der beiden Fachrichtungen Griechische Philologie oder Lateinische Philologie zu wählen. Voraussetzung für die Wahl der Fachrichtung Griechische Philologie ist der Nachweis des Graecums oder als äquivalent anerkannter Altgriechischkenntnisse. Voraussetzung für die Wahl der Fachrichtung Lateinische Philologie ist der Nachweis des Latinums beziehungsweise als äquivalent anerkannter Lateinkenntnisse.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden ist das folgende Modul zu belegen:

M 1 – Klassische Philologie – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in das Studium der Klassischen Philologie	Ü	P	SL	3	2	1

(2) Wird die Fachrichtung Griechische Philologie gewählt, sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	SL	4	2	1
Grundübung Griechische Texteführung	Ü	P	PL	4	4	1

M 3 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Griechische Stilübungen I	Ü	P	SL	4	2	2
Griechische Lektüreübung I	Ü	P	PL	4	2	3

M 4 – Griechische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	2/3/4
Proseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	PL	6	2	2/3/4

M 5 – Griechische Philologie – Grundlagen II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 zur griechischen Literatur	V	P	SL	2	2	4/5
Proseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	PL	6	2	4/5

(3) Wird die Fachrichtung Lateinische Philologie gewählt, sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	SL	4	2	1
Grundübung Lateinische Texteführung	Ü	P	PL	4	4	1

M 7 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	SL	4	2	2
Lateinische Lektüreübung I	Ü	P	PL	4	2	3

M 8 – Lateinische Philologie – Grundlagen I (8 ECTS-Punkte)						
--	--	--	--	--	--	--

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 1 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	2/3/4
Proseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	PL	6	2	2/3/4

M 9 – Lateinische Philologie – Grundlagen II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung 2 zur lateinischen Literatur	V	P	SL	2	2	4/5
Proseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	PL	6	2	4/5

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundübung Griechische Texteingührung im Modul M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen beziehungsweise in der Lehrveranstaltung Grundübung Lateinische Texteingührung im Modul M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Im Nebenfach sind in folgenden Modulen der gewählten Fachrichtung studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

Fachrichtung Griechische Philologie

1. M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen
– Grundübung Griechische Texteingührung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung
– Griechische Lektüreübung I: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Griechische Philologie – Grundlagen I
– Proseminar 1 zur griechischen Literatur: mündliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Griechische Philologie – Grundlagen II
– Proseminar 2 zur griechischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung

Fachrichtung Lateinische Philologie

1. M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen
– Grundübung Lateinische Texteingührung: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 7 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung
– Lateinische Lektüreübung I: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 8 – Lateinische Philologie – Grundlagen I
– Proseminar 1 zur lateinischen Literatur: mündliche Prüfungsleistung
4. M 9 – Lateinische Philologie – Grundlagen II
– Proseminar 2 zur lateinischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

Fachrichtung Griechische Philologie

M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen	einfach
M 3 – Sprachkompetenz Griechisch – Vertiefung	einfach
M 4 – Griechische Philologie – Grundlagen I	einfach
M 5 – Griechische Philologie – Grundlagen II	zweifach

Fachrichtung Lateinische Philologie

M 6 – Sprachkompetenz Latein – Grundlagen	einfach
M 7 – Sprachkompetenz Latein – Vertiefung	einfach
M 8 – Lateinische Philologie – Grundlagen I	einfach
M 9 – Lateinische Philologie – Grundlagen II	zweifach

§ 6 Sprachkenntnisse

Der gemäß § 2 erforderliche Nachweis des Graecums beziehungsweise Latinums oder als äquivalent anerkannter Altgriechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse kann auch durch die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundkenntnisse Altgriechisch beziehungsweise Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten sowie des Moduls Graecum beziehungsweise Latinum mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten, die im Ergänzungsbereich gemäß § 3 Absatz 11 in Anlage C dieser Prüfungsordnung angeboten werden, erbracht werden.

Klassische und Christliche Archäologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Klassische und Christliche Archäologie (Nebenfach) vermittelt Grundlagenwissen über Inhalte, Methoden und Theorien archäologischer Forschung in den Fachgebieten Klassische und Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte. Gegenstand des Studiums sind sowohl archäologische Befunde und Monumente im Gelände als auch Funde und Objekte aus Ausgrabungen und in Sammlungen. Das inhaltliche Spektrum des Studiengangs umfasst die Kulturen der minoisch-mykenischen Zeit, der griechischen und römischen Epoche sowie der spätantiken und byzantinischen Herrschaft, die den Mittelmeerraum vom 3./2. Jahrtausend vor Chr. bis 1453 nach Chr. prägten. Die Studierenden erlernen den kritischen Umgang mit Überresten vergangener Kulturen und ihren Interpretationen und erwerben die Fähigkeit zum vernetzten und kritischen Denken und Argumentieren.

(2) Im Nebenfach Klassische und Christliche Archäologie sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden drei Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Klassischen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	V/Mt	P	SL	4	2	1/2
Einführung in die Klassische Archäologie	S	P	PL	6	2	1/2

M 2 – Grundlagen der Christlichen Archäologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V/Mt	P	SL	4	2	1/2
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	S	P	PL	6	2	1/2

M 3 – Vertiefung Klassische und Christliche Archäologie (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	P	PL/SL	6	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	PL/SL	6	2	3/4

Der/Die Studierende wählt, in welchem der beiden Proseminare er/sie die Prüfungsleistung erbringt. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Grundlagen der Klassischen Archäologie. Voraussetzung für

die Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 2 – Grundlagen der Christlichen Archäologie.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

M 4 – Spezialisierung Klassische Archäologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie	S	P	PL	8	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie im Modul M 3 – Vertiefung Klassische und Christliche Archäologie.

M 5 – Spezialisierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	PL	8	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte im Modul M 3 – Vertiefung Klassische und Christliche Archäologie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Klassische Archäologie im Modul M 1 – Grundlagen der Klassischen Archäologie oder in der Lehrveranstaltung Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte im Modul M 2 – Grundlagen der Christlichen Archäologie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Klassischen Archäologie
 - Einführung in die Klassische Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Grundlagen der Christlichen Archäologie
 - Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Vertiefung Klassische und Christliche Archäologie
 - Proseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Spezialisierung Klassische Archäologie
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Klassischen Archäologie: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
 - M 5 – Spezialisierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
 - Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

Kognitionswissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Kognitionswissenschaft sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Kognitionswissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Kognitionswissenschaft (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Kognitionswissenschaft I	V	P	6	PL
Einführung in die Kognitionswissenschaft II	V	P	3	PL
Empirische Forschungsmethoden	V, Ü	P	4	SL
Programmierung und formale Grundlagen	V, Ü	P	6	SL
Proseminar Kognitionswissenschaft (einschließlich fünf experimental-praktische Versuchspersonenstunden)	S	P	4	SL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Angewandte Kognitionswissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Angewandte Kognitionswissenschaft	V	P	4	PL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Kognitive Modellierung (7 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Kognitive Modellierung	V, Ü	P	7	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Kognitive Modellierung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen: Einführung in die Kognitionswissenschaft I sowie Programmierung und formale Grundlagen.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Hauptseminar Kognitionswissenschaft	S	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars Kognitionswissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Kognitionswissenschaftlichen Proseminar (einschließlich 5 experimental-praktische Versuchspersonenstunden).

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Einführung in die Kognitionswissenschaft I die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Grundlagen der Kognitionswissenschaft
 - Einführung in die Kognitionswissenschaft I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
 - Einführung in die Kognitionswissenschaft II: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Angewandte Kognitionswissenschaft
 - Angewandte Kognitionswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Kognitive Modellierung
 - Kognitive Modellierung: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft
 - Hauptseminar Kognitionswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Kognitionswissenschaft	2-fach
Angewandte Kognitionswissenschaft	1-fach
Kognitive Modellierung	1-fach
Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft	1-fach

Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (Nebenfach) fokussiert im Sinne einer empirischen und historisch dimensionierten Alltagskulturforschung Kultur, Alltag und Lebenswelt. Der räumliche Fokus des Studiengangs liegt dabei auf Kultur in Europa mit all den transnationalen Vernetzungen und Bewegungen in einer globalisierten Welt. Europa wird vor diesem Hintergrund nicht als geographisch eindeutig begrenzbarer Raum verstanden, sondern als historischer, empirischer und kognitiver Rahmen, mit dem kulturell kodierte und kollektiv vermittelte Ideen, Bilder, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungsmuster verbunden sind. Gegenstand des Bachelorstudiengangs Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (Nebenfach) sind Alltagspraktiken und Lebenswelten sowie die damit verbundene materielle Kultur in europäischen Gesellschaften in gegenwartsbezogener wie historischer Perspektive. Der Studiengang vermittelt grundlegende kulturanthropologische Konzepte, Theorien und Methoden. Auf einer inhaltlichen Ebene sind kulturanthropologische Fragestellungen zu Kultur und gesellschaftlicher Differenz, zur Transformation unserer Lebenswelten sowie zur Materialität Gegenstand des Studiums. Ziel ist es, die Studierenden mit den entsprechenden methodischen Kenntnissen einer empirischen Kulturanalyse zu befähigen, kulturelle und gesellschaftliche Probleme in ihrer Komplexität und Ambivalenz zu verstehen.

(2) Im Nebenfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	V	P	PL	6	2	1

M 2 – Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung	V	P	PL	6	2	2

M 3 – Kulturanthropologische Konzepte und Theorien (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lektürekurs Kulturtheorie	S	P	SL	6	2	4
Theorievertiefung anhand exemplarischer Forschungsfelder	V/S	P	PL	8	2	5

M 4 – Materialität und Medialität (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Materielle Kultur	S	WP	PL	6	2	3
Seminar aus dem Bereich Populärkultur oder Medien	S	WP	PL	6	2	4

Eines der beiden Seminare ist zu belegen.

M 5 – Kultur und Gesellschaft (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Kultur und Differenz	S	WP	PL	6	2	6
Seminar aus dem Bereich Alltag und Lebenswelt	S	WP	PL	6	2	6

Eines der beiden Seminare ist zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie im Modul M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie
 - Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung
 - Einführung in Methoden kulturwissenschaftlicher Forschung: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturanthropologische Konzepte und Theorien
 - Theorievertiefung anhand exemplarischer Forschungsfelder: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Materialität und Medialität
 - Seminar aus dem Bereich Materielle Kultur: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

Seminar aus dem Bereich Populärkultur oder Medien: schriftliche Prüfungsleistung

5. M 5 – Kultur und Gesellschaft

– Seminar aus dem Bereich Kultur und Differenz: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

Seminar aus dem Bereich Alltag und Lebenswelt: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

Kunstgeschichte

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Kunstgeschichte (Nebenfach) bietet einen grundlegenden, nach Epochen geordneten Überblick und führt in die drei Hauptgattungen Architektur, Skulptur und Malerei ein; außerdem werden Graphik, Kunsthandwerk und Design, Photographie, neue Medien und neue Kunstformen behandelt. Durch exemplarische Kontextualisierungen wird der Lehrstoff fachlich vertieft. Ein regionaler Schwerpunkt wird mit der vertieften Auseinandersetzung mit der Kunst am Oberrhein gesetzt.

(2) Im Nebenfach Kunstgeschichte sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kunstgeschichte I: Malerei und Plastik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Malerei und Plastik	S, Ü	P	PL	8	4	1

M 2 – Grundlagen der Kunstgeschichte II: Architektur (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Architektur	S, Ü	P	PL	8	4	2

M 3 – Kunstgeschichtliche Epochen im Überblick (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksvorlesung zur Kunst des Mittelalters	V, Ü	P	SL	4	3–4	3/4/5
Überblicksvorlesung zur Kunst der Frühen Neuzeit	V, Ü	P	SL	4	3–4	3/4/5
Überblicksvorlesung zur Kunst der Moderne	V, Ü	P	SL	4	3–4	3/4/5

M 4 – Ausgewählte Themenbereiche der Kunstgeschichte (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu Epochen und Methoden der Kunstgeschichte	V	P	SL	4	2	5
Proseminar zu einem kunstgeschichtlichen Thema	S	P	PL	8	2	6

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Malerei und Plastik im Modul M 1 – Grundlagen der Kunstgeschichte I: Malerei und Plastik die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Kunstgeschichte I: Malerei und Plastik
 - Einführung in die Malerei und Plastik: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Grundlagen der Kunstgeschichte II: Architektur
 - Einführung in die Architektur: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Ausgewählte Themenbereiche der Kunstgeschichte
 - Proseminar zu einem kunstgeschichtlichen Thema: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Kunstgeschichte I: Malerei und Plastik	einfach
M 2 – Grundlagen der Kunstgeschichte II: Architektur	einfach
M 4 – Ausgewählte Themenbereiche der Kunstgeschichte	zweifach

Musikwissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft (Nebenfach) vermittelt den Studierenden fundierte Einblicke in die Arbeitsweisen der Historischen Musikwissenschaft. Breiten Raum nehmen deshalb auch im Nebenfach die Arbeitsvoraussetzungen des Fachs ein. Die Studierenden werden mit den methodischen Grundlagen vertraut gemacht und gewinnen Einblicke in die wissenschaftliche Arbeitsweise des Fachs. Im Zentrum des Studiums steht die Vermittlung methodischer Grundlagen (Satztechnik, Geschichte der Notation, Umgang mit historischen Texten zur Musikanschauung) und wissenschaftlicher Zugänge zur Musikgeschichte in ihren differenzierten Zeugnissen bis hin zur Gegenwart.

(2) Im Nebenfach Musikwissenschaft sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Satztechnische Voraussetzungen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Harmonielehre I	Ü	P	SL	6	2	1
Harmonielehre II	Ü	P	PL	6	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre I.

M 2 – Musikgeschichte im Überblick (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	V	P	SL	2	2	1/2/ 3/4
Vorlesung zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	V	P	SL	2	2	1/2/ 3/4
Vorlesung zur Musikgeschichte des 17. bis	V	P	SL	2	2	1/2/

19. Jahrhundert						3/4
Vorlesung zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	V	P	SL	2	2	1/2/ 3/4

M 3 – Historische Musikwissenschaft – Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zur Musikgeschichte bis zum 15. Jahrhundert	S	WP	PL	6	2	4/5
Proseminar zur Musikgeschichte des 15. bis 17. Jahrhunderts	S	WP	PL	6	2	4/5
Proseminar zur Musikgeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts	S	WP	PL	6	2	4/5
Proseminar zur Musikgeschichte ab dem 19. Jahrhundert	S	WP	PL	6	2	4/5

Zwei der vier Proseminare sind zu belegen.

M 4 – Musikwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zur historischen Musikwissenschaft	S	WP	PL	6	2	6
Proseminar zur Ethnomusikologie	S	WP	PL	6	2	6
Proseminar zur systematischen Musikwissenschaft	S	WP	PL	6	2	6

Eines der drei Proseminare ist zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Harmonielehre II im Modul M 1 – Satztechnische Voraussetzungen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Harmonielehre II im Modul M 1 – Satztechnische Voraussetzungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Satztechnische Voraussetzungen
 - Harmonielehre II: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Historische Musikwissenschaft – Grundlagen
 - Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Musikwissenschaft – Erweiterung
 - Proseminar zur historischen Musikwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Proseminar zur Ethnomusikologie: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Proseminar zur systematischen Musikwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Satztechnische Voraussetzungen	einfach
M 3 – Historische Musikwissenschaft – Grundlagen	zweifach
M 4 – Musikwissenschaft – Erweiterung	einfach

Philosophie

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Philosophie sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Philosophie sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1	S, Ü	P	10	SL
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2	S, Ü	P	10	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Theoretische Philosophie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	P	3	SL
Proseminar zur theoretischen Philosophie	S	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Klassiker der Philosophie.

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Praktische Philosophie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	P	3	SL
Proseminar zur praktischen Philosophie	S	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Klassiker der Philosophie.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Klassiker der Philosophie

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Theoretische Philosophie

- Proseminar zur theoretischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

c) Praktische Philosophie

- Proseminar zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote gleich gewichtet.

Politikwissenschaft

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Politikwissenschaft sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Politikwissenschaft sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Politikwissenschaft	V	P	6	PL
Übung zur Einführung in die Politikwissenschaft	Ü	P	4	SL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vergleichende Politikwissenschaft (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6	PL
Grundlagen der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	WP	6	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich Komparatistik	S	WP	6	PL/SL

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Vergleichende Politikwissenschaft kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden.

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Internationale Politik (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Internationale Politik	V	P	6	PL
Grundlagen der Internationalen Politik	S	WP	6	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Politik	S	WP	6	PL/SL

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Internationale Politik kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Politische Theorie (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	6	PL
Grundlagen der Politischen Theorie	S	WP	6	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	WP	6	PL/SL

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Politische Theorie kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Einführung in die Politikwissenschaft die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Politikwissenschaft

- Einführung in die Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Vergleichende Politikwissenschaft

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- ggf. Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Internationale Politik oder in einem Proseminar aus dem Modul Politische Theorie eine Modulteilprüfung abgelegt wird:
 - Grundlagen der Vergleichenden Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der Komparatistik: schriftliche Modulteilprüfung

c) Internationale Politik

- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
- ggf. Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Internationale Politik oder in einem Proseminar aus dem Modul Politische Theorie eine Modulteilprüfung abgelegt wird:
 - Grundlagen der Internationalen Politik: schriftliche Modulteilprüfung

- Proseminar aus dem Bereich der Internationalen Politik: schriftliche Modulteilprüfung

d) Politische Theorie

- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung
- ggf. Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Internationale Politik oder in einem Proseminar aus dem Modul Politische Theorie eine Modulteilprüfung abgelegt wird:
 - Grundlagen der Politischen Theorie: schriftliche Modulteilprüfung
 - Proseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Nebenfachnote

Bei der Bildung der Nebenfachnote wird die Note des Moduls, in dem zwei Prüfungen abgelegt wurden, zweifach gewichtet, die Noten der Module, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, werden jeweils einfach gewichtet.

Portugiesisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Portugiesisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der portugiesischen Sprache, den lusophonen Literaturen und dem portugiesisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Portugiesischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Portugiesischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Portugiesisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	2	2	1
Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Überblicksveranstaltungen und eine der beiden Einführungen sind zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem portugiesischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem iberoromanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein iberoromanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau A2	Ü	P	SL	6	4	1
Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Portugiesisch II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Portugiesisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Portugiesisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1 im Modul M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem portugiesischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I
 - Basiskompetenz Portugiesisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Portugiesisch II
 - Anwendungskompetenz Portugiesisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung bzw.
Systemkompetenz Portugiesisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Portugiesisch I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Portugiesisch II	zweifach

Psychologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Psychologie (Nebenfach) vermittelt wesentliche fachwissenschaftliche Grundlagen der Psychologie. Die Studierenden erwerben zunächst Kenntnisse in den Grundlagenfächern der Psychologie sowie darauf aufbauend je nach individueller Schwerpunktsetzung in den Anwendungsfächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie oder Wirtschaftspsychologie. Darüber hinaus werden die Studierenden dazu befähigt, psychologische Konzepte und Theorien in verschiedene Handlungsfelder zu übersetzen.

(2) Im Nebenfach Psychologie sind 36 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden ist das folgende Modul zu belegen:

Geschichte der Psychologie und Psychotherapie (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Geschichte der Psychologie und Psychotherapie	V/S	P	2	4	1	SL

(2) Im Bereich Grundlagen der Psychologie sind nach eigener Wahl zwei der folgenden vier Module zu belegen:

Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis	V, S	P	4	8	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Entwicklungspsychologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Entwicklungspsychologie	V, S	P	4	8	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Sozialpsychologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sozialpsychologie	V, S	P	5	8	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Allgemeine Psychologie: Lernen, Sprache, Motivation und Emotion (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine Psychologie: Lernen, Sprache, Motivation und Emotion	V, S	P	4	8	2 oder 4	SL und PL: Klausur

(3) Im Bereich Anwendungsorientierte Psychologie sind nach eigener Wahl zwei der folgenden drei Module zu belegen:

Wirtschaftspsychologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Wirtschaftspsychologie	V, S	P	4	8	1 oder 3	SL und PL: Klausur

Klinische Psychologie: Störungslehre (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Störungslehre	V, S	P	4	8	4, 5 oder 6	SL und PL: Klausur

Pädagogische Psychologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Pädagogische Psychologie	V, S	P	4	8	4, 5 oder 6	SL

						und PL: Klausur
--	--	--	--	--	--	--------------------

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der in § 2 Absatz 2 aufgeführten Module die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten des Nebenfachs Psychologie werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

Sinologie

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Sinologie sind 34 bzw. 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Sinologie sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in das Fachstudium (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in das Studium der Sinologie	Ü	P	4	SL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in die Geschichte und Gegenwart Chinas (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Geschichte Chinas von 1911 bis 1978	V	P	4	SL
Gesellschaft, Staat und Wirtschaft Chinas seit 1978	V	P	4	PL

(3) Der/Die Studierende wählt einen der folgenden Schwerpunkte und belegt die zugehörigen beiden Module:

- Schwerpunkt Chinesische Sprache und Fachkompetenz China
- Schwerpunkt Fachkompetenz China

(3.1) Bei Wahl des Schwerpunktes Chinesische Sprache und Fachkompetenz China belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module:

a) Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Grundlagen (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Modernes Chinesisch I	Ü	P	10	PL
Modernes Chinesisch II	Ü	P	10	SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

b) Fachkompetenz China (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft	S	WP	6	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

(3.2) Bei Wahl des Schwerpunktes Fachkompetenz China belegt der/die Studierende die folgenden beiden Module:

a) Fachkompetenz China - Grundlagen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie	S	P	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft	S	P	6	PL

b) Fachkompetenz China - Ergänzung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Geschichte des chinesischen Kaiserreiches	V	P	4	SL
Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft	S	WP	6	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

- Modernes Chinesisch I
- Gesellschaft, Staat und Wirtschaft Chinas seit 1978

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Einführung in die Geschichte und Gegenwart Chinas
 - Gesellschaft, Staat und Wirtschaft Chinas seit 1978: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Bei Wahl des Schwerpunktes Chinesische Sprache und Fachkompetenz China
 1. Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Grundlagen
 - Modernes Chinesisch I: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
 2. Fachkompetenz China

- Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung

c) Bei Wahl des Schwerpunktes Fachkompetenz China

Fachkompetenz China - Grundlagen

- Proseminar aus dem Bereich Politik/Ökonomie: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Kultur/Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

Einführung in die Geschichte und Gegenwart Chinas	1-fach
Schwerpunkt Chinesische Sprache und Fachkompetenz China	
Sprachkompetenz Modernes Chinesisch - Grundlagen	2-fach
Fachkompetenz China	1-fach
Schwerpunkt Fachkompetenz China	
Fachkompetenz China - Grundlagen	3-fach

Skandinavistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Skandinavistik (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kompetenzen für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit skandinavischen Sprachen und Literaturen. Die Studierenden erwerben Kenntnisse in einer festlandskandinavischen Sprache und erlernen sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden sowie Analyse- und Beschreibungsverfahren und können diese nach eigener Wahl entweder im Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft weiter ausbauen. Die erworbenen Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz können in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden.

(2) Im Nebenfach Skandinavistik sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Der/Die Studierende wählt eine der drei skandinavischen Sprachen Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch und belegt in der gewählten Sprache die beiden folgenden Module:

M 1 – Sprachkompetenz Skandinavische Sprache – Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grundkurs Skandinavische Sprache, Niveau A2	Ü	P	SL	5	4	1
Fortgeschrittenenkurs I Skandinavische Sprache, Niveau B1	Ü	P	PL	5	4	2

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Skandinavische Sprache, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Skandinavische Sprache, Niveau A2.

M 2 – Sprachkompetenz Skandinavische Sprache – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fortgeschrittenenkurs II Skandinavische Sprache, Niveau B2	Ü	P	PL	5	4	3/4

Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Skandinavische Sprache, Niveau B2 ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprachkompetenz Skandinavische Sprache – Grundlagen.

(2) Die beiden folgenden Module sind zu belegen:

M 3 – Grundlagen der Literaturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Literaturwissenschaft	S	P	PL	6	2	1
Übung zu den Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft	Ü	P	SL	2	1	1
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	SL	2	2	3/4

M 4 – Grundlagen der Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	4	2
Vorlesung zu einem Thema der Sprachwissenschaft	V	P	SL	2	2	3/4

(3) Nach eigener Wahl ist eines der beiden folgenden Module zu belegen:

M 5 – Vertiefung Literaturwissenschaft (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	PL	6	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Literaturwissenschaft im Modul M 3 – Grundlagen der Literaturwissenschaft.

M 6 – Vertiefung Sprachwissenschaft (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der Sprachwissenschaft	S	P	PL	6	2	5/6

Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Einführung in die Sprachwissenschaft im Modul M 4 – Grundlagen der Sprachwissenschaft.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Einführung in die Literaturwissenschaft (M 3 – Grundlagen der Literaturwissenschaft)
- Einführung in die Sprachwissenschaft (M 4 – Grundlagen der Sprachwissenschaft)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprachkompetenz Skandinavische Sprache – Grundlagen
 - Fortgeschrittenenkurs I Skandinavische Sprache, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprachkompetenz Skandinavische Sprache – Vertiefung
 - Fortgeschrittenenkurs II Skandinavische Sprache, Niveau B2: schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Grundlagen der Literaturwissenschaft
 - Einführung in die Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

4. M 4 – Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 5 – Vertiefung Literaturwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Prüfungsleistung
 bzw.
 - M 6 – Vertiefung Sprachwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprachkompetenz Skandinavische Sprache – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprachkompetenz Skandinavische Sprache – Vertiefung	zweifach
M 3 – Grundlagen der Literaturwissenschaft	einfach
M 4 – Grundlagen der Sprachwissenschaft	einfach
M 5 – Vertiefung Literaturwissenschaft	
bzw.	
M 6 – Vertiefung Sprachwissenschaft	zweifach

Slavistik

§ 1 Fachrichtungen

Im Nebenfach Slavistik wählt der/die Studierende eine der folgenden Fachrichtungen:

- Ostslavistik (§§ 2 bis 5),
- Südslavistik (§§ 6 bis 9) oder
- Westslavistik (§§ 10 bis 13).

I. Slavistik – Fachrichtung Ostslavistik

§ 2 Studiumumfang

Im Nebenfach Slavistik – Fachrichtung Ostslavistik sind 37 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden beiden Module sind zu absolvieren:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (6 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	PL	3	2	1
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	PL	3	2	2

M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft (6 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	PL	3	2	1/3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	PL	3	2	4

(2) In der Regel sind die Module M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Laut und Formenlehre und M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Kommunikation zu belegen. Studierende, die über muttersprachliche oder durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesene Russischkenntnisse verfügen, die mindestens dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, können stattdessen die Module M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen sowie M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung belegen.

M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Laut- und Formenlehre (12 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grammatische Übungen I	Ü	P	SL	5	4	1
Grammatische Übungen II	Ü	P	PL	5	4	2
Phonetik und Phonologie	Ü	P	SL	2	2	3

Im Modul M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Laut- und Formenlehre ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Grammatischen Übungen I Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Grammatischen Übungen II.

M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Kommunikation (5 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	SL	2	2	1
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	PL	3	4	4

Im Modul M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Kommunikation ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II.

M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grammatische Übungen II	Ü	P	PL	5	4	2

M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung (12 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Morphologie I	Ü	P	SL	6	2–4	3
Morphologie II	Ü	P	PL	6	2–4	4

Voraussetzung für die Belegung des Moduls M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Morphologie I ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Morphologie II.

(3) Die/Der Studierende belegt nach eigener Wahl entweder das Modul M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft oder das Modul M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft.

M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	S	P	PL	6	2	5/6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	V/Ü	P	SL	2	2	5/6

Voraussetzung für die Belegung des Proseminars im Modul M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft im Modul M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft.

M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
---	--	--	--	--	--	--

Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	S	P	PL	6	2	5/6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	V/Ü	P	SL	2	2	5/6

Voraussetzung für die Belegung des Proseminars im Modul M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft im Modul M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder zu der Lehrveranstaltung Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert oder zu der Lehrveranstaltung Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart die Modulteilprüfung erfolgreich absolviert wurde.

§ 5 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in das Fachstudium
 - Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
 - Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
2. M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft
 - Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
3. M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Laut- und Formenlehre
 - Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
 - M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen
 - Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung
4. M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Kommunikation
 - Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
 - M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung
 - Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
5. Vertiefungsmodul
 - M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik: schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
 - M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in das Fachstudium	dreifach
M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft	dreifach
M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Laut- und Formenlehre	
bzw.	
M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen	zweifach
M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Kommunikation	
bzw.	
M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung	zweifach
M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft	

II. Slavistik – Fachrichtung Südslavistik

§ 6 Studiumumfang

Im Nebenfach Slavistik – Fachrichtung Südslavistik sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 7 Studieninhalte

(1) Die folgenden beiden Module sind zu absolvieren:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (6 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	PL	3	2	1
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	V	P	PL	3	2	2

M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft (6 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	PL	3	2	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	PL	3	2	4

(2) Innerhalb des Bereichs Sprachkompetenz wählt der/die Studierende entweder Bulgarisch oder Kroatisch/Serbisch als südslavische Sprache. In der Regel sind die Module M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen und M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung zu belegen. Studierende, die in der gewählten südslavischen Sprache über muttersprachliche oder durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesene Kenntnisse verfügen, die mindestens dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, können stattdessen die Module M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen sowie M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung belegen.

M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die gewählte südslavische Sprache I	Ü	P	SL	5	4	1
Einführung in die gewählte südslavische Sprache II	Ü	P	PL	5	4	2

Im Modul M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die gewählte südslavische Sprache I Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Einführung in die gewählte südslavische Sprache II.

M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung (8 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten südslavischen Sprache	Ü	P	SL	4	2–4	3
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten südslavischen Sprache	Ü	P	PL	4	2–4	4

Voraussetzung für die Belegung des Moduls M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs I ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten südslavischen Sprache.

M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die gewählte südslavische Sprache II	Ü	P	PL	5	4	2

M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung (13 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten südslavischen Sprache	Ü	P	SL	4	2–4	3
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten südslavischen Sprache	Ü	P	SL	4	2–4	4
Mittelkurs in der gewählten südslavischen Sprache	Ü	P	PL	5	2	5

Voraussetzung für die Belegung des Moduls M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten südslavischen Sprache ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten südslavischen Sprache, die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten südslavischen Sprache ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Mittelkurs in der gewählten südslavischen Sprache.

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder das Modul M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft oder das Modul M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft.

M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik	S	P	PL	6	2	5/6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik	V/Ü	P	SL	2	2	5/6

Voraussetzung für die Belegung des Proseminars im Modul M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft im Modul M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft.

M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik	S	P	PL	6	2	5/6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik	V/Ü	P	SL	2	2	5/6

Voraussetzung für die Belegung des Proseminars im Modul M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft im Modul M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft.

§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder zu der Lehrveranstaltung Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert oder zu der Lehrveranstaltung Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart die Modulteilprüfung erfolgreich absolviert wurde.

§ 9 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in das Fachstudium
 - Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
 - Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
2. M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft
 - Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
3. M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen
 - Einführung in die gewählte südslavische Sprache II: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen
 - Einführung in die gewählte südslavische Sprache II: schriftliche Modulteilprüfung
4. M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung
 - Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten südslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung
 - Mittelkurs in der gewählten südslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
5. Vertiefungsmodul
 - M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik: schriftliche Modulteilprüfung
 bzw.
 - M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Südslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in das Fachstudium	dreifach
M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft	dreifach
M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen bzw.	
M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen	zweifach
M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung bzw.	
M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung	zweifach
M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft bzw.	
M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	vierfach

III. Slavistik – Fachrichtung Westslavistik

§ 10 Studiumumfang

Im Nebenfach Slavistik – Fachrichtung Westslavistik sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 11 Studieninhalte

(1) Die folgenden beiden Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in das Fachstudium (6 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert	V	P	PL	3	2	1
Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur	V	P	PL	3	2	2

Gegenwart						
-----------	--	--	--	--	--	--

M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft (6 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	PL	3	2	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	PL	3	2	4

(2) Innerhalb des Bereichs Sprachkompetenz wählt der/die Studierende entweder Polnisch oder Tschechisch als westslavische Sprache. In der Regel sind die Module M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen und M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung zu belegen. Studierende, die in der gewählten westslavischen Sprache über muttersprachliche oder durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesene Kenntnisse verfügen, die mindestens dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, können stattdessen die Module M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen und M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung belegen.

M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen (10 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die gewählte westslavische Sprache I	Ü	P	SL	5	4	1
Einführung in die gewählte westslavische Sprache II	Ü	P	PL	5	4	2

Im Modul M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die gewählte westslavische Sprache I Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Einführung in die gewählte westslavische Sprache II.

M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung (8 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten westslavischen Sprache	Ü	P	SL	4	2–4	3
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten westslavischen Sprache	Ü	P	PL	4	2–4	4

Voraussetzung für die Belegung des Moduls M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten westslavischen Sprache ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten westslavischen Sprache.

M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen (5 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die gewählte westslavische Sprache II	Ü	P	PL	5	4	2

M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung (13 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten westslavischen Sprache	Ü	P	SL	4	2–4	3
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten westslavischen Sprache	Ü	P	SL	4	2–4	4
Mittelkurs in der gewählten westslavischen Sprache	Ü	P	PL	5	2	5

Voraussetzung für die Belegung des Moduls M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten westslavischen Sprache ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten westslavischen Sprache, die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten westslavischen Sprache ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltung Mittelkurs in der gewählten westslavischen Sprache.

(3) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder das Modul M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft oder das Modul M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft.

M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik	S	P	PL	6	2	5/6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik	V/Ü	P	SL	2	2	5/6

Voraussetzung für die Belegung des Proseminars im Modul M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft im Modul M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft.

M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Veranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik	S	P	PL	6	2	5/6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik	V/Ü	P	SL	2	2	5/6

Voraussetzung für die Belegung des Proseminars im Modul M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft im Modul M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft.

§ 12 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn entweder zu der Lehrveranstaltung Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert oder zu der Lehrveranstaltung Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart die Modulteilprüfung erfolgreich absolviert wurde.

§ 13 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in das Fachstudium
 - Kultur der Slaven: Von den Anfängen bis zum 18./19. Jahrhundert: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
 - Kultur der Slaven: Vom 18./19. Jahrhundert bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
2. M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft
 - Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
3. M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen
 - Einführung in die gewählte westslavische Sprache II: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen

- Einführung in die gewählte westslavische Sprache II: schriftliche Modulteilprüfung
- 4. M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung
 - Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung
 - Mittelkurs in der gewählten westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- 5. M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft
 - Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Westslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Einführung in das Fachstudium	dreifach
M 2 – Einführung in die slavistische Literatur- und Sprachwissenschaft	dreifach
M 3 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Grundlagen bzw.	
M 5 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Grundlagen	zweifach
M 4 – Sprachkompetenz ohne Vorkenntnisse: Erweiterung bzw.	
M 6 – Sprachkompetenz mit Vorkenntnissen: Erweiterung	zweifach
M 7 – Vertiefung Sprachwissenschaft bzw.	
M 8 – Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	vierfach

Soziologie

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Soziologie sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Soziologie sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Grundlagen der Soziologie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Grundzüge der Soziologie	V, Ü	P	10	PL

(2) Innerhalb des Bereichs Gesellschaftstheorien und Globalisierung belegt der/die Studierende nach eigener Wahl eines der beiden folgenden Module:

a) Gesellschaftstheorien (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gesellschaftstheorien	V, Ü	P	10	PL

b) Globalisierung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung	V, Ü	P	10	PL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Soziale Konflikte (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte	S	P	6	PL/SL
Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte	S	WP	6	PL/SL

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Soziologische Theorien zu belegen.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Soziologische Theorien (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Seminar aus dem Bereich Soziologische Theorien	S	P	6	PL/SL
Seminar aus dem Bereich Soziologische Theorien	S	WP	6	PL/SL

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Soziale Konflikte zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Grundzüge der Soziologie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Soziologie

- Grundzüge der Soziologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Gesellschaftstheorien und Globalisierung

Gesellschaftstheorien

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gesellschaftstheorien: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Globalisierung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Globalisierung: schriftliche Modulteilprüfung

c) Soziale Konflikte

- Seminar aus dem Bereich Soziale Konflikte: schriftliche Modulteilprüfung

d) Soziologische Theorien

- Seminar aus dem Bereich Soziologische Theorien: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote gleich gewichtet.

Spanisch

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Spanisch (Nebenfach) vermittelt grundlegende Kenntnisse über die wissenschaftliche Beschäftigung mit der spanischen Sprache, den hispanophonen Literaturen und dem spanisch geprägten Kulturraum. Den Studierenden wird linguistisches und literaturwissenschaftliches Beschreibungs- und Methodenwissen vermittelt, das ihnen erlaubt, wissenschaftliche Themen und Fragestellungen zum Spanischen nachzuvollziehen. Darüber hinaus erhalten sie Orientierung im größeren Kontext philologischer und kulturhistorischer Forschung. Daneben erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen in der Sprach- und Kommunikationskompetenz im Spanischen, die in einer späteren beruflichen Tätigkeit in sprach-, kultur- und kommunikationsaffinen Bereichen eingesetzt werden können.

(2) Im Nebenfach Spanisch sind 39 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden vier Module sind zu belegen:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Überblicksveranstaltung zur Sprachwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Überblicksveranstaltung zur Literaturwissenschaft	V/Ü	P	SL	2	2	1
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	WP	PL	4	2	2

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4
Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	PL	6	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen. Eines der beiden Proseminare ist zu belegen.

M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	P	PL	3	2	3

M 4 – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft – Erweiterung (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet	Ex	WP	SL	3		5/6
Medienkulturwissenschaftliche Übung	Ü	WP	SL	3	2	5/6
Latinistisch orientierte kulturwissenschaftliche Übung oder Vorlesung	V/Ü	WP	SL	3	2	5/6

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen.

Kulturwissenschaftliche Exkursion in ein spanischsprachiges Gebiet
Es sind insgesamt drei Exkursionstage zu absolvieren.

(2) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder gemäß Absatz 3 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch ohne Vorkenntnisse oder gemäß Absatz 4 Module aus dem Bereich Sprachkompetenz Spanisch mit Vorkenntnissen. Voraussetzung für die Wahl des Bereichs Sprachkompetenz Spanisch mit Vorkenntnissen ist, dass der/die Studierende über Spanischkenntnisse verfügt, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Im Bereich Sprachkompetenz Spanisch ohne Vorkenntnisse sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Basiskompetenz Spanisch, Niveau A2	Ü	P	SL	4	2	1
Basiskompetenz Spanisch, Niveau B1	Ü	P	PL	4	2	2

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Spanisch, Niveau B1 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenz Spanisch, Niveau A2.

M 6 – Sprachkompetenz Spanisch A.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.1	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

(4) Im Bereich Sprachkompetenz Spanisch mit Vorkenntnissen sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Anwendungskompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	SL	4	2	1
Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1	Ü	P	PL	4	2	2

M 8 – Sprachkompetenz Spanisch B.II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.

Anwendungskompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	3
Systemkompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.2	Ü	P	PL/SL	4	2	4

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I. Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Basiskompetenz Spanisch, Niveau B1 (M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I)
- Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1 (M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I)

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen
 - Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung
 - Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung bzw. Proseminar aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen
 - Kulturwissenschaftliche Übung zu einem spanischsprachigen Gebiet: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I
 - Basiskompetenz Spanisch, Niveau B1: schriftliche Prüfungsleistung bzw. M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I
 - Systemkompetenz Spanisch, Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Sprachkompetenz Spanisch A.II
 - Anwendungskompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.1: mündliche Prüfungsleistung bzw. Systemkompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.1: schriftliche Prüfungsleistung bzw. M 8 – Sprachkompetenz Spanisch B.II
 - Anwendungskompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.2: mündliche Prüfungsleistung bzw. Systemkompetenz Spanisch, mindestens Niveau B2.2: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 2 – Sprach- und Literaturwissenschaft – Vertiefung	zweifach
M 3 – Kulturwissenschaft – Grundlagen	einfach
M 5 – Sprachkompetenz Spanisch A.I bzw.	
M 7 – Sprachkompetenz Spanisch B.I	einfach
M 6 – Sprachkompetenz Spanisch A.II bzw.	
M 8 – Sprachkompetenz Spanisch B.II	zweifach

Sprachwissenschaft des Deutschen

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Sprachwissenschaft des Deutschen (Nebenfach) werden vertiefte Kenntnisse über die grammatische Struktur der deutschen Gegenwartssprache vermittelt. Die Studierenden werden dafür mit Kategorien zur Analyse und Beschreibung der Laut-, Wort- und Satzebene vertraut gemacht. Außerdem erwerben sie Kenntnisse über den Aufbau von Texten und Gesprächen sowie über die Entwicklung der deutschen Sprache. Durch individuelle Schwerpunktsetzungen haben die Studierenden die Möglichkeit, sich mit grundlegenden Phänomenen gesprochener und geschriebener Varianten im Deutschen, mit Erscheinungsformen sprachlichen Handelns beziehungsweise mit kognitiven Prozessen bei der Sprachproduktion und -rezeption auseinanderzusetzen. Am Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, charakteristische Eigenschaften des Deutschen sicher zu beschreiben sowie sprachliche Phänomene systematisch mit Aspekten sprachlichen Handelns in Beziehung zu setzen.

(2) Im Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Sprachwissenschaft (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Linguistik	V, S	P	PL	5	4	1

M 2 – Grundlagen der Sprachbeschreibung I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	SL	5	2	2

M 3 – Grundlagen der Sprachbeschreibung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Phonologie/Orthographie	S	WP	PL	6	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich Morphologie/Syntax	S	WP	PL	6	2	3/4
Proseminar aus dem Bereich Semantik/Lexikon	S	WP	PL	6	2	3/4

Zwei der drei Proseminare sind zu belegen.

M 4 – Sprachwissenschaftliche Vertiefung I (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	SL	2	2	4
Vorlesung aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	V	P	SL	2	2	4/6

M 5 – Sprachwissenschaftliche Vertiefung II (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche	S	WP	PL	6	2	5/6

Interaktion						
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	PL	6	2	5/6
Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	PL	6	2	5/6

Zwei der drei Proseminare sind zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Linguistik im Modul M 1 – Grundlagen der Sprachwissenschaft die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - Einführung in die Linguistik: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 3 – Grundlagen der Sprachbeschreibung II
 - 1. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - 2. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 5 – Sprachwissenschaftliche Vertiefung II
 - 1. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung
 - 2. Proseminar nach Wahl des/der Studierenden: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Sprachwissenschaft	einfach
M 3 – Grundlagen der Sprachbeschreibung II	zweifach
M 5 – Sprachwissenschaftliche Vertiefung II	zweifach

Volkswirtschaftslehre

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind 38 bis 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in die Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V, Ü	P	4	SL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Mikroökonomik I (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mikroökonomik I	V, Ü	P	4	PL

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Mikroökonomik II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mikroökonomik II	V, Ü	P	8	PL

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Makroökonomik I (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Makroökonomik I	V, Ü	P	6	PL

(5) Zu belegen ist das folgende Modul:

Makroökonomik II (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Makroökonomik II	V, Ü	P	6	PL

(6) Zu belegen ist das folgende Modul:

Mathematik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL / SL
Mathematik	V	P	4	PL

(7) Zu belegen ist das folgende Modul:

Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre (6 bis 8 ECTS-Punkte)

Im Modul Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre belegt der/die Studierende nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 bis 8 ECTS-Punkten.

Zur Wahl stehen die folgenden Lehrveranstaltungen:

- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (6 ECTS-Punkte)
- Ordnungspolitik (6 ECTS-Punkte)
- Öffentliche Ausgaben (6 ECTS-Punkte)
- Öffentliche Einnahmen (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Wirtschaftstheorie nach Wahl des/der Studierenden (in der Regel 4 oder 6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Wirtschaftspolitik nach Wahl des/der Studierenden (in der Regel 4 oder 6 ECTS-Punkte)
- Vorlesungen bzw. Übungen aus dem Bereich Finanzwissenschaft nach Wahl des/der Studierenden (in der Regel 4 oder 6 ECTS-Punkte)

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

- Mikroökonomik I
- Mikroökonomik II
- Makroökonomik I
- Makroökonomik II

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Mikroökonomik I

- Mikroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

b) Mikroökonomik II

- Mikroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

c) Makroökonomik I

- Makroökonomik I: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

d) Makroökonomik II

- Makroökonomik II: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)

e) Mathematik

- Mathematik: schriftliche Modulteilprüfung

f) Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre

- schriftliche Modulteilprüfungen in der gewählten Lehrveranstaltung bzw. den gewählten Lehrveranstaltungen

Bei der Bildung der Note für das Modul Ausgewählte Themenbereiche der Volkswirtschaftslehre werden die Noten der Modulteilprüfungen entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.

Vorderasiatische Altertumskunde

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Vorderasiatische Altertumskunde (Nebenfach) umfasst die Fachdisziplinen der Vorderasiatischen Archäologie und der Altorientalischen Philologie. Er befasst sich mit den historischen und soziokulturellen Entwicklungen des Nahen Ostens von den prähistorischen Perioden bis zur Hellenisierung und zielt darauf ab, sowohl mit den entsprechenden archäologischen Materialkulturen als auch mit den Keilschrifttexten vertraut zu machen. Den Studierenden wird archäologisches Basiswissen hinsichtlich materieller Kulturen und methodischer Ansätze vermittelt. Sie erwerben zudem Grundkenntnisse der akkadischen Sprache und des Keilschriftsystems. Die Vermittlung grundlegender altertumskundlicher Kompetenzen ermöglicht den Studierenden eine Teilnahme an interdisziplinären anthropologischen und kulturwissenschaftlichen Diskursen. In der immanenten Auseinandersetzung mit den Quellengattungen der Vorderasiatischen Altertumskunde auf Ausgrabungen oder Exkursionen oder in Museen erhalten die Studierenden einen Einblick in die aktuelle Berufspraxis. Die Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs sind in der Lage, den wissenschaftlichen Diskurs über die kulturellen Entwicklungen altorientalischer Kulturen zu verstehen, und können anhand der verschiedenen altorientalischen Textgattungen sowie des archäologischen Materials kulturgeschichtliche Fragestellungen erkennen und reflektieren.

(2) Im Nebenfach Vorderasiatische Altertumskunde sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients	S, Ü	P	PL	8	4	1

M 2 – Ausgewählte Themenbereiche der Vorderasiatischen Altertumskunde (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung oder Mentorat zur Kultur und Religion des Alten Orients	V/Mt	WP	PL	4	2	2
Vorlesung oder Mentorat zur Politik und Wirtschaft des Alten Orients	V/Mt	WP	PL	4	2	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde.

M 3 – Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zu kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Alten Orient	S	P	SL	6	2	5
Seminar zu kontextuellen Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients	S	P	PL	6	2	6

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde.

M 4 – Grundlagen der Altorientalischen Philologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in das altorientalische Schrifttum	V/Mt	P	SL	4	2	3
Einführung in die Altorientalische Philologie I	S	P	PL	6	2	5

M 5 – Altertumskundliche Praxis (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Grabungspraktikum	Pr	WP	SL	6		4
Praktikum	Pr	WP	SL	6		4
Exkursion	Ex	WP	SL	6		4

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Grabungspraktikum

Das Grabungspraktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens vier Wochen und ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu absolvieren. Das Grabungspraktikum kann in höchstens zwei Abschnitte von jeweils mindestens zwei Wochen Dauer bei höchstens zwei verschiedenen Ausgrabungsprojekten aufgeteilt werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Grabungspraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung des/der Zeichnungsbefugten des betreffenden Ausgrabungsprojekts nachweist, ein Grabungspraktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von insgesamt mindestens drei Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für die Vorderasiatische Altertumskunde relevanten Bereich tätig ist, abzuleisten. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachweist, dort ein Praktikum im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt.

Exkursion

Es sind insgesamt acht fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients im Modul M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde die schriftliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Bestandteil der Bachelorprüfung. In folgenden Modulen des Nebenfachs sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde
 - Einführung in die Geschichte und Kulturen des Alten Orients: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Ausgewählte Themenbereiche der Vorderasiatischen Altertumskunde
 - Vorlesung oder Mentorat zur Kultur und Religion des Alten Orients: schriftliche Prüfungsleistung bzw.
Vorlesung oder Mentorat zur Politik und Wirtschaft des Alten Orients: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 3 – Grundlagen zur Rekonstruktion altorientalischer Lebenswelten
 - Seminar zu kontextuelle Auswertungen von Funden und Befunden des Alten Orients: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 4 – Grundlagen der Altorientalischen Philologie
 - Einführung in die Altorientalische Philologie I: schriftliche Prüfungsleistung

(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.

Anlage C

zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Bestimmungen für den Ergänzungsbereich

§ 1 Studienumfang

Im Ergänzungsbereich sind, abhängig vom Studienumfang des Nebenfachs, Studienleistungen im Umfang von 20 bis 30 ECTS-Punkten zu erbringen (§ 3 Absatz 5 der Prüfungsordnung).

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Ergänzungsbereich sind in der Regel mindestens 8 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zu erwerben. Die Module der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV werden vom Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität angeboten; die Module des Kompetenzfeldes Fremdsprachen werden vom Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität sowie von den Seminaren beziehungsweise Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) angeboten.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl Module in anderen Studienfächern, interdisziplinäre Module oder zusätzliche Module in seinem/ihrer Hauptfach und/oder Nebenfach. Die Module umfassen in der Regel eine Lehrveranstaltung. Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind (§ 26 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

(3) Bei bestimmten Haupt- und Nebenfächern sind bei der Wahl der Module im Ergänzungsbereich die in § 3 genannten Vorgaben zu berücksichtigen.

(4) Die im Ergänzungsbereich belegbaren Module werden jeweils rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Besondere fachspezifische Bestimmungen

(1) Studierende im Hauptfach Altertumswissenschaften, die die für die Teilnahme am Hauptseminar im Modul M 10 – Vertiefung Klassische Philologie IV, M 14 – Vertiefung Alte Geschichte III, M 20 – Vertiefung Klassische Archäologie III bzw. M 27 – Vertiefung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte III erforderlichen Grundkenntnisse in Altgriechisch nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.

(2) Studierende im Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft müssen gemäß § 6 der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Fachsprache Englisch mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten belegen.

(3) Studierende im Hauptfach Archäologische Wissenschaften, die als Vertiefungsbereich das Fachgebiet Vorderasiatische Archäologie wählen und die für die Teilnahme am Hauptseminar im Modul M 12 – Vertiefung Vorderasiatische Archäologie III erforderlichen Grundkenntnisse in einer altorientalischen Sprache nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Akkadisch mit einem Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten belegen.

(4) Studierende im Hauptfach Archäologische Wissenschaften, die als Vertiefungsbereich eines der Fachgebiete Klassische Archäologie, Provinzialrömische Archäologie, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte sowie Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters wählen und die für die Teilnahme am Hauptseminar im Vertiefungsmodul III des betreffenden Vertiefungsbereichs erforderlichen Grundkenntnisse in Latein nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.

(5) Studierende im Hauptfach Geschichte, die die für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 6 – Vertiefung Alte Geschichte und M 7 – Vertiefung Mittelalterliche Geschichte erforderlichen Grundkenntnisse in Latein nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.

(6) Studierende im Hauptfach Klassische Philologie, die die für die Wahl der Fachrichtung Griechische Philologie und die Belegung des Moduls M 2 – Sprachkompetenz Griechisch – Grundlagen erforderliche

Graecum beziehungsweise als äquivalent anerkannte Altgriechischkenntnisse nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen gegebenenfalls das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten sowie das Modul Graecum mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten belegen.

(7) *(weggefallen)*

(8) Studierende im Hauptfach Musikwissenschaft, die die für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 10 – Musikgeschichte bis zum 17. Jahrhundert – Vertiefung und M 11 – Musikgeschichte ab dem 17. Jahrhundert – Vertiefung erforderlichen Grundkenntnisse in Latein nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten belegen.

(9) Studierende im Hauptfach Philosophie, die die für die Teilnahme an den Hauptseminaren in den Modulen M 7 – Vertiefung Theoretische Philosophie und M 8 – Vertiefung Praktische Philosophie erforderlichen Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen entweder das Modul Grundkenntnisse Latein oder das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch mit einem Leistungsumfang von jeweils 16 ECTS-Punkten belegen.

(10) Studierende im Hauptfach Slavistik, die die für diesen Teilstudiengang gemäß § 5 der fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erforderlichen Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen das Modul Sprachkurs Latein I oder das Modul Sprachkurs Altgriechisch I mit einem Leistungsumfang von jeweils 8 ECTS-Punkten oder das Modul Einführung in die antiken Kulturen mit einem Leistungsumfang von 6 ECTS-Punkten belegen.

(11) Studierende im Nebenfach Klassische Philologie, die das für die Wahl der Fachrichtung Griechische Philologie beziehungsweise Lateinische Philologie erforderliche Graecum beziehungsweise Latinum oder als äquivalent anerkannte Altgriechisch- beziehungsweise Lateinkenntnisse nicht nachweisen können, müssen im Kompetenzfeld Fremdsprachen gegebenenfalls das Modul Grundkenntnisse Altgriechisch beziehungsweise Grundkenntnisse Latein mit einem Leistungsumfang von 16 ECTS-Punkten sowie das Modul Graecum beziehungsweise Latinum mit einem Leistungsumfang von 4 ECTS-Punkten belegen.

Änderungssatzungen:

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968)

Erste Änderungssatzung vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 51, S. 180–195):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 28. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 105, S. 433–441):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 121, S. 525–528):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 25. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 68, S. 602–609):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 4 bis 7 treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 86, S. 746–802):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Sechste Änderungssatzung vom 13. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 97, S. 900–906):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 30. September 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 71, S. 569–574):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Achte Änderungssatzung vom 27. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 12, S. 94–95):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Neunte Änderungssatzung vom 21. Dezember 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 79, S. 489–573):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung vom 30. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 63, S. 406–421):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung vom 24. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 23, S. 172–198):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3, 5 und 8 treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Zwölfte Änderungssatzung vom 24. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 24, S. 199–204):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Dreizehnte Änderungssatzung vom 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 39, S. 150–171):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Vierzehnte Änderungssatzung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 9, S. 45–55):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 30. September 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 63, S. 302–307):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.